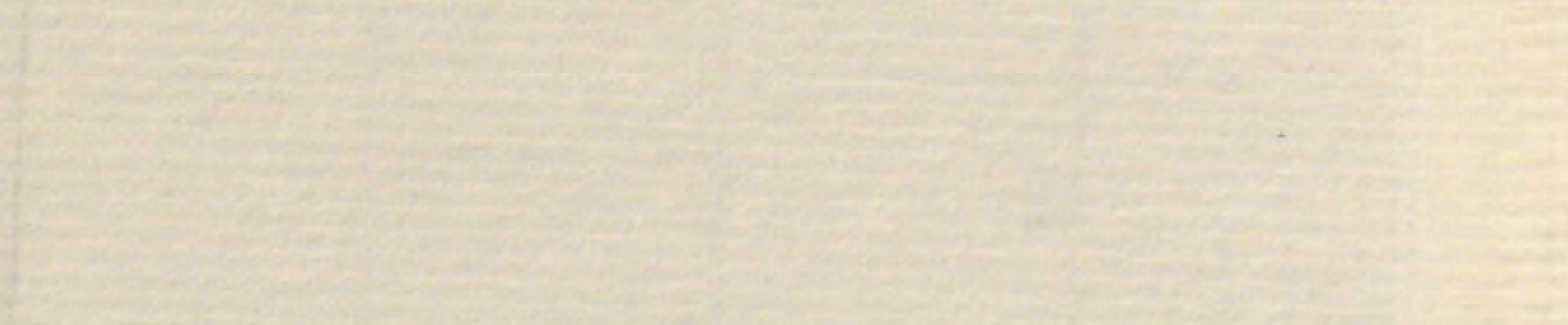
Bibl. Sud.
1306

Sud. 1306



<36618495840015

<36618495840015

Bayer. Staatsbibliothek

Bibl. Sud.
1306

Jäger, Albert:

Beitrag zur tirolisch-salzburgischen Bergwerksgeschichte.

Wien 1875.

BE

B-26

VIII,1
420

BEITRAG

ZUR

TIROLISCH-SALZBURGISCHEN

BERGWERKS-GESCHICHTE.

VON

ALBERT JÄGER,

WIRKL. MITGLIEDE DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1875.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIII 1
1 435

BEITRAG

ZUR

TIROLISCH-SALZBURGISCHEN

BERGWERKS-GESCHICHTE.

VON

ALBERT JÄGER,

WIRKL. MITGLIEDE DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1875.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIII 1
425

Bibl. Fund. 1306

Aus dem Archiv für österreichische Geschichte (LIII. Bd., II. Hälfte, S. 335)
besonders abgedruckt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

VORWORT.

In dem nordöstlichen Theile Tirols, welcher heutzutage noch zur Diöcese des Hochstiftes Salzburg gehört, sowie auch in einigen Theilen des oberen Drauthales, gab es zur Zeit, in welcher die Erzbischöfe von Salzburg auch Herren eines weltlichen Fürstenthumes waren, der Berührungspunkte sowohl zu friedlichem als auch feindlichem Verkehre zwischen den zwei Nachbarländern genug.

Die Besitzungen des Hochstiftes Salzburg bildeten in diesen Gegenden Tirols kein abgerundetes, geschlossenes Ganzes. Im Nordosten Tirols, in den Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, waren sie bis zum Jahre 1507 von baierischen, und im Pusterthale bis zum Jahre 1500 von görzischen Gebieten durchbrochen und mit ihnen vermischt. Als nach dem Erlöschen des görzischen Hauses, 1500, dessen Besitzungen im Drauthale vermöge Erbvertrag, und im Jahre 1507 nach der Beendigung des Landshuter Erbfolgekrieges der bis dahin baierische Theil Tirols an Maximilian I. fielen und von ihm mit Tirol vereinigt wurden, berührten und kreuzten sich die salzburgischen Besitzungen fortan mit den Gebieten der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Waren bei einer solchen Vermischung von Gebietstheilen verschiedener Herren vielfache Streitigkeiten über Jurisdictions- und andere Rechte und Verhältnisse schon früher unvermeidlich gewesen, so mussten sie nach dem Eintritte der tirolischen Herrschaft in die ehemals baierischen und görzischen Gebiete aus folgendem Grunde nothwendig sich vervielfältigen. Da die Grafschaft Tirol durch die Erwerbung der vorerwähnten Gebietstheile den Abschluss ihrer Grenzen im Osten und

Nordosten erlangt hatte, so war es natürlich, dass mit der Herrschaft auch die landesfürstliche Hoheit über die neu erworbenen Landestheile bis an die bezeichneten Grenzen ausgedehnt wurde. Dadurch geschah es, dass die salzburgischen Besitzungen innerhalb der Grenzen Tirols zu liegen kamen und unter der Territorial-Hoheit der Grafen von Tirol zu stehen schienen. Dagegen sträubte sich Salzburg; die Erzbischöfe behaupteten, dass ihre landesfürstliche Hoheit, welche sie im Fürstenthume Salzburg besassen, sich auch auf ihre Besitzungen innerhalb der Tiroler Grenzen erstrecke, und wollten dieselben als einen von Tirol unabhängigen und unmittelbaren Theil ihres Fürstenthumes betrachtet wissen. Diese Behauptung rief den Widerspruch der tirolischen Regierung heraus, welche die salzburgischen Besitzungen als Enclaven ansah, welche, weil innerhalb der Tiroler Grenzen gelegen, der landesfürstlichen Hoheit des Grafen von Tirol unterworfen seien.

Zu sehr ernsten Verwickelungen führte dieser Streit, als um die Mitte des 15. Jahrhunderts gerade in den wegen der Hoheitsrechte bestrittenen Gegenden eine segensreiche Fülle von Schätzen edler und unedler Metalle entdeckt wurde; denn jetzt kam zu den Jurisdictions- und anderen Zerwürfnissen auch der von Missgunst und Habsucht angefachte Streit um diese Quelle des Reichthums hinzu. Nahe zweihundert Jahre dauerte derselbe, und wenn er auch durch Verträge, wie durch den höchst wichtigen von 1533, manchesmal beglichen schien, brach er doch immer wieder aus, und erbitterte sich von Zeit zu Zeit zu solcher Heftigkeit, dass man mit Waffengewalt das Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen im Begriffe stand.

Nirgends entbrannte aber dieser Streit heftiger, als in jenem Thale Tirols, in welchem die Besitzungen des Hochstiftes Salzburg mit denen des Landesfürsten von Tirol geradezu durcheinander gewürfelt waren, im Zillerthale, und zwar aus Anlass der Entdeckung eines, wie es schien, reiche Ausbeute versprechenden Goldbergwerkes. Vorliegende Abhandlung liefert nun aus grösstentheils bisher unbenützten Quellen einen Beitrag zur salzburgisch-tirolischen Bergwerks-Geschichte, in welcher besondere Rücksicht genommen wurde auf die soeben angedeutete, von beiden Seiten in den Streit gezogene Rechtsfrage. Verwerthet wurden nebst vielen in verschiedenen Werken zerstreuten Urkunden, besonders Actenstücke des landschaft-

lichen Archives in Innsbruck. Bezüglich der in der Beilage II mitgetheilten wichtigen Vertragsurkunde darf der Verfasser nicht unterlassen, mit besonderem Danke zu erwähnen, dass Herr Schrauf, Concipist im k. u. k. Staatsarchive in Wien, sich der Mühe unterzog, die dem landschaftlichen Copeibuche XVII entnommene Abschrift mit dem Originale zu vergleichen und darnach zu berichtigen.

Innsbruck.

Der Verfasser.

Das 15. Jahrhundert, zumal die Zeit des Erzherzogs Sigmund, von 1446 bis 1496, war in Bezug auf Wohlstand das goldene Zeitalter Tirols. Franz Schweyger's Chronik der Stadt Hall entwirft folgendes Bild von diesen glücklichen Tagen. ‚Zu Erzherzogs Sigmund Zeit', so berichtet sie,[1] ‚war die Grafschaft Tirol mit Geld und Bergwerk gesegnet, und war auch andere menschliche Nothdurft um einen ziemlichen Pfennig in Ueberfluss im Lande vorhanden; weshalb die Erzknappen und andere Landleute mit Silbergeschmeid, Gut und Geld reichlich begabt, aber auch gottesfürchtig, ehrbar und fromm, und mässig im Essen und Trinken waren. Auch wurden alle Waaren und Handwerks-Erzeugnisse vertraulich gegen einander verhandelt; daher etliche alte fromme Personen gutmüthig gesagt haben sollen: ‚wenn Einer vom Himmel herabfiele, so sollte er in dieses Land fallen'. Freilich setzt der Chronist ebenso treuherzig hinzu: ‚aber nachmals sind durch ‚die neu geschwindige Influenz der neuen Welt' alle Gewerbe und Hantierungen verändert worden, und die Preise hochgestiegen'.

Das Füllhorn dieses Segens schütteten die Bergwerke über Tirol aus. Beiläufig um die Mitte des 15. Jahrhunderts öffnete plötzlich die Mutter Erde, als wäre sie von einem Banne gelöst worden, ihre unterirdischen Schatzkammern, und spendete mit freigebiger Hand ihre daselbst aufgehäuften Reich-

---

[1] Franz Schweyger's Chronik der Stadt Hall, herausgegeben von Dr. David Schönherr. Innsbruck 1867. S. 70.

thümer an edlen und unedlen Metallen. Spuren vom Dasein dieser verborgenen Schätze hatte man wohl schon in früheren Jahrhunderten entdeckt; dies bezeugen die an verschiedenen Orten in Betrieb gekommenen Bergwerke; aber von dem Dasein einer solchen Fülle, wie sie von der Mitte des 15. Jahrhunderts an zum Vorschein kam, hatte man keine Ahnung.

Welcher Zeit die ersten Anfänge eines Grubenbaues in Tirol angehören, lässt sich um so weniger bestimmen, als sich über sie nicht einmal eine mährchenhafte Sage, geschweige urkundliche Nachrichten erhalten haben. Dass Bergbau in frühesten Zeiten betrieben wurde, davon geben die offen gebliebenen Mundlöcher eingegangener Stollen, die alten mit Gebüsch überwachsenen Halden, und die Namen einiger auf Bergbau und Schmelzhütten hindeutender Orte, z. B. Fornas (= Fornace, Ofen) im Thale Piné; Forno, ein Dorf in Fleims; villa Fabri (jetzt Faver) im Cembrathale; alle Fucine, ein Dorf am Fusse des Tonal, ein nicht zu bestreitendes Zeugniss. Die urkundlichen Beweise für den Betrieb des tirolischen Bergbaues beginnen aber erst mit dem 12. Jahrhunderte.[1]

Das älteste dieser Zeugnisse datirt aus dem Jahre 1150, in welchem Arnold von Greifenstein dem Kloster Neustift bei Brixen das Silberbergwerk in Vilanders schenkte.[2] Kaiser Friedrich I. bestätigte 1177 dem Kloster nicht nur dieses Geschenk, sondern auch die neu erworbenen Eisengruben zu Fursil im Thale Gröden.[3] Im Jahre 1181 erscheinen die Grafen von Eppan im Besitze eines Goldbergwerkes zu Tassul auf dem Nonsberge.[4] Vier Jahre später regelte der Bischof Albrecht I. von Trient (1184—1188) durch eine Bergwerksordnung, die älteste, die man kennt, die Verhältnisse der Gewerken und Bergleute, welche am Kalesberge bei Trient auf Silber bauten. Wann diese Gruben in Bau kamen, ist unbekannt.[5] Die deutschen Kunstwörter in der erwähnten lateinisch verfassten Bergordnung deuten auf deutschen Ursprung des

---

[1] Jos. v. Sperges, Tyrol. Bergwerks-Geschichte etc. Wien 1765. p. 29 etc.

[2] Theodor Mairhofer: Urkundenbuch des Stiftes Neustift in Tirol, im XXXIV. Bde. der Font. rer. Austriac. p. 27. — Sperges p. 32.

[3] Mairhofer p. 44.

[4] Sperges p. 36.

[5] Rud. Kink: Codex Wangianus, im V. Bande der Font. rer. Austriac. p. 431.

Betriebes.[1] Als unter Albrechts I. Nachfolger, dem Bischofe Konrad II., Streit mit Kaiser Friedrich I. über das Eigenthumsrecht auf die genannten Silbergruben entstand, entschied ihn der Kaiser schliesslich dahin, dass er 1189 dem Bischofe einen Freiheitsbrief ertheilte, in welchem er seinem Rechte gänzlich entsagte, und der Kirche des heil. Vigilius alle Silber- und Erzgruben, die je im Gebiete des Hochstiftes Trient entdeckt würden, zuerkannte.[2] In dem westlich an Tirol grenzenden Valtelin besass das mächtige Geschlecht der Vögte von Matsch schon im 13. Jahrhunderte Bergwerke. Im Jahre 1238 trat Hartwich von Matsch seinen im Valtelin ansässigen Vettern, Gebhard und Konrad, neben anderen grossen Lehen auch alle Metall- und Silbergruben zu Poschiavo, in dem gleichnamigen Thale nördlich von Tirano, ab.[3] Wäre die Annahme zulässig, dass jeder Bischof, der von kaiserlicher Munificenz das Münzrecht erhielt, schon Besitzer eines Bergwerkes, und zumal von Silbergruben gewesen sein musste, so wäre der Bischof Heinrich von Brixen schon vor dem Jahre 1179 im Besitze eines solchen Bergwerkes gewesen, da er in diesem Jahre von Kaiser Friedrich I. das Münzregale erhielt.[4] Allein dem war nicht also; denn erst 1206 verlieh der römische König Philipp dem zweiten Nachfolger Heinrichs, dem Bischofe Konrad, das Recht, Silbergruben anzulegen, wo immer in seinem Gebiete er dieses Erz finden mag.[5] Des Bischofs Hoffnung ging auch in Erfüllung. Im Jahre 1214 am 27. Juni[6] bestätigte Friedrich II. zu Ulm nicht nur Philipps Privileg, sondern ertheilte auch dem Bischofe Konrad und dessen Nachfolgern,

---

[1] Sperges p. 39—41.

[2] Bonelli, Notizie, II. p. 492. Sperges p. 44.

[3] Justinian Ladurner: Die Vögte von Matsch etc., im 16. Hefte der III. Folge der Zeitschr. des Ferdinandeums. Innsbruck 1871. p. 41—42.

[4] Hormayr, Gesch. Tirols, II. p. 87.

[5] Sinnacher, Beiträge etc. IV. 18. — Hormayr II. 199.

[6] Die Datirung dieser von Friedrich II. zu Ulm ausgestellten Urkunde findet sich verschieden, bei Horm. II. p. 267 und bei Sinnacher IV. p. 67, welche beide das: ‚quinto Cal. Julii' mit 27. Juni bestimmen, während Friedrich Böhmer, Reg. p. 167 sie dem 28. Mai zuweist. — Die Urkunde gebraucht allerdings den Ausdruck: ‚ut ubicunque in Episcopatu Brixinensi in visceribus terrae argentum reperiatur'. Mit Recht beschränkt Sperges p. 60 obigen Ausdruck auf das Territorium des Bischofs von Brixen, da die Grenzen des Bisthums ganz andere waren, als die des fürstlichen Gebietes; doch davon bei späterem Anlasse.

da er vernommen habe, dass an einigen Orten des Brixner Bisthums Gruben entdeckt worden seien, wo man glaubt auf Silber bauen zu können, die Vollmacht, überall im Bisthume, wo immer sie im Schoosse der Erde Silber entdecken könnten, demselben nachzugraben.[1] Vier Jahre später befreite derselbe römische König Friedrich II. sein Zugeständniss von dem Vorbehalte, dass die Hälfte der Ausbeute ihm zufallen müsse, indem er mit Urkunde vom 29. September 1217 dem Nachfolger Konrads, dem Bischofe Berthold, alle gegenwärtigen und zukünftigen Bergwerke und Salzgänge im Brixner Bezirke frei und ohne Vorbehalt schenkte und verlieh.[2] Sperges vermuthet, dass die zwischen 1214 und 1217 entdeckten Silbergruben keine anderen gewesen seien, als die dem Hochstifte Brixen gehörigen zu Gerenstein oder Garnstein.[3]

Auffällig ist, dass kein thatsächlicher Beweis vorliegt, ob die Grafen von Tirol, selbst als die aus dem Hause Görz ihnen nachfolgten, obschon ihr Gebiet sich über das Burggrafenamt und einen grossen Theil des Vintschgaues ausdehnte, vor dem 14. Jahrhunderte im Besitz eines Bergwerkes waren? Die Münzen, die aus dieser Zeit von ihnen vorhanden sind, beweisen für diese Frage nichts, da bekanntlich viele Landesherren und freie Städte, die keine Bergwerke besassen, dennoch die Münzgerechtigkeit ausübten; sie verschafften sich das nöthige Metall durch Ummünzung fremden Geldes oder durch Kaufsilber.[4] Erst seit der Zeit des Grafen Heinrich, der zu-

---

[1] Siehe Note 6 auf vorhergehender Seite.

[2] Böhmer, Regg., p. 170, mit Berufung auf Hund I. p. 476. Sinnacher IV. p. 180. Die Datirung bei beiden wieder verschieden; bei Böhmer das ‚Actum anno MCCXVIII. IIII. Cal. Januar. Indict. VI.' — aufgelöst mit 1217 und Indict. V., bei Sinnacher wie im Texte der Urk.

[3] Garnstein im Bezirke von Klausen. Ueber die dortigen Bergwerke bietet Staffler II. 967. 969 u. 987—989 ausführliche Mittheilungen. Sperges' Vermuthung p. 60.

[4] Jos. Bergmann in seinen ‚Untersuchungen über die Münze von Meran' etc. (Separatabdruck aus dem CXIII. Bde. d. Jahrb. d. Literatur, 1846) behauptet zwar p. 6 zuversichtlich, dass den Grafen von Tirol das Bergwerksregale schon 1189 von Kaiser Friedrich verliehen worden sei. Sperges bemerkt aber, dass der Bergwerke der Grafen von Tirol in einem Freiheitsbriefe des Kaisers Friedrich eine, doch ganz unbestimmte Erwähnung geschehe, p. 61. Weder Bergmann noch Sperges geben die Quelle an, wo dieser Freiheitsbrief zu finden. Böhmer kennt ihn nicht.

gleich Herzog von Kärnten war und von der kurzen Dauer seiner Herrschaft in Böhmen auch den Titel eines Königs von Böhmen führte (1310 bis 1335), erscheinen sie als Besitzer von Bergwerken, so 1317 der Silbergruben im Scharlthale, einer Abzweigung des damals zu Tirol gehörigen Unterengedeins; so 1331 im Besitze der Silbergruben zu Persen (Pergine in Valsugan).[1] Von Heinrichs Tochtermann, dem Gemahle der Margaretha Maultasch, Markgrafen Ludwig von Brandenburg, erhielten 1352 zwei Bürger aus München und ein Goldschmied aus Augsburg einen Verleihbrief auf Bergwerke im oberinnthalischen Bezirke von Landeck.[2] Diese Verleihung, in Verbindung mit dem Mährchen, welches ein gewisser Hildeprand Lappi von sich erzählt, er sei von der Stadt Florenz abgesandt worden, um mit dem Schwarzkünstler des Herzogs von Kärnten[3] zwischen Innsbruck und Bruneck und in der Gegend von Säben die unter der Erde verborgenen und vom Teufel bewachten grossen Schätze zu entdecken,[4] scheint darauf hinzudeuten, dass nicht blos die Florentiner, ohnehin weit und breit die Pächter der Münzstätten und Zölle und Inhaber der Wechselbanken, sondern überhaupt die Ausländer anfingen, ihre Blicke nach den Tiroler Bergen, als den Fundorten edler Metalle zu richten; daher auch der Bergbau hier bald eine erhöhte Bedeutung erlangte. Sperges ist zwar geneigt, den Aufschwung desselben dem überhand nehmenden Luxus zuzuschreiben, der zu seiner Befriedigung auf neue Mittel zu sinnen nöthigte, daher zum Aufsuchen der verborgenen unterirdischen Schätze führte; viel wahrscheinlicher stand aber diese Meinung des Herrn von Sperges von Ursache und Wirkung im umgekehrten Verhältnisse: eben weil die Natur in Folge von zufälliger oder absichtlicher Entdeckung ihre verborgenen bergmännischen Schätze herauszugeben anfing, stellte sich Wohlstand und Ueberfluss und in ihrem Gefolge der Luxus ein.

Der Aufschwung des Bergbaues begann mit der Erfindung der an Silber, Kupfer und Eisen reichen Bergwerke zu Schwaz im Unterinnthale. Die glückliche Entdeckung wird

[1] Sperges p. 61—69.

[2] Ibidem p. 69.

[3] Damit ist ohne Zweifel der weiter oben erwähnte Herzog Heinrich von Kärnten und Graf von Tirol gemeint.

[4] Sperges p. 70.

gewöhnlich in das Jahr 1448, in das zweite nach dem Regierungsantritte des Herzogs Sigmund verlegt,[1] und verschiedenen Zufällen zugeschrieben.[2] Allein Burglehner selbst berichtet, dass der erste Aufschlag des silberreichen Falkensteins schon 1409 an einem Orte hoch im Gebirge geschehen sei.[3] Nach Sperges wurde die erste Grube 1446 geöffnet.[4] Wahrscheinlich fällt die Entdeckung des Erbstollens, der reichsten unter den Silbergruben, in das Jahr 1448. Thatsache ist, dass von diesem Jahre an eine Entdeckung auf die andere folgte, das Entdeckungsgebiet von Schwaz bis einschliesslich Rattenberg auf eine Länge von zwei Meilen sich ausdehnte, und der reiche Segen der Bergwerke dieser Gegend bald zu einem fabelhaften Rufe gelangte. Der Zeitgenosse Heinrich Gundelfingen preist in der Vorrede zu seiner dem Herzoge Sigmund gewidmeten österreichischen Fürstengeschichte das Land Tirol wegen der Entdeckung der unerschöpflichen Gold- und Silbergruben als ‚die unermüdlich spendende Quelle, welche ganz Oberdeutschland reichlich mit Geld versieht';[5] andere verherrlichten in Gesängen die Tiroler Berge geradezu als die Silbergruben Deutschlands.[6] Und in der That! Wenn man die Ausbeute betrachtet, welche nach einer allerdings etwas späteren, aber amtlichen Berechnung allein aus dem Falkenstein und Erb-

---

[1] Burglehner: Tirol. Adler, I. Th. 2. Abth. p. 312, nach der Handschr. des Ferdinandeums. — Nach Burglehn. Maximil. Mohr. — Lori, Sammlung baierischer Bergrechte. München 1764.

[2] Z. B. einem Stiere, der mit seinen Hörnern einen Wasen aufstiess und darunter einen reichen Erzgang blosslegte; einer Dienstmagd Namens Gertrud Kandler, welche ebenfalls durch Zufall Erfinderin einer Grube gewesen sei. Burglehner.

[3] Bei einem Orte, der später ‚bei dem alten Grafen' genannt wurde. Burglehner p. 44.

[4] Sperges p. 336.

[5] Epitome Chronici Austriae principum ad Sigismundum Austriae ducem etc. bei Kollar, Analecta Vindobon. I. 728—824. Ueber den Reichthum des Bergwerks sagt er: ‚Haec ipsa Athesis (das Land an der Etsch, so wurde damals Tirol genannt), quasi sedula pecuniarum nutrix toti superiori Alemaniae pecuniam sufficientem subministrat'.

[6] Sperges führt p. 98 aus mehreren Dichtern Belege an, unter andern aus Conrad Celtes:

Oenus ubi atque Athesis murmura rauca facit,
Argenti aeterno scaturit qua vena metallo,
Et ditat totam patriam Alemanicam.

stollen gewonnen wurde, so muss man das Staunen, in welches die Zeitgenossen über den Reichthum der Tiroler Bergwerke geriethen, und das Lob, das sie spendeten, begreiflich finden. Bis zur Entdeckung der Gold- und Silberschätze der neuen Welt war etwas Aehnliches, wie in Tirol, nicht erlebt worden. Nach dem erwähnten amtlichen Ausweise wurden von 1470 bis 1499 aus dem Falkensteine allein durch Georg Andorfer 998.500 Mark, und von 1500—1535 durch seinen Sohn Sebastian 1,463.415 Mark Silber gebrannt. Dann von verschiedenen Schmelzherren (es werden 108 mit Namen aufgeführt) innerhalb derselben Zeit von 1470—1535 2,630.963 Mark, die Lothe in beiden Berechnungen nicht mitgezählt.[1] Wie viel Erz von der ersten Erfindung bis 1470 gehaut wurde, kann, wie Burglehner versichert, nicht mehr angegeben werden, weil die Theilbücher der Schmelzherren und Gewerken verloren gingen. Die Gesammtausbeute aus dem Falkensteine und Erbstollen berechnet Burglehner für einen etwas längeren Zeitraum, nämlich 1470—1607, also für 137 Jahre, auf 3,917.326 Mark Brandsilber oder auf 19.586 Centner.[2]

---

[1] Die k. k. Hofbibliothek in Wien bewahrt unter ihren handschriftlichen Schätzen ein Mscpt. Nr. 3078, welches obige specificirte Ausweise enthält, unter den Titeln:

a) Was anzal Silber zu Schwaz bei weiland Erzh. Sigmunds von Österreich, Kais. Maximilians . . u. Kunig Ferdinanden als . . Landsfürsten der fürstl. Grfschft Tyrol von dem 1470 Jar bis zu eingang des 1535 Jars aus dem Valkenstainer ärzt geschmelzt . . durch Jörgen Andorfer u. seinen Sun Sebastian als Silberprenner geprennt worden ist.

b) Hernach folgen alle Silber . . sovil alle Schmelzherrn yegklicher in sunderhait . . gemacht haben von A° 1470 untz auf ingennd Weichnechten A° 1535. Siehe **Beilage I.** In Chmel's Handschriften der k. k. Hofbibliothek, II. Bd., p. 108, findet sich eine Beschreibung des Codex mit lückenhafter Inhaltsangabe.

[2] Burglehner I. p. 46. Der Unterschied in beiden Berechnungen mag daher kommen, dass Burglehner nur das Erträgniss des Falkensteins und Erbstollens ins Auge fasste, und dass schon während der Regierung Ferdinands I. und noch mehr nach seinem Tode das Erträgniss der Bergwerke stark abnahm, während in dem in der vorigen Anmerkung citirten Ausweise neben dem Erträgnisse des Falkensteins und Erbstollens der Gewinn aller Schmelzherren, die an den verschiedensten Gruben bauten, aufgeführt erscheint.

Die Folge der Entdeckung der so überaus reichen Silbergruben bei Schwaz war dieselbe, welche eintrat, als einige vierzig Jahre später Amerika entdeckt wurde, oder als man in unseren Tagen die Goldlager von Californien fand. Alles, getrieben von Hunger und Durst nach Silber und Gold und leicht und schnell zu erwerbendem Reichthum, strömte nach Tirol zu den Gruben von Schwaz: reelle Unternehmer, aus denen bald die berühmten Gewerken der Füeger, Fugger, Tanzl, Stöckl, Lichtenstein-Castelcorno, Jöchl und Geizkofler herauswuchsen; neben ihnen gewinnsüchtige Kaufleute aus aller Herren Länder, Speculanten, Abenteurer und Schwindler. Einer dieser letzteren war sogleich bei der Hand, dem Herzoge Sigmund eine Schrift zu überreichen, in welcher er ihm anzuzeigen sich erbot, wo die reichen Schätze von Tirol verborgen liegen, und wie sie zu erheben wären.[1] Aus Rottenburg am Neckar schlich ein gewisser Meister Peter an Sigmunds Hof mit dem Anerbieten, den Herzog in jenen Stücken der Alchymiekunst zu unterrichten, aus Kupfer Silber und aus Silber Gold zu machen. Er betrog den leichtgläubigen Fürsten um Geld; der Betrug endigte aber mit seiner Vertreibung aus dem Lande und mit der eidlichen Verpflichtung, dem Herzoge nie mehr vor Augen zu kommen oder bei ihm jemals noch etwas zu suchen.[2]

Eine weitere Folge der glücklichen Entdeckung war die Weckung der Bergbaulust im ganzen Lande. Fremde und Einheimische durchstöberten alle Thäler und Gebirge, um, wo es nur einiges Gespüre von edlen Klüften gab, nach Gold, Silber und anderen Metallen zu graben; und so wurden im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ausser den schon

---

[1] Der Schwindler war Georg Weindl, Zollschreiber am Neuenhauser Thor in München. Schatzarchivs-Repertor. in Innsbruck III.

[2] Urfehd- und Stellbrief des Meister Peter von Rottenburg am Neckar, als er den Fürsten in der Alchameikunst betrog. Darin bekennt derselbe: ‚vnd hab sein Gnad damit betrogen, darum mich derselbe in vanknuss hat lassen nemen. Indem mir aber Sein Gnad Räte herr Oswald der Sebner Ritter vnd hauptmann an der Etsch, vnd die edlen vnd vesten Heinrich Lichtensteiner, Conrat Vintler, Leonard Weinecker den Weg des Rechtens vnd der Gnade offen liessen, habe ich auf den verzichtet vnd Urfehde geschworen, mich aus allen Landen des Herzogs zu entfernen, ihm nicht mehr unter die Augen zu kommen, vnd nichts mehr zu suchen bey ihm.‘ Schatzarch. Rep. III. p. 1281. — Lichnowski VII. zum Jahre 1459.

im Betriebe gestandenen Bergwerken zu Gossensass und Sterzing, zu Garnstein bei Klausen, und im Gebiete des Bischofs von Trient, allenthalben neue Gruben geöffnet. So ein Goldbergwerk im Stubaithale am Peil in der Vulpmer Alpe; so auf Silber, Kupfer, Blei und andere Erze am Feigenstein bei Nassereit; am Fern und in der Gegend von Imst; zu Kristen am Sollstein hinter dem Höttinger Gebirge, wo noch heute die mächtigen Halden davon Zeugniss geben; am Golrain bei Valders; am Alperschon zu Feustarb im Lechthale; zu Biberwier die Gruben, welche noch jetzt unter dem Namen Silberleuten bekannt sind; auf dem Schneeberg zwischen Sterzing und Passeier; in Arn und bei Lienz im Pusterthale; in Gröden nahe bei der Sebser Alpe; am Joche Grimm; zu Terlan und Nals an der Etsch; am Vollmannsstein nächst Meran; bei Goldrain, in Martell, zu Ober-Annaberg, zu Prad und Stilfs im Vintschgaue; dann im Gerichte Königsberg zu Waid ob Jungsberg; zu Randena in Judicarien und besonders in Primör. Sperges macht zu vielen dieser Bergwerke, von denen einige wohl nur bei dem Versuche geblieben sein mögen, die Bemerkung, er wisse weder die Zeit des Anfanges des Grubenbaues, noch wer die Fundgrubner und ersten Gewerken gewesen seien, zu bestimmen. Dieser Ungewissheit hat im Jahre 1807 J. v. Senger in seinen Beiträgen zur Geschichte des Bergbaues in Tirol grossentheils abgeholfen, indem er nähere Bestimmungen zu liefern im Stande war.[1]

Aber nicht blos neue Gruben wurden eröffnet; die Sucht nach edlen Metallen wendete sich auch den Flüssen und Bächen zu, um in deren Sande nach Edelmetallen zu forschen. Man entdeckte, dass die Passer und die Sill Goldkörner, und selbst der Höttinger Bach Silber führe. Darum wurden am Passer-Flusse bei Meran[2] und an der Sill bei Innsbruck und unterhalb ihrer Ausmündung am Innflusse, sowie am Höttinger Bache Waschwerke angelegt.[3] Unter den Raritäten des Amraser

---

[1] Sperges p. 77—78. — J. v. Senger: Beiträge etc., im Sammler für Geschichte u. Statistik von Tirol, I. Bd. (Innsbr. 1807), p. 97—150.

[2] Sammler p. 123.

[3] K. u. k. Staats-Arch. in Wien. Herzog Sigmund überlässt dem Peter Jenner zwei Kübel Arz, so er im Höttinger Bach gewonnen, und erlaubt ihm das Silber, so er daraus machen würde, nach seinem Gefallen zu verkaufen. Innsbr. 15. Sept. 1479.

Schlosses[1] wurde in den Vierziger Jahren unseres Jahrhunderts ein Fläschchen gezeigt mit aus dem Sillsande gewonnenen Goldkörnern gefüllt.[2] Vielleicht stand mit diesen Waschwerken die Schmelzhütte in Verbindung, welche 1480 die Gewerken Phab, Ulrich Hutter von Hall und Otto Tischler in Innsbruck bauten.[3]

Bald bemächtigte sich die Speculation auch anderer Naturproducte; denn der Boden Tirols enthielt neben den edlen Metallen noch einen grossen Reichthum an Alaun, Galmey, Synter und Salpeter. Nach dem Alaunbau griffen besonders Italiener. Die ersten, welche sich bei Herzog Sigmund um die Erlaubniss meldeten, Alaun in der Grafschaft Tirol zu suchen und zu bauen, waren Pilgrin Vittori und dessen Sohn Matteo aus Venedig, und Nicolaus Lanzola und Jakob Piligrin aus Verona; mit dem letzteren in Verbindung stand Anton Münig aus Bozen. Den ersten zwei ertheilte Herzog Sigmund das erbetene Privilegium im Jahre 1461, den Veronesern in den Jahren 1465 und 1475. Die Bedingungen waren im Ganzen dieselben; die Unternehmer mussten dem Fürsten die Frohn nebst einigen Theilen des geläuterten Alauns, und von jedem Saum, den sie in das Ausland führten, einen Gulden Zoll entrichten. Das benöthigte Holz durften sie aus den fürstlichen Waldungen, jedoch ohne Nachtheil des Silberbergwerkes in Schwaz und der Salzpfanne in Hall, beziehen. Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums mussten sie alle Hütten und Werkzeuge dem Herzoge überlassen.[4] Bald erschienen auch Deutsche mit demselben Ansuchen bei dem Herzoge Sigmund in Tirol; im Jahre 1466 die Brüder Hermann und Henning Molre aus Sachsen.[5]

Ueber die Gründe, warum vorzüglich Italiener sich um die Bewilligung des Alaunbaues in Tirol bewarben, und warum überhaupt damals auf die Entdeckung des Alauns mit grosser Gier ausgegangen wurde, belehrt uns Johann Gobellinus aus Bonn, Geheimschreiber des Papstes Pius II., der von 1458

---

[1] Nicht in Wien, sondern in Tirol.
[2] Aus der Erinnerung des Verfassers.
[3] Sperges p. 130.
[4] Schatzarch. Repertor. III. 1425. 1426. Die Orig.-Urkunden in Lade 106.
[5] Ebendaselbst.

bis 1464 auf dem Stuhle des heil. Petrus sass. Er erzählt folgende anziehende Geschichte. Ein gewisser Johannes de Castro hatte sich vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453) jahrelang daselbst aufgehalten und mittelst Tuchfärberei grossen Reichthum erworben. Er liess die Tücher aus Italien kommen, die aber nur in Constantinopel gefärbt werden konnten, weil das Farbmaterial, nämlich der Alaun, aus den dortigen Bergwerken gewonnen wurde. Da er die Alaunzubereitung täglich sah, konnte er sich leicht die Kenntniss aneignen, in welchem Gestein und in welcher Erde derselbe vorkam. In Folge der Eroberung Constantinopels durch die Türken verlor er sein ganzes Vermögen; er kehrte nach Italien zurück, und nahm, als Pius II. auf den päpstlichen Thron erhoben wurde, zu diesem, dem er von Basel her, wo er Handel getrieben, bekannt war, seine Zuflucht. Pius machte ihn zum General-Rentmeister der apostolischen Kammer. Da er in dieser Eigenschaft Berg und Thal durchwandern musste, dabei mit forschendem Blicke Gestein und Erdarten beobachtete und untersuchte, war er freudig überrascht, als er in der Nähe von Civita vecchia auf einem Acker von Tolfa einen Alaunstein fand. Er untersuchte weiter und machte noch grössere Entdeckungen. Er eilte zu Pius II. mit dem Rufe: ‚Heute, heil. Vater! bringe ich den Sieg über den Türken! Mehr als 300.000 Goldstücke erpresst derselbe jährlich den Christen mittelst des Alauns, mit welchem wir Wolle mannigfaltig färben, weil er im Abendlande nicht zu finden war, ausser in geringer Quantität auf der Insel Ischia und in einer Höhle des Vulcans auf Lipari. Ich aber habe sieben Berge gefunden so reich an diesem Mineral, dass es für sieben Welten hinreicht‘. Er rieth hierauf dem Papste, Arbeiter zu berufen und Oefen zu bauen, er werde für ganz Europa Alaun liefern können; der Gewinn des Türken werde aufhören, und was dem Papste zum Vortheil gereiche, werde dem Türken doppelten Nachtheil bringen. Holz und Wasser sei am Fundorte in Ueberfluss vorhanden, der Hafen von Civita vecchia in der Nähe, ganz gelegen zur Verfrachtung des Erzeugnisses. Nun könne der Papst die Vorbereitungen zum Kriege gegen die Türken treffen lassen; das Bergwerk werde ihm den nervus belli verschaffen, dem Türken entziehen, d. i. das Geld.

Der Papst ging auf den Vorschlag ein und liess Bergleute aus Genua kommen, die früher in Asien für den Türken den Alaun gebaut hatten. Sobald diese den Fundort näher untersucht hatten, erklärten sie, dass er die grösste Aehnlichkeit mit den Alaunbergen Asiens habe, und dankten mit Freudenthränen im Auge dem Herrn auf den Knien für das grosse Geschenk. Es wurde hierauf gewonnener Alaun nach Venedig und Florenz geschickt, und die mit demselben angestellten Versuche übertrafen alle Erwartungen. Die ersten, welche sogleich für 20.000 Goldgulden Alaun ankauften, waren die Genueser; später verwendete Cosmas der Mediceer 75.000 Goldgulden auf den Ankauf.[1]

Nach diesem glücklichen Funde, den man in Italien gemacht, und bei der Wichtigkeit, die man dem Alaun beilegte, war es kein Wunder, dass sich besonders Italiener angespornt fühlten, auch in Tirol nach einem Minerale zu suchen, welches als eine neue reiche Quelle des Gewinnes betrachtet wurde.

Fast gleiche Aufmerksamkeit wurde auch dem Galmey (Zinkoxyd) zugewendet. Burglehner versichert,[2] dass man zur Zeit des Herzogs Sigmund von diesem Minerale, ‚so man in die Kupfer brennt, wenn man Messing machen will', im Lande Tirol viel gefunden habe. Von Belehnungen liegen jedoch dem Verfasser nur einige urkundliche Nachweise vor. Im Jahre 1466 verlieh der Herzog dem Pfleger von Schlossberg, Burkart von Hausen, und dessen Mitverwandten das ausschliessliche Privilegium, Galmey zu bauen.[3] Im Jahre 1476 erhielt Hans Mayrstetter von Augsburg die Erlaubniss, in Tirol Galmey zu bauen, Messing daraus zu machen oder es sonst zu verkaufen, gegen Abgabe eines Guldens von jeder Tonne an den Landesfürsten.[4] Drei Jahre später gestattete Herzog Sigmund dem Leonhard Kugler sammt Mitgewerken am Vern, in Gleirs,

---

[1] Johannes Gobellinus in Commentariis rer. memorabil. p. 339, die er im Auftrage des Papstes Pius II. auch unter dem Titel: Historiae sui temporis von 1405—1463 aufzeichnete.

[2] Tirol. Adler I. 26.

[3] Schatzarch. Repertor. III. 1429.

[4] Ebendort.

Lafeis und Vomperbach Galmey zu suchen, zu bauen und zu ihrem Vortheil zu verkaufen.[1]

Nicht so liberal war Herzog Sigmund in Bezug auf Benützung von Synter und Salpeter; er verbot geradezu die Ausfuhr der beiden Naturerzeugnisse und selbst den Verkauf des letzteren, ausser an ihn selbst. Der Synter wurde ausschliesslich dem Pfannhause in Hall vorbehalten.[2]

Aus der ganzen bisherigen Darstellung ergibt sich unwidersprechlich, dass Tirol in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als eine reiche Fundgrube der verschiedensten Gaben und Schätze der Natur betrachtet wurde, und dass man nur mit forschendem Blicke ihr verborgenes Dasein zu entdecken brauchte, um in kürzester Frist ein reicher Mann zu werden. Es gelang auch mehreren unter der grossen Menge von Speculanten, welche von allen Orten her nach dem Wunderlande Tirol eilten, für die damalige Zeit enorme Reichthümer zu erwerben. Hans Füeger von Hall z. B., der 1503 starb, hinterliess seinen Erben 200.000 Gulden,[3] und als sein gleichnamiger Sohn mit einem Fräulein von Pienzenau aus Baiern zu Hall Hochzeit hielt, wurde die Braut von 4000 Pferden heimgeführt.[4] Neben diesen Glücklichen wurden aber Viele das Opfer missglückter Speculation. Der Chronist bei Hieronymus Pez berichtet dies mit den Worten: Aus allen Ländern strömte eine Masse von Unternehmern ins Land, und sie gingen mit einer Leichtfertigkeit so viele und verschiedene Verträge ein, dass es schien, als hätte das Geld keinen Werth mehr; denn von einer solchen Gier nach Gewinn und Reichthum wurden diese Menschen getrieben, dass sie ohne Ueberlegung und kluge Vorsicht ihr Geld hinauswarfen; die Folge war, dass viele von ihnen an den Bettelstab kamen.[5]

---

[1] K. u. k. Staats-Arch., dd. Innsbr. 30. Aug. 1479. Gleirs und Lafeis liegen in dem Gebirgsstocke hinter dem Sollstein und Hallthale an den Quellen der Isar.

[2] Liber officii Salinae Hall. Sigmunds Ausfuhrverbot vom 27. September 1471, und Verleihbriefe zur Saliter-Erzeugung dd. 31. Mai 1479, k. u. k. Staats-Archiv.

[3] Sperges p. 105.

[4] Derselbe p. 106.

[5] Hieron. Pez, Script. rer. austriac. II. p. 465. — Auch Cod. Mscrpt. auf der k. k. Hofbibliothek in Wien. S. I. 669 = 3344.

Allein nicht blos diese Speculanten verarmten, der Landesfürst selbst, obwohl ihm der glänzende Titel der ‚Münzreiche' beigelegt wurde, befand sich bei allem Reichthume seiner Bergwerke fast immer in Geldnoth; denn welcher Art die Wirthschaft am Hofe des Herzogs Sigmund war, glaubt der Verfasser in seiner Abhandlung über den Uebergang Tirols an den römischen König Maximilian nachgewiesen zu haben.[1] Die meisten, und zwar die einträglichsten Bergwerke waren schon des Betriebes wegen in die Hände der Gewerken gekommen, die ihren Vortheil nicht vergassen, und bald sehen wir gegen Geldvorschüsse, deren der Herzog fortwährend bedurfte, dieselben durch Verpfändung noch mehr in ihre Hände übergehen. Schon 1456 verpfändete Sigmund das ganze Erträgniss der Silberbergwerke zu Schwaz und Gossensass an Ludwig Meuting, Bürger von Augsburg, und dessen Gesellschaft gegen einen Vorschuss von 35.000 fl. auf so lange, bis er die Summe hereingebracht hätte; für den Fall des Eingehens des Bergwerkes wurde er mit seinem Guthaben auf den Zoll im Lueg angewiesen.[2] Als Herzog Sigmund durch den fast muthwillig vom Zaune gebrochenen Krieg mit Venedig in Schulden gerathen war, verpfändete er 1488 für ein Darlehen von 150.000 fl. der Fugger-Gesellschaft von Augsburg die Silbergruben von Schwaz unter Bedingungen, die das Bergwerk zu Schwaz und die Münze zu Hall nahezu in die Gewalt dieser Gesellschaft brachten. Unter anderen Bedingungen musste Sigmund jede frühere, an wen immer auf die Schwazer Silberwerke ausgestellte Verschreibung für erloschen erklären, und durfte in der Zwischenzeit Niemanden auf dieselben Silbergruben verweisen und keinem Schmelzherrn Freiheiten einräumen.[3]

Die grösste historische Bedeutung erlangten jedoch jene Bergwerke des Landes, bei welchen Herzog Sigmund und die nachfolgenden Landesfürsten von Tirol mit den Bischöfen von Chur, Trient, Brixen und Salzburg in Berührung kamen. Daraus entwickelten sich Streitigkeiten, die theilweise zu

---

[1] Meine Abhandlung im 51. Bande des Archivs für österr. Geschichte, p. 297—448. Wien. Karl Gerold. 1873.

[2] Orig.-Urk. dd. 1. Jänn. 1456, im Schatzarch. zu Innsbruck, Lade 106.

[3] Urk. dd. Montag nach U. H. Frohnleichnam (9. Juni) 1488, im Schatzarch. zu Innsbruck, Lade 106.

geräuschvollen Auftritten führten, wie z. B. mit dem Cardinal Nikolaus von Cusa, Bischof zu Brixen, und welche bezüglich Salzburgs nach 200 Jahren noch nicht beigelegt waren.

Die Bischöfe von Chur erstreckten ihre geistliche Gewalt und zum Theil auch ihre weltlichen Besitz- und Jurisdictionsrechte über einen grossen Theil des westlichen Tirols, nämlich über das ganze Vintschgau bis an die Passer bei Meran hinab; hingegen ragten weltliche Hoheitsrechte der Grafen von Tirol hinüber auf den heutigen Graubündner Boden, in das Münsterthal und Engedein. In diesem Gebiete gab es mehrere Bergwerke, namentlich die Silbergruben in Scharl und das Eisenerz in Valdöra. Das Eigenthumsrecht war ein zwischen den Grafen von Tirol und den Bischöfen von Chur bestrittenes. Im Jahre 1317 besass es der Graf von Tirol, der gewesene König von Böhmen; denn er verlieh das Bergwerk in Scharl an die Brüder Konrad und Friedrich von Planta. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen die Vögte Hans und Hartwig von Matsch im Besitze des Eisenerzes von Valdöra, indem sie dasselbe 1347 dem Ulrich von Planta und dessen Söhnen verleihen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir vielfachen Streitigkeiten um die genannten Bergwerke, wohl in Folge der Bedeutung, welche damals die tirolischen erlangten. Am 16. October 1459 liess sich der Bischof Ortlieb von Chur von Kaiser Friedrich mit allen Gold-, Silber-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerken und Metallen, die zu dem Hochstifte von Alters her gehörten, sowie mit allen Bergwerken, welche in den Herrschaften und Gebieten liegen, die das Stift zur Zeit redlich besass, belehnen. Im folgenden Jahre (1460) sehen wir den Bischof Ortlieb wegen der Bergwerke mit denen von Planta in Streit verwickelt, zu dessen Beilegung am 8. Februar und 30. Juli ein Schiedsgericht zusammentrat. Aber neunzehn Jahre später entbrannte zwischen dem Herzoge Sigmund und dem Bischofe von Chur Streit, was daraus hervorgeht, dass jener sich am 19. April 1479 an Kaiser Friedrich mit der Forderung wendete, dem Bischofe jede Störung der dem Landesfürsten von Tirol gehörigen Bergwerke zu untersagen. Der Streit betraf die Bergwerke Scharl und Valdöra, welche beide Fürsten als ein auf ihrem Grunde gelegenes Eigenthum ansprachen, wobei sich Bischof Ortlieb auf die kaiserliche Belehnung von 1459, Herzog Sigmund auf sein landesfürstliches

Recht berief. Allein der Streit dauerte fort oder wurde wieder erneuert; denn 1486 finden wir, dass Herzog Albrecht durch schiedsrichterlichen Spruch ihn bezüglich Valdöra's beilegen sollte. In den Neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts flossen die Bergwerks-Streitigkeiten mit den vielen anderen Ursachen und Veranlassungen zusammen, die 1499 den blutigen Engedeiner Krieg herbeiführten.[1]

Im Fürstenthume Trient waren die Verhältnisse anderer Art, als in den zum Bisthume Chur gehörigen Theilen des damaligen Territoriums der Grafen von Tirol. Dort war von diesen nicht das Eigenthumsrecht der Bischöfe von Trient auf die Bergwerke bestritten. Die Bergwerke, welche sie besassen, waren anerkanntes Eigenthum der geistlichen Fürsten von Trient. Allein da zwischen ihnen und den Grafen von Tirol aus verschiedenen Ursachen sehr oft Streitigkeiten entstanden, und in Folge dessen wiederholt die Occupation des weltlichen Fürstenthums der ersteren durch die letzteren stattfand, so wurden bei solchen Gelegenheiten auch die Bergwerke der Bischöfe in Beschlag genommen. Ein solcher Fall trat schon 1267 unter Meinhard II., Grafen von Tirol, ein, der dem Bischofe Egno nebst der Herrschaft Pergine auch die dortigen Silbergruben entriss. Meinhards Sohn, Heinrich, stellte zwar der Kirche von Trient zurück, was sein Vater ihr entrissen hatte; mit der Zurückgabe der Bergwerke von Pergine scheint er aber gezögert zu haben, da eine Urkunde des Jahres 1331 darauf hindeutet, dass er um diese Zeit noch über dieselben willkürlich schaltete.[2] Unter dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg fand wieder, von 1354 bis 1359, eine gewaltthätige Occupation des Fürstenthums Trient statt; ebenso nach Herzog Rudolfs IV. Tode unter dessen jüngeren Brüdern, den Herzogen Albrecht und Leopold;[3] ferner unter Herzog Friedrich

---

[1] Die Belege zu all' den oben Chur betreffenden Daten finden sich in meinen Regesten über das Verhältniss Tirols zu den Bischöfen von Chur, im 15. Bande des Archives f. Kunde österr. Geschichtsquellen, p. 337 bis 387, bei den betreffenden Jahren.

[2] Sperges p. 66.

[3] Die Aufhebung der Occupation und die Zurückgabe alles Weggenommenen geschah im Spätherbst 1365 in Folge der von dem Bischofe Albrecht am 6. Nov. ausgestellten Verschreibung. Urk. bei Brandis, Tirol unter Friedrich etc., p. 217.

mit der leeren Tasche, von 1407 bis 1409,[1] und unter dessen Sohne, dem Herzoge Sigmund. Unter diesem wurde endlich auf dem Wege von Verträgen, nachdem er sich mehrfacher gewaltthätiger Eingriffe schuldig gemacht hatte, ein erträgliches Verhältniss des Grafen von Tirol zu den Bergwerken der Bischöfe von Trient festgestellt. Dem ersten Vertrage begegnen wir im Jahre 1454, in welchem der Bischof Georg und Herzog Sigmund sich dahin vereinbarten, dass der Ertrag aller Trienter Bergwerke zu gleichen Theilen ihnen zufallen sollte.[2] Der Vertrag wurde wahrscheinlich auf fünf Jahre geschlossen, nach deren Ablauf seine Auflösung oder Erneuerung stattzufinden hätte; allein Herzog Sigmund scheint die Zerrüttungen, die nach 1454 im Fürstenthume Trient wiederholt eintraten, benützt zu haben, die Bergwerke auch ohne Vertrag ausschliesslich sich zuzueignen. In einem Codex der kaiserl. Hofbibliothek in Wien lesen wir nämlich vom Bischofe Ulrich III. (1486—1493), dass er den halben Antheil an den Bergwerken wieder an sich brachte, nachdem sie vorher gänzlich vom Herzoge weggenommen waren.[3] Es geschah diese Wiedererwerbung des Halbtheiles durch einen Vergleich, der wahrscheinlich die Erneuerung des 1454 vereinbarten war. Herzog Sigmund und Bischof Ulrich verglichen sich am 4. September 1489 zu Innsbruck dahin, dass die Bergwerke in den nächsten fünf Jahren von beiden Herren gemeinsam mit Bergrichtern besetzt und verliehen werden, und der Nutzen zu gleichen Theilen ihnen zufallen sollte; die Appellationen in Streitigkeiten sollten nach Innsbruck geführt, und die Urtheile im Namen Sigmunds und des Bischofs aus der herzoglichen Kanzlei gefertigt werden.[4]

Doch seine endgültige Regelung erhielt das Verhältniss der tirolischen Landesfürsten zu den Bergwerken der Bischöfe von Trient unter dem bei Kaiser Maximilian, Karl V. und Ferdinand I. einflussreichen Staatsmanne und Cardinal, dem

---

[1] Brandis l. c. p. 29—45.

[2] Sperges p. 79.

[3] ‚Recuperavit medietatem minerorum, quae prius integraliter per . . . Ducem occupabantur'. Cod. I. 669=3344.

[4] Alte Bekennen, II. Bd., in der Regierungs-Registratur in Innsbruck, und Tridentin. Arch.-Verzeichniss p. 665.

Bischofe Bernhard von Cles. Im Jahre 1528 arbeitete dieser Bischof dahin, dass alle zwischen Tirol und Trient seit langer Zeit schwankenden, bestrittenen oder an sich streitigen Rechts- und Besitzverhältnisse in dauernder Weise ausgeglichen werden sollten. Sie betrafen Stadt und Schloss Roveredo, das Stadtgericht zu Bozen, die vom Stifte herrührenden Lehen sowohl der Grafen von Tirol, als auch der Grafen von Arco und der Herren von Agrest, die Verleihung der Kanonikate am Hochstifte Trient, die Abhandlung der priesterlichen Verlassenschaften und die Bergwerke. In Bezug auf diese verlangte Bernhard von Cles die Aufhebung des zwischen seinen Vorgängern und dem Herzoge Sigmund (wie es scheint, immer auf fünf Jahre) geschlossenen Vertrages der Halbtheilung des Nutzens.[1] Drei Jahre später, 1531, fand der definitive Ausgleich über die erwähnten streitigen Punkte statt.[2] Der die Bergwerke betreffende Artikel lautete seinem wesentlichen Inhalte nach: Beide Fürsten, König Ferdinand und Bischof Bernhard, haben sich über den zwischen Erzherzog Sigmund und dem Bischofe von Trient, Ulrich von Freundsberg, auf fünf Jahre geschlossenen Vertrag mit einander verständigt, dass der Besitz und Genuss aller im Stifte Trient jetzt vorhandenen und künftig zu entdeckenden Bergwerke (mit Ausnahme der Eisenbergwerke, welche den Bischöfen allein zustehen sollen) ein gemeinsamer sein soll. Dafür lässt Ferdinand den Bischof von Trient in den Genuss der Hälfte des Erträgnisses der Bergwerke des Gerichtes Pergine eintreten, welche er früher bei dem Austausche der Herrschaft Pergine gegen das Stadtgericht in Bozen ausschliesslich sich vorbehalten hatte. Damit waren alle Streitigkeiten wegen der Trienter Bergwerke für immer beigelegt; denn in der Folgezeit theilten diese das Schicksal aller tirolischen überhaupt; auch sie gingen ihrem Verfall und ihrer Erschöpfung entgegen und hörten bei ihrer zunehmenden Bedeutungslosigkeit auf, ein Gegenstand des Begehrens und des Zankes zu sein.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand auch zwischen Brixen und Tirol wegen der Bergwerke, zumal wegen des Silberbergwerkes in Garnstein heftige Zwietracht, die aber mit

---

[1] Deutsches Trienter Arch.-Repertor. p. 633–635.

[2] Vertrag dd. Arco, 12. Jänner 1531. Codex Mscpt. der Univ.-Bibl. in Innsbr. 828. — Sperges p. 123. — Bonelli III. 311.

dem geräuschvollen Streite zusammenfloss, welcher aus vielen anderen Gründen zwischen dem Cardinal Nikolaus Cusanus, Bischof von Brixen, und dem Herzoge Sigmund, Grafen von Tirol, ausgebrochen war. König Philipp, der Hohenstaufe, hatte im Jahre 1206 dem Bischofe Konrad von Brixen das Recht eingeräumt, auf Silber zu graben, wo immer er ‚innerhalb seines Jurisdictionsgebietes' Spuren davon in den Bergen finden möge.[1] Diesen beschränkenden Ausdruck ‚in jurisdictione sua' finden wir aber acht Jahre später in der Urkunde, mit welcher Friedrich II. 1214 Philipps Zugeständniss bestätigte, schon umgetauscht in den Ausdruck ‚in episcopatu suo', folglich nach dem Wortlaute ausgedehnt auf das ganze Bisthum Brixen. ‚Wir haben vernommen', erklärt Friedrich II., ‚dass man in einigen Gegenden des Bisthums Brixen, ‚in quibusdam partibus Brixinensis episcopatus' Silbergänge finde. Wir ertheilen daher dem Bischofe Konrad das Recht, ‚vermög der von unserem Oheim König Philipp erhaltenen Erlaubniss' in jenen Gegenden Silbergruben zu eröffnen. Auch ermächtigen wir ihn und seine Nachfolger, überall, wo sie in ihrem Bisthume im Schoosse der Erde Silber entdecken können, auf dasselbe zu graben.'[2]

Allein trotzdem, dass der Ausdruck: ‚Episcopatus Brixinensis' einen ganz anderen geographischen Bezirk bedeutet, als der Ausdruck: ‚jurisdictio Episcopi Brixinensis', folglich nach dem Wortlaute angenommen werden könnte, Friedrich II. habe den Bischöfen von Brixen das Recht eingeräumt, allenthalben in ihrem Bisthume Silbergruben zu eröffnen, liegt doch schon in der Urkunde selbst die Andeutung, dass Friedrich den Ausdruck ‚Episcopatus' nicht in diesem Sinne genommen habe. Indem er sich auf die dem Bischofe Konrad vom Könige Philipp ertheilte Ermächtigung beruft, und nur das bestätigt, was sein Oheim dem Bischofe gewährt hatte, so ist klar, dass er dem Ausdrucke Episcopatus keinen anderen Sinn beigelegt habe, als den in Philipps Urkunde mit dem Worte

---

[1] Hormayr, Gesch. Tirols II. 199, Urk. dd. Nürnberg, 1. Juni 1206. Vgl. Böhmer's Regesten, nach welchen die VIIII. Indiction mit dem Jahre 1206 beginnt.

[2] Urk. bei Sperges p. 277 dd. Ulm, 27. Juni 1214. Böhmer, Regesten, hat die Urk. zum 28. Mai. Leider gibt Sperges nicht an, aus welcher Quelle er die Urkunde bezog.

‚jurisdictio' bezeichneten. Noch deutlicher ergibt sich, dass Friedrich nicht die geographische Ausdehnung des Bisthums Brixen, sondern nur das weltliche Jurisdictionsgebiet des Bischofs im Auge gehabt habe, aus der Urkunde vom Jahre 1218. In dieser Urkunde stellt Friedrich II. dem Bischofe Berchtold von Brixen einen Verleihbrief auch auf alle Salzgebirge aus, die in seinem Bisthume bereits entdeckt seien oder in Zukunft entdeckt werden können.[1] Hier zeigt sich offenbar, dass der Ausdruck ‚episcopatus' nicht in dem Sinne des ganzen Bisthumssprengels genommen werden könne; denn die Saline von Taur, seit 1305 von Hall, lag innerhalb der Grenzen des Bisthums Brixen: aber kein Beweis existirt, dass sie jemals den Bischöfen von Brixen gehört hätte. Die Salzquellen und die Salzerzeugung von Taur-Hall mögen schon den Römern bekannt gewesen sein, urkundlich kommen sie unter den agilolfingischen Herzogen von Baiern, das erste Mal im Jahre 740 vor. Von 1232 an erscheinen die Grafen von Tirol und deren Nachfolger in ununterbrochenem Besitze derselben.[2] Wäre demnach der Ausdruck: ‚venae . . salis, quae in suo sunt Episcopatu' buchstäblich und wörtlich zu nehmen, so hätte Friedrich II. dem Bischofe Berchtold und seinen Nachfolgern die Saline von Hall mit allen Rechten und Zugehörungen eigenthümlich eingeräumt, was aber mit allen historischen Thatsachen im Widerspruche steht. Nun kam aber eine Zeit, wo, gestützt auf dem buchstäblichen Wortlaute der Urkunde, diese Behauptung aufgestellt, und das Eigenthumsrecht auf alle Erz- und Salzbergwerke im Umfange des Bisthums Brixen für die Bischöfe in Anspruch genommen wurde; es geschah dies unter dem Bischofe und Cardinal Nikolaus Cusanus, der von 1450 (eigentlich 1452) bis 1464 der Brixener Kirche vorstand. Dieser für die kleinen Verhältnisse des Bisthums Brixen viel zu grosse Geist, der gewohnt war, auf dem Schauplatze der grossen Ereignisse, welche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Reich und Kirche in ihren Tiefen erregten und bewegten, eine der hervorragendsten Rollen zu spielen, fand in den Thälern Tirols für seinen Thätigkeitsdrang einen

---

[1] Urk. bei Sperges p. 278 dd. Nürnberg, 29. Dec. 1218. Gehört (vide Böhmer's Regesten) in das Jahr 1217.

[2] Archiv f. Süddeutschland I., Tirol. Salinenwesen p. 377 u. f.

viel zu engen Wirkungskreis. Da er, um diesen einigermassen zu befriedigen, es sich zur Aufgabe machte, alle Rechte, wirkliche oder vermeintliche, welche seine Kirche jemals gehabt oder erworben, zurückzufordern, ohne Rücksicht darauf, ob die Verhältnisse noch waren wie 200 Jahre früher, oder ob die frühere Immunität und Reichsunmittelbarkeit des Fürstenthums Brixen der inzwischen zur Ausbildung gelangten landesfürstlichen Macht und Territorialgewalt gegenüber im unaufhaltsamen Entwickelungsgange der Geschichte eine andere geworden war; so beschwor er eine Zerrüttung des Landes herauf, die 14 Jahre lang Tirol mit Drangsalen erfüllte.[1]

Unter den Rechten, die er für sein Stift zur Geltung bringen wollte, war auch der nichts weniger als über jeden Zweifel erhabene Anspruch auf alle Berg- und Salzwerke im Umfange des Bisthums. Im Herbst des Jahres 1452 begab sich der Cardinal zu Kaiser Friedrich III. nach Oesterreich, und bat ihn um die Bestätigung der vor 234 Jahren von Kaiser Friedrich II. zu Nürnberg am 29. December ausgestellten Urkunde, mit welcher den Bischöfen von Brixen das Recht auf alle Silbergruben und auf alle Metall- und Salzgänge im Bisthume Brixen eingeräumt worden sein sollte. Kaiser Friedrich III. gewährte die Bitte, und bestätigte die ihm vorgelegte Urkunde am 7. December 1452 zu Wiener-Neustadt. Damit war das Signal zu einem heftigen Streite gegeben; denn auf Grund dieser vom Kaiser neuerdings bekräftigten Urkunde konnte der Bischof von Brixen nicht nur auf die Saline von Hall und auf alle älteren in Tirol, so weit das Bisthum Brixen sich erstreckte, vorhandenen Erzbergwerke, sondern auch auf die Bergwerke bei Schwaz, welche vor Kurzem dem jungen Herzoge Sigmund ihren silber- und kupferreichen Schooss mit wunderbarer Fülle aufgeschlossen hatten, als auf das Eigenthum seines Stiftes Anspruch erheben. Dadurch musste der Herzog an der empfindlichsten Seite verwundet werden, weil ihm die hauptsächlichsten Quellen des Einkommens seiner landesfürstlichen Kammer bestritten wurden.[2]

Das erste Mal lässt Cusanus diese Absicht im Jahre 1457 durchblicken, als er in einem langen Verzeichnisse Alles

[1] Meine Arbeit über den ‚Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Tirol'. 2 Bde. Innsbruck 1861.

[2] Der Streit des Cardinals Cusanus mit dem Herzog Sigmund. Bd. I. 75—76.

aufzählte, was er vermöge vieler von Kaisern und Vorfahren des Herzogs erhaltener Privilegien und Freiheiten für sein Stift zurückzufordern berechtigt wäre. In diesem Verzeichnisse kam auch folgende Behauptung vor: ‚Der Cardinal könne nachweisen, dass nicht allein alle Regalien, d. i. die Landgerichte, das weltliche Schwert, das Geleite und Anderes, was die Kaiser dereinst im Bisthum Brixen innehatten, sondern auch alles Erz und Salz, das im Bisthume Brixen entdeckt wäre oder noch gefunden würde, dem Gotteshaus gehöre.‘[1]

Doch ernster wurde die Sache im Jahre 1459. Papst Pius II. hatte zur Einleitung eines Kreuzzuges gegen die Türken, welche durch die Eroberung Constantinopels 1453 das letzte Hinderniss gegen ihr weiteres Schrecken verbreitendes Vordringen beseitigt hatten, alle christlichen Fürsten zu einer Versammlung nach Mantua eingeladen. Nichts konnte seinem Plane hindernder im Wege stehen, als Zwietracht und Feindschaft unter den fürstlichen Häuptern. Da nun aber dies gerade zwischen dem Herzoge Sigmund, auf dessen Mitwirkung bei dem Kreuzzuge Pius besonders rechnete, und dem Cardinal und Bischof von Brixen der Fall war, so lud der Papst beide um so dringender nach Mantua ein, und suchte durch seine persönliche Vermittlung ihre Versöhnung zu bewirken. Bei den unter seinem Vorsitze durch mehrere Tage geführten Verhandlungen betraf ein Streitpunkt die Ansprüche des Cardinals auf die Salzbergwerke und Silbererze. Der Cardinal trat mit der Behauptung auf: ‚Der Herzog sei als Graf von Tirol Lehensmann des Gotteshauses Brixen, der Bischof hingegen nach uralten Rechten und Privilegien geistlicher und weltlicher Herr im Umfange des Bisthums. Alle Salz- und Erzbergwerke seien vermöge uralter kaiserlicher Verleihung im ganzen Umkreise des Bisthums Eigenthum des Gotteshauses. Für alle seine Forderungen habe der Cardinal die Beweise in Händen und wolle sie vorlegen.‘ Wider die Behauptung des Cardinals erhob Herzog Sigmund heftigen Widerspruch, und liess durch seinen Sachwalter, Gregor von Heimburg, unter Anderem erklären: ‚Der Herzog schäme sich gar nicht, Lehen vom Stifte

---

[1] Der Streit des Cardinals Cusanus mit dem Herzog Sigmund. Band I. 237 u. f.

zu tragen, habe sich auch niemals geweigert, dieselben zu empfangen; nur müsse man von ihm nicht verlangen, wie der Cardinal dies fordere, er solle sich belehnen lassen, wie Bischof Konrad 1214 die Grafen von Tirol belehnt habe, und er solle das als Lehen von Brixen empfangen müssen, was ihm als Landesfürsten von Reichswegen zustehe, das sei die Vogtei, das Salz und die Erze. Denn was das Salz und andere Erze betreffe, auf welche der Cardinal kraft Gabbriefen alter Kaiser und auch des gegenwärtigen ein ausschliessliches Recht zu haben behauptet, so müsse dieser Behauptung entgegengehalten werden, dass sowohl Herzog Sigmund, als auch seine Vorfahren, die Fürsten von Tirol, des österreichischen und des vorigen Stammes, der das Fürstenthum vor dem österreichischen besass, die Salz- und Erzbergwerke und alle ihre Regalien vom heiligen Reiche empfangen und hergebracht haben. Sie seien in stetem Gebrauche, Nutzung und Gewähr derselben länger als Menschengedenken gewesen, und haben keines vom Stifte Brixen zu Lehen getragen, was Alles aus alten Briefen erwiesen werden könne. Der Cardinal vergesse die Verschreibung, die er beim Antritte seines Bisthums ausgestellt, darin habe er sich verpflichtet, sich gegen den Herzog zu halten, wie seine Vorfahren sich gegen ihn verhalten haben, und ihn bleiben zu lassen bei Allem, wobei die früheren Bischöfe von Brixen ihn und die vorangegangenen Fürsten von Tirol ohne Störung gelassen haben.'[1]

Der Versuch des Papstes, den Streit beizulegen, hatte keinen Erfolg. Der Herzog Sigmund schied von Mantua mit der Erklärung, er habe sich gegen den Cardinal erboten, vor dem heil. Vater Recht zu suchen um jener Gebrechen willen, die vor ein geistliches Gericht gehören, nicht aber um weltlicher Gebrechen willen, die von Rechtswegen vor den Kaiser oder andere weltliche Richter gehören. Der Cardinal verrücke den ganzen Standpunkt der Frage. Herzog Sigmund habe an den heil. Vater appellirt, um Schutz und Hilfe gegen die Bedrückungen des Cardinals zu erlangen, die aus seinem Missbrauche der geistlichen Gewalt für

---

[1] Der Streit des Cardinals Cusanus mit dem Herzog Sigmund. Band I. p. 329—338.

Land und Leute entstanden, der Cardinal hingegen greife ihm nach seiner fürstlichen Herrlichkeit und stelle Forderungen, deren Entscheidung nur vor den Kaiser gehöre.[1]

Trotz dieses ungünstigen Erfolges machte Papst Pius noch einen Versuch zur Beilegung dieses Zerwürfnisses. Er schlug dem Herzog eine Zusammenkunft auf den 6. Jänner 1460 in Trient vor. Sigmund ging auf den Wunsch des Papstes ein und willigte in die Abhaltung des vorgeschlagenen Tages. Die Verhandlungen wurden am 12. Jänner durch Abgeordnete von beiden Seiten eröffnet, und zwar vor Allem über die Bergwerksfrage. Dazu gab ein eigener Umstand Anlass. In den letzten Tagen des Aufenthaltes Sigmunds in Mantua waren auf Befehl des Cardinals Cusanus die herzoglichen Knappen aus dem Silberbergwerke zu Garnstein vertrieben, und das gewonnene Silbererz ihnen abgenommen worden. Sobald Herzog Sigmund davon Kunde bekommen, hatte er auf die Frevler greifen und die Seinigen in den Besitz des Bergwerkes wieder einsetzen lassen. In Trient verlangten nun die Anwälte des Cardinals, die Abgeordneten des Herzogs sollten vor Allem das Recht des Hochstiftes auf das Bergwerk in Garnstein anerkennen, und das Gotteshaus zum Besitze seines Eigenthums gelangen lassen. Da entspann sich heftiger Streit über die Rechtsfrage. Die bischöflichen Gesandten behaupteten, die Veste Garnstein sei von jeher ein Eigenthum des Gotteshauses Brixen gewesen, und wenn auch die Bischöfe das Schloss verschiedenen Edelleuten zu Lehen hingegeben, haben sie doch niemals die dortigen Bergwerke veräussert, sondern den Besitz derselben seit 300 Jahren sich gewahrt. Erst Herzog Sigmund habe sie dem Hochstifte gewaltsam entrissen.[2] Die Anwälte des Herzogs leugneten die Behauptungen der bischöflichen Abgeordneten, und machten dafür geltend, das Gotteshaus Brixen habe nur die Veste Garnstein von einem Edelmanne an sich gebracht; mit dem Schlosse hätten aber die Bischöfe

---

[1] Der Streit des Cardinals Cusanus mit dem Herzog Sigmund. Band I. p. 339.

[2] Vgl. oben die Anmerkung 3 zu Seite 8. Nach einer Notiz aus dem Innsbr. Schatzarch. bei Staffler II. p. 970 erscheint im Anfange des 15. Jahrh. Herzog Friedrich im Besitze von Garnstein.

von Brixen keineswegs weder Recht noch Besitz des Bergwerkes erlangen können; denn kein Edelmann habe Erze, weder zu Garnstein noch anderswo in den Kreisen des Fürstenthumes Tirol. Der Herzog erkenne, wie keinem Anderen, so auch dem Bischofe von Brixen weder Recht noch Besitz auf einigerlei Erz durch das ganze Fürstenthum Tirol zu.[1] Was Garnstein insbesondere anbelange, so sei der Cardinal nie, weder rechtlich noch thatsächlich im Besitze des dortigen Bergwerkes gewesen, so wenig als im Besitze anderer Bergwerke der Grafschaft Tirol. Dass Brixen selbes seit 300 Jahren innegehabt, sei eine nicht erweisbare Behauptung; wohl aber sei erwiesen, dass die Herzoge von jeher alle Erze und Bergwerke besessen haben. Nur während Herzog Sigmund zu Mantua mit dem Cardinal Tag leistete, habe sich dieser gewaltthätig in den Besitz setzen wollen. Das habe aber der Herzog als einen Frevel betrachten und abwehren müssen. Er glaube nicht, dadurch den Cardinal in einem rechtmässigen Besitze gestört, sondern nur sein eigenes Recht vertheidigt zu haben, wozu er sich für vollkommen berechtigt halte.[2]

Ueber diesen Streit zerschlugen sich die Unterhandlungen in Trient. Inzwischen verbitterten sich die Beziehungen zwischen dem Cardinal und dem Herzog in unheilvoller Weise. Cusanus wurde um Ostern 1460 zu Bruneck von Sigmund mit Kriegsvolk überfallen, und nicht nur wegen seiner Ansprüche auf das Fürstenthum Tirol und anderer Forderungen zu einem Vergleiche, sondern auch wegen des Bergwerkes zu Garnstein zu einem Compromiss auf den Erzherzog Albrecht, Bruder des Kaisers, genöthigt. Der Erzherzog sollte beide Theile entweder in eigener Person oder deren Anwälte vor sich bescheiden, sie mit ihren Ansprüchen verhören, und zu verein-

---

[1] Wenn Herzog Sigmund unter ‚Fürstenthum Tirol' nur das Gebiet verstand, welches mit Ausschluss des Territoriums des Fürstenthums Brixen unter seiner Herrschaft stand, so war er mit seiner obigen Behauptung im Rechte. Verstand er aber unter dem ‚ganzen Fürstenthume Tirol' auch das Territorium der Fürsten von Brixen, so ging er ebensosehr zu weit, wie der Cardinal mit der Behauptung, dass ihm alle Salz- und Erzbergwerke im Umfange des ganzen Bisthums gehören. Man vgl. über Garnsteins Verhältniss zu Brixen Staffler II. p. 969—970.

[2] Der Streit des Card. Cusanus etc. Bd. I. p. 356—359.

baren suchen. Bei seinem Ausspruche sollte es bleiben. Und ob der Erzherzog nicht finden möchte, auf welcher Seite das Recht stehe, so sollte es dennoch entweder auf einige Zeit, oder auf Jahre, oder auf Beider Lebensdauer bei dem sein Verbleiben haben, was er aussprechen werde. Die Urkunde wurde hierüber am 24. April unterzeichnet.[1]

Dessenungeachtet fand der Streit keine Erledigung. Der Ausgleichsversuch durch den Erzherzog Albrecht kam nicht zu Stande; die Beziehungen zwischen dem Herzog Sigmund und dem Cardinal Cusanus verwickelten sich bis zum Tode des Letzteren, der 1464 eintrat, in immer ärgerer Weise, und gelangten erst unter dem Nachfolger Pius' II., unter dem Papste Paul II., zu ihrer definitiven Lösung.[2] Der Streit wegen des Bergwerkes in Garnstein wurde dadurch vollends beigelegt, dass Herzog Sigmund, nachdem er im factischen Besitze der dortigen Gruben geblieben war, auch das Schloss Garnstein im Jahre 1484 von Pangraz von Villanders kaufte.[3]

Von der grössten historischen Bedeutung wurden jedoch, wie schon oben bemerkt wurde,[4] die Beziehungen der Erzbischöfe von Salzburg zu den Landesfürsten von Tirol in Betreff der Bergwerke in jenen Landestheilen, wo die Herrschaft der Erzbischöfe die Herrschaft der Grafen von Tirol nicht blos berührte, sondern wo beide ineinander vielfach verflochten waren, im unteren Innthale, vom Zillerflusse östlich und im Zillerthale selbst. Hier gab es der Streitigkeiten um Bergwerke so viele und so langwierige, dass sie nach 200 Jahren noch nicht beendigt waren. Freilich boten die Gebirge Tirols nirgends einen ähnlichen Reichthum an edlen und unedlen Metallen, wie der Gebirgsstock des nordöstlichsten Theiles von Tirol, daher auch nirgends so viel Stoff für die auri sacra fames, für die verwünschte Gold- und Geldsucht, und für den daraus entstehenden Streit und Hader.

Die Erzbischöfe von Salzburg besassen in diesen Gegenden nicht nur die geistliche Jurisdiction, und zwar in so weiter geographischer Ausdehnung, als sie dieselbe heutzutage noch

---

[1] An obigem Orte I. 369—376 u. II. 20—22.

[2] Der Card. Cusanus starb am 11. August 1464; Papst Pius II. drei Tage später, am 14. August 1464.

[3] Burglehner III. 213.

[4] Seite 18.

ausüben; es unterstanden auch mehrere Landestheile ihrer Territorialherrschaft. Dahin gehörte vor Allem die Hofmark Kropfsberg am Eingange in das Zillerthal; im Zillerthale selbst die Gerichtsbezirke Fügen und Zell, die Hofmark Vorderdux und Hinterdux. Diese salzburgischen Besitzungen bildeten aber kein zusammenhängendes Ganzes; sie waren vielfach von tirolischen Gebietstheilen durchbrochen und mit ihnen verflochten. So gehörten zur tirolischen Herrschaft die Gemeinden Bruck am rechten, Strass und Schlitters am linken Zillerufer; die Hofmark Stumm am rechten Ufer desselben Flusses. Auch der Gerichtsbezirk Fügen, der sich südlich bis zum Finsingbache erstreckte, war nicht rein salzburgisch; er war durchbrochen von mehreren zu Tirol gehörigen Parzellen. Zwischen dem rechten Ufer des Finsingbaches und dem linken des Riedbaches lag wieder tirolisches Gebiet mit den Gemeinden Uderns und Ried. Selbst im Gerichtsbezirke Zell bildete der Widum von Hippach, gleich einer Insel, eine tirolische Besitzung. Hinterdux besassen die Trautson von Matrei als salzburgisches Lehen bis zum Jahre 1438, wo es an den Landesfürsten von Tirol überging, der es mit dem Gerichte Steinach im Wippthale verband, nachdem es schon die Trautsone zu ihrem Gerichte in Matrei gezogen hatten.[1]

Wie die Besitzungen im Zillerthale zwischen Salzburg und Tirol getheilt waren, so war es auch die Jurisdiction. Diese übte ursprünglich über die salzburgischen Gebietstheile der erzbischöfliche Pfleger, welcher zu Kropfsberg seinen Sitz hatte. Seine Pflege war in zwei Schrannen getheilt, in die von Zell und Fügen. In Zell waren ausserdem zur Besorgung der grundherrlichen oder Urbarialgefälle eigene Beamte, die man Kämmerer oder Pröpste nannte, aufgestellt. Das gab Anlass, dass man es für vortheilhafter fand, mit der Propstei von Zell auch die Pflege zu verbinden, was zur Verlegung des Pflegesitzes von Kropfsberg nach Zell führte, indem dadurch derselbe von dem äussersten Ende des Zillerthales in die Mitte des Amtskreises versetzt wurde. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielt auch Fügen einen eigenen

---

[1] Staffler, Tirol u. Vorarlberg etc. I. p. 691—692, wo die Beschreibung der geographischen Parzellirung weitläufig dargestellt ist.

salzburgischen Pflegsbeamten, der bald Verwalter, bald Landrichter genannt wurde.[1] Obwohl Salzburg über alle diese seiner Herrschaft unterworfenen Gebietstheile die volle Landeshoheit in Anspruch nahm, konnte es doch nie ein unbestrittenes Recht auf das jus Cometiae oder Landgericht zur Geltung bringen, sondern musste die zum Tode verurtheilten Uebelthäter an das österreichisch-tirolische Landgericht ausliefern.[2]

Die Jurisdiction über die zur tirolischenHerrschaft gehörigen Theile Zillerthals übte der landesfürstliche Richter und Pfleger zu Rottenburg am Inn. An ihn mussten auch die ‚Uebelthäter und malefitzigen Personen', die auf salzburgischem Gebiete im Zillerthale gefänglich eingezogen wurden, von den erzbischöflichen Beamten oder Richtern ausgeliefert werden. Als nach Beendigung des Landshuter Krieges die drei unterinnthalischen Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg, 1507, an Tirol fielen und landesfürstliche Gerichte daselbst errichtet wurden, fand eine Theilung der aus den salzburgischen Besitzungen ausgelieferten Verbrecher statt zwischen Rattenberg und Rottenburg.[3]

Bei so ineinander greifenden und verwickelten Besitz- und Jurisdictions-Verhältnissen der zwei benachbarten Herrschaften Salzburg und Tirol war es kein Wunder, dass häufige Verwickelungen und Streitigkeiten entstehen mussten. Dies war denn auch ganz besonders bezüglich der Bergwerke der Fall. Ob im Zillerthale bereits in früheren Zeiten Bergwerke eröffnet waren, dafür liegen keine Beweise vor. Die erste urkundliche Erwähnung eines solchen fällt in das Jahr 1427.

---

[1] Kleimayrn's Juvavia etc. p. 434, Note c, p. 435, Note i.

[2] Ebendaselbst p. 352, Note g.

[3] In dem 1533 zwischen dem römischen Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Matthäus geschlossenen Vertrage lautet die betreffende Bestimmung, wie folgt: ‚all und jede übelthätigen und malefitzigen Personen, so durch den Pfleger oder Richter zu Kropfsberg auf salzburgischem Stiftsgebiete in Zillerthal und im Burgfrieden Kropfsberg gefänglich eingezogen werden, sollen hinfüro in ewig Zeit den beiden Herrschaften der kön. Majestät Rattenberg und Rottenburg überantwortet werden, auf der Seite gegen Rattenberg am Stein bei der Zillerbrücke, auf der Seite gegen Rottenburg mitten auf der Zillerbrücke mit dem Bekenntnisse des Übelthäters und mit 10 Mark Perner'.

Um diese Zeit mag man entweder auf Vermuthungen oder auf Spuren vom Dasein edler Metalle in einigen Klüften des Gebirges, wie es scheint, in den Umgebungen von Zell, gerathen sein, denn vom 19. November des genannten Jahres datirt die Urkunde eines Vertrages zwischen dem Herzoge Friedrich von Tirol und dessen gleichnamigem Mündel, dem nachherigen Kaiser Friedrich III., und dem Erzbischofe Eberhard IV. von Salzburg über ihre beiderseitige Theilnahme an einem zu eröffnenden Bergbaue. Da dieser auf Grund und Boden des erzfürstlich salzburgischen Gebietes in Angriff genommen werden sollte, so ersuchten die Herzoge den Erzbischof, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen zu gleichem Antheile an Arbeit und Gewinn; es sollte in der Strecke einer Meile Weges auf Gold und Silber gegraben werden. Der Erzbischof sollte zu dem Unternehmen einen Vorschuss von 6000 Ducaten darleihen, und das zum Baue nöthige Holz und Wasser aus seinen Waldungen bewilligen. Dagegen hoben die Herzoge das früher von dem Herzoge Ernst erlassene Verbot der Durchfuhr des salzburgischen Salzes und Eisens durch die innerösterreichischen Länder auf, und gestatteten den freien Verkehr. Sollten die Herzoge oder deren Nachkommen früher oder später den Bergbau aufgeben wollen, so müsste der Vorschuss der 6000 Ducaten dem Erzbischofe zurückbezahlt, die gegenseitigen Verschreibungen gegen einander herausgegeben und das Bergwerk dem Erzbischofe oder seinen Nachfolgern frei überlassen werden. Aber auch bezüglich der Salz- und Eisendurchfuhr sollte das Verbot des Herzogs Ernst wieder in Kraft treten.[1] Wo dieses Bergwerk eröffnet wurde oder eröffnet werden sollte, ist in der Urkunde nicht ausgesprochen; wahrscheinlich war der Fundort am Heinzenberge, südlich von Zell, am Eingange in das Gerlosthal, oder in Rohr, Gemeinde Rohrberg, nördlich von Zell, wo auch später noch mit wechselndem Schicksale auf Gold gebaut wurde, und zwar am Heinzenberge bis zum heutigen Tage.[2]

So lange Herzog Friedrich lebte (er starb 1439) und auch in den ersten Jahren der Regierung seines Sohnes, des Herzogs

---

[1] Urk. dd. Graz, 19. Nov. 1427, bei Chmel, Gesch. Kais. Friedrichs IV., Bd. I., p. 29—31. — Zu vgl. Kleimayrn, Juvavia etc., §. 313, p. 459.

[2] Staffler I. p. 729 u. 730.

Sigmund, kam keine Störung dieses Vertrages vor. Als aber nach der Mitte des 15. Jahrhunderts der Bergbau allenthalben im Lande eine ausserordentliche Wichtigkeit erlangte, wurden auch die Zillerthalischen Bergwerke ein Gegenstand grösserer Aufmerksamkeit, aber wegen der dortigen verwickelten Eigenthums- und Jurisdictions-Verhältnisse auch ein Gegenstand vielfachen Streites zwischen Tirol und Salzburg. Die ersten Spuren des beginnenden Haders zeigen sich im Jahre 1472. In einem Berichte vom 14. März dieses Jahres an den Bergrichter zu Schwaz theilt Herzog Sigmund demselben mit, dass vermöge eines freundlichen Uebereinkommens mit dem Erzbischofe Bernhard von Salzburg der Bau in den Bergwerken Zillerthals vom Datum dieses Schreibens bis zum Freitag nach Pfingsten, 22. Mai, eingestellt bleiben soll; er habe in dieses Zugeständniss eingewilligt, aber ohne Beeinträchtigung seiner Rechte.[1] Obwohl in Sigmunds Mittheilung der Gegenstand des Streites nicht näher bezeichnet wird, so geht doch so viel aus ihr hervor, dass ein Streit bestand, und er durch die zeitweilige Einstellung des thatsächlichen Vorgehens bis zu einem gewissen Termine ruhen sollte. Dieses Dunkel wird aber durch Verhandlungen, welche 1476 und 1477 stattfanden, vollkommen aufgehellt.

Es handelte sich um ein Bergwerk am Leinpassbühel, von welchem der Erzbischof Bernhard behauptete, dass es Eigenthum des Erzstiftes sei, weil es auf Grund und Boden salzburgischer Gerichtsherrlichkeit lag, was aber Herzog Sigmund bestritt, und das Bergwerk sich zueignete. Der Erzbischof sandte seine Räthe an den herzoglichen Hof, um Klage über das Unrecht zu führen und die Bitte anzubringen, ihn im Besitze und Genusse seines Eigenthums zu lassen. Die Klage hatte aber keinen anderen Erfolg, als dass Herzog Sigmund zu einem zwischen dem 31. October und 6. December entweder in Innsbruck, oder in Hall, Schwaz oder Fügen abzuhaltenden Versammlungstage seine Zustimmung gab, den Bischof Johann II. von Augsburg sich als Unterhändler gefallen liess, und das Versprechen gab, bis dahin mit Verleihung der Gruben stille zu halten. Obwohl es dem Erzbischof beschwerlich fiel, auf dem anberaumten Tage zu erscheinen, schrieb er doch an

---

[1] K. u. k. Staats-Arch. in Wien, dd. Innsbruck, Samstag vor Judica 1472.

den Bischof von Augsburg die Bitte, sich dem Geschäfte zu unterziehen, und an Herzog Sigmund, er hoffe und vertraue, Se. Liebden werde sich auf dem Tage nach Billigkeit unterweisen lassen und nachbarlich handeln.[1]

Der in Aussicht gestellte Tag kam, unbekannt aus welchen Gründen, nicht zu Stande. Darum schlug der Erzbischof andere Wege ein, und zwar einen, der ihm den Zugang zu dem Herzen Sigmunds öffnen sollte. Er richtete unter dem 28. März 1477 ein gar gemüthliches Schreiben an diesen, in welchem er versichert, er hätte sich längst schon gerne in eigener Person zu Sr. Liebden begeben, wenn es seine Geschäfte nicht immer verhindert hätten, ‚Nun aber', fährt er fort, ‚freundlich lieber Herr! bitte ich Eure Liebden mit allem Fleisse, Ihr wollet zuvörderst den lieben Herrn St. Rupert, der Euch und Euren Landen viel Gutes gethan hat, und das Stift und meine Person ansehen, wozu Ihr ja immer einen guten Willen gehabt habet, und wollet desshalb darob sein, dass mir und meinem Stifte in dem benannten Bergwerke im Zillerthale keine Irrung geschehe, da Euere Liebden ohnehin von Gottes Gnaden mit guten Bergwerken versehen ist. Wollet mein Vertrauen zu Euch nicht täuschen; denn ich habe das Vertrauen zu Euch, dass, wenn ich und das Stift kein Bergwerk hätten, Ihr uns eines aus gutem Willen geben würdet, indem Euere Liebden selbst und Euere Vorfahren viele Gotteshäuser begabt und geziert haben. Dafür werdet Ihr ohne Zweifel von dem allmächtigen Gott und St. Rupert den Lohn empfangen.'[2]

In einem zweiten Schreiben wendete er sich an Papst Sixtus IV. mit der Bitte, seinen Einfluss auf den Herzog Sigmund geltend zu machen, damit er zu seinem Rechte komme. Aus der Zuschrift des Papstes an Sigmund lernen wir den Streitfall noch näher kennen. Das bestrittene Bergwerk war eine neue Entdeckung von Silbergängen, und zwar auf salzburgischem Grund und Boden. Der hochstiftliche Amtmann hatte dasselbe einigen Gewerken verliehen. Nun waren aber diese am Baue des Bergwerkes von den herzoglichen Amtleuten

---

[1] Urk. dd. Salzburg, Allerheil. Abend (31. Oct.) 1476, in Monumentis Habsburgicis I. Abth., II. Bd., p. 199.

[2] Urk. dd. Salzburg, Freitag vor Palmtag (28. März) 1477, ebd. p. 205.

nicht blos verhindert, sondern gänzlich abgeschafft worden, unter dem Vorwande, dass das Belehnungsrecht nicht dem Hochstifte Salzburg, sondern der tirolischen Herrschaft zustehe. Der Papst entsprach der Bitte des Erzbischofs, und erliess unter dem 10. Juni, unter Berufung auf sein oberhirtliches Amt, welches ihm die Beschützung der kirchlichen Rechte und Freiheiten zur Pflicht mache, ein freundliches Schreiben an Herzog Sigmund. Er berief sich auf dessen Herzensgüte, auf dessen Liebe zur Gerechtigkeit, Billigkeit und immer bewährte Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, und bat ihn, wenn sich die Sache verhalte, wie der Erzbischof sie berichtet habe, Sorge zu tragen, dass das Stift Salzburg in seine Rechte wieder eingesetzt und nicht weiter darin gestört werde.[1]

Wir besitzen die Antwort, welche Herzog Sigmund auf das päpstliche Schreiben ertheilte. Er stellt das Recht Salzburgs auf das in Frage stehende Bergwerk in Abrede, und schreibt: ‚Ich bitte Euere Heiligkeit unterthänig zu vernehmen, dass dieses Bergwerk in meinen Landen, Kreisen, hohen Gerichten und Obrigkeiten liegt; dass ich im Besitze desselben gewesen, und vermög fürstlicher Obrigkeit es behalten und benützt habe. Desshalb nicht ich, sondern er sich untersteht, mich in meinem Rechte zu stören. Es war daher keine Noth für ihn vorhanden, sich mit Beschwerden an Euere Heiligkeit zu wenden, denn ich habe mehrere gütliche Tage mit ihm gehalten; und jüngst, da ich es mit ihm zu keinem Austrage bringen konnte, habe ich ihm Recht geboten, und ihn aufgefordert, dasselbe nach Fürstenrecht zu suchen, nachdem dieses Bergwerk und die Regalien vom heiligen Reiche herrühren und mein Lehen sind, und ich sie von meinem gnädigen Herrn und Vetter, dem römischen Kaiser empfangen habe. Ich bitte daher Eure Heiligkeit, desshalb keinen Widerwillen gegen mich zu hegen, sondern mich bei solchen Regalien bleiben zu lassen‘.[2]

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass nunmehr der Papst selbst sowohl bei dem Herzog Sigmund als auch bei dem

---

[1] Urk. dd. Rom, 10. Juni 1477, in Monum. Habsburg. I. Abth., I. Bd. p. 378.

[2] Schreiben dd. Innsbruck, Erchtag nach S. Jakobs d. Apostels (29. Juli) 1477, k. u. k. Staats-Arch. in Wien.

Erzbischof von Salzburg dahin wirkte, dass die streitenden Parteien sich selbst miteinander verständigen und vereinbaren sollten. Ein vermittelnder Einfluss von irgend einer Seite her muss stattgefunden haben, sonst würden wir uns bei der Schroffheit, in welcher die Streitenden noch am 29. Juli einander entgegenstanden, den rasch noch vor dem Ende des Jahres 1477 erfolgten freundschaftlichen Ausgleich nicht erklären können. Dass päpstlicher Einfluss angenommen werden muss, darauf deutet der Umstand, dass der nachgebende Theil der Erzbischof von Salzburg war, der doch in seiner Zuschrift vom 28. März 1477 dem Herzog noch erklärt hatte, ‚er wollte gerne mit Sr. Liebden in Freundschaft vereint sein, wenn er es seiner Gelübde und seines Eides wegen, den er seinem Oberen geschworen, sein könnte.‘ Da er es nunmehr konnte, musste er vom Papste die Ermächtigung zur Nachgiebigkeit erhalten haben.

Die Vermittlung durch den Bischof von Augsburg kam jetzt zu Stande. Der erste Ausgleichsvorschlag[1] wurde von dem Herzoge Sigmund nicht angenommen, wohl aber ein zweiter, bei dem es auch sein Verbleiben hatte. In dem ersten war beantragt worden, dass von allen Erzgruben innerhalb einer Grenze vom Jaunstein angefangen bis hinauf zum Gebirgskamm und diesen entlang bis zum Zillerursprunge, die Frohne dem Erzbischofe zustehen, der Wechsel aber zum Halbtheile dem Herzoge zufallen sollte.[2] Da, wie bemerkt wurde, diese Bestimmungen dem Herzog Sigmund nicht genügten, so überliess der Erzbischof aus freundlichem Willen dem Herzog für die Dauer seiner Lebenszeit den ganzen Wechsel von allem Erze im Zillerthale. Nach Sigmunds Abgang sollte der Wechsel wieder zu Halbtheilen folgen; nur die Bedingung behielt sich der Erzbischof vor, dass auf das gebrannte Erz des Herzogs neben dessen Zeichen auch das erzbischöfliche geschlagen

---

[1] Der Vorschlag in Monum. Habsburg., I. Abth., II. Bd., p. 200.

[2] Unter Frohne verstand die bergmännische Sprache den Zehent von dem erbauten Erze; unter Wechsel das Recht des Bergwerks-Eigenthümers, vermöge welchem die Gewerken, an welche die Gruben verliehen waren, das erzeugte Metall nicht nach eigener Willkür verhandeln durften, sondern um einen minderen Preis an das Wechselamt des Landesfürsten einliefern mussten, der denselben nach seinem Ermessen bestimmte.

werden sollte. Sigmund sprach seine Zufriedenheit mit diesem Ausgleiche in einer eigenen Urkunde aus.[1]

Von jetzt an ruhte der Streit, so lange Herzog Sigmund lebte; er starb 1496. Unter Maximilian I. kamen in Folge des Landshuter Erbfolgekrieges die drei Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel zu Tirol. Im Umfange dieser drei Herrschaften lagen, neben Regensburg'schen und Chiemsee'schen Enclaven, mehrere kleinere und grössere Bezirke Salzburgischen Gebietes, als: der Burgfrieden von Kropfsberg, das Pfleggericht Ytter oder Hopfgarten, und Jochberg, welches unter dem salzburgischen Gerichte Mittersill stand.[2] Mit dieser Erwerbung gingen die Streitigkeiten, welche zwischen den früheren Besitzern der drei Herrschaften, den Herzogen von Baiern und den Erzbischöfen von Salzburg, über vielerlei Verhältnisse, über Grenzen, Jurisdiction und zumal über Bergwerke obgewaltet hatten, ebenfalls an Tirol über; denn auch in den neu erworbenen Gebieten, besonders in der Hofmark Kropfsberg und im Bezirke von Rattenberg, waren gleichzeitig mit dem Emporkommen der Bergwerke zu Schwaz und im Zillerthale gute Anbrüche und Gespüre entdeckt worden, die bald einen reichen bergmännischen Segen spendeten.[3]

Die Vereinigung der drei Herrschaften mit Tirol, und besonders die Errichtung eines landesfürstlichen Gerichtes in Rattenberg hatte zur Folge, dass nunmehr die salzburgischen Besitzungen im Zillerthale ganz isolirt wurden. Der Burgfrieden von Kropfsberg wurde vollends eine Enclave von Tirol, und die Jurisdictions- und Grenzverhältnisse in dem ohnehin schon mit tirolischen Immediatbesitzungen theils vermischten, theils durchschnittenen vordersten Theile des Zillerthales mussten um so verwickelter werden, als neben der Gerichtsherrlichkeit von Rottenburg nun auch die von Rattenberg sich über das Zillerthal erstreckte. Die Irrungen mussten sich daher um so mehr vervielfältigen, als Salzburg die Beengung von sich abzuwehren, die tirolische Regierung hingegen ihre Ansprüche nicht nur auf das Halsgericht und die Auslieferung

---

[1] Monum. Habsburg. l. c. p. 203.

[2] Kleimayrn's Juvavia p. 459, §. 313.

[3] Sperges p. 84 u. f. — Lori, Sammlung des baier. Bergrechtes, in den §§. XVI, XIX, XXI, XXVII der Einleit. in d. baier. Bergwerksgesch.

der Maleficanten an die Gerichte Rottenburg und Rattenberg, sondern auch auf die Bergwerke und Waldungen zu erweitern suchte.[1] Man versuchte zwar sowohl im Jahre 1525 als auch 1527 die entstandenen Streitigkeiten durch Verträge beizulegen, man gelangte aber zu keinem definitiven Austrage; denn obwohl der Erzbischof Matthäus Lang den cumulativen Bergbau im Zillerthale und überdies bestimmte Antheile an Waldungen auf ewig an Tirol zu überlassen bereit war, blieb doch eine Menge anderer Irrungen über Grenzen, Jurisdiction, Malefizfälle, Appellationen, Forstgerichtsbarkeit, Wildbann, Jagd- und Fischerei-Befugnisse ohne Erledigung.[2]

Nachdem noch viele Zusammenkünfte und Verhandlungen stattgefunden, viele Vereinbarungen versucht und Vorschläge gemacht worden waren, obwohl sämmtlich ohne Erfolg, glaubte endlich der Erzbischof Matthäus einen anderen Weg einschlagen zu sollen, um zu einer Entscheidung in den Streitigkeiten zu gelangen. Er wandte sich zuerst mit vielen Bitten an die Statthalter, Regenten und Hofräthe zu Innsbruck um eine endgiltige Vereinbarung. Am 27. Juli 1529 willigten dieselben in sein Begehren und gaben ihm die schriftliche Zusicherung der fördersamsten Vornahme des Geschäftes. Am 31. August mahnte und bat der Erzbischof neuerdings, dass die in Aussicht gestellte Tagsatzung zwischen dem Datum seines Briefes und Michaeli stattfinden möge. Am 7. September verständigte ihn die o. ö. Regierung, dass sie auf den Dinstag nach Francisci, 5. October, die verlangte Tagsatzung anberaumt habe, auf welcher man über einige noch unerörterte Streitfragen schlüssig werden sollte. Inzwischen hatte der Erzbischof in Reichsangelegenheiten verreisen müssen. Die von ihm in Salzburg zurückgelassenen Statthalter und Räthe, unter ihnen Egidius Bischof zu Chiemsee, Domherr und Capitular des Hochstiftes, zeigten unter dem 13. September der österreichischen Regierung an, dass sie den Fugger'schen Factor, Georg Hörmann, ersucht hatten, als Obmann zu dem angekündigten Tage zu erscheinen. Doch ungeachtet dieser Einleitungen verzögerte sich der Zusammentritt und die Schluss-

---

[1] Juvavia p. 460.

[2] Ebendas. p. 460. — Zwei Deductionen über Bergwerksstreitigkeiten im Zillerthale, in der Bibl. Tirol. Tom. 194. — Zauner V. p. 113.

erörterung wieder. Da benützte der Erzbischof Matthäus die Gelegenheit, als er 1530 persönlich auf dem Reichstage zu Augsburg anwesend war, die königliche Majestät Ferdinand I. zu bitten, seiner Regierung in Innsbruck den Auftrag zu ertheilen, die unerörterten Späne und Irrungen endlich einmal durch gütlichen Vertrag beizulegen. Ferdinand gewährte die Bitte des Erzbischofs, und dieser machte selbst davon die Anzeige bei den Statthaltern und Regenten in Innsbruck; er schlug zur wirklichen Vollziehung wieder den Michaeli-Termin vor. Und doch verflossen noch drei Jahre unter hindernden Zwischenfällen, Streitigkeiten und Verhandlungen, bis man endlich zu einem definitiven Abschlusse gelangte.[1]

Beide Fürsten, König Ferdinand I. als Landesherr von Tirol, und Erzbischof Matthäus hatten durch eigene Commissarien die streitigen Gegenden sowohl in der Herrschaft Rattenberg, im Burgfrieden von Kropfsberg und im Zillerthale, als auch in Waidring und Jochberg, und jenseits der Gebirge in der Herrschaft Lienz, im Gerichte Lengberg, in Windischmatrei und in den Thälern Teferecken und Virgen, wo überall tirolische und salzburgische Rechte sich kreuzten, beschauen und untersuchen lassen. Eines der ersten Ergebnisse war eine mit grossem Fleisse ausgearbeitete topographische Karte von ganz Zillerthal mit der genauesten Bezeichnung der beiderseitigen Besitzungen und deren Grenzen.[2]

Am 3. Juli 1533 traten hierauf von Seite Tirols der Ritter Christoph Fux mit anderen ihm beigeordneten Commissarien, und von Seite Salzburgs der Domdechant und Kanzler Dr. Georg von Desing[3] sammt anderen Verordneten zwischen Lofer und Waidring zu einer Tagsatzung zusammen, um nach Beseitigung aller Missverständnisse sich zu einem Hauptvergleiche und Vertrage zu einigen. Am 1. December kam dieser wirklich zum Abschlusse, und enthielt die genauesten Bestimmungen, wie es mit der Malefiz, mit den Bergwerken und Appellationen, mit der Einsetzung der Bergrichter und anderer Beamten, mit der Bestellung der Holzmeister im Zillerthale

---

[1] Landschaftl. Copeibuch in Innsbruck, Bd. XVII. Blatt 1118 u. f.

[2] Zauner V. p. 157. Die Notiz über die Karte findet sich in Ignaz de Luca, Journal d. Literat. u. Statistik. Bd. I. (Innsbruck 1782), S. 147.

[3] Zauner l. c. schreibt ihn Thesinger.

und im Burgfrieden zu Kropfsberg, mit allen Hoch- und Schwarzwäldern ebendaselbst, ferner mit der Klause auf dem kleinen Kogel ob dem Zillerthale, mit der Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit und mit den Grenzen an allen den oben bezeichneten Orten in Zukunft gehalten werden sollte. Der Vertrag trägt die Unterschriften des Vice-Statthalters der o. ö. Lande, des Landcomthurs Heinrich von Knöringen, des tirolischen Kanzlers Dr. Beatus Widmann, des salzburgischen Kanzlers Georg von Desing und des Sigmund von Thurn zu Neupeyern. Seine Bestätigung erhielt er durch die Unterschrift des Königs Ferdinand und des Cardinals und Erzbischofs Matthäus.[1]

In Betreff der Bergwerke enthielt der Vertrag die ausdrückliche Bestimmung, dass alle Bergwerke im Zillerthale, so viele es deren auf dem Gebiete des Erzstiftes Salzburg damals daselbst gab, oder künftig noch entdeckt werden würden, der königlichen Majestät, deren Erben und Nachkommen und den Erzbischöfen von Salzburg mit Nutzung, Frohn und Wechsel auf immerwährende Zeiten zu gleichen Theilen zugehören sollten. Die Bergrichter und Amtleute sollten von dem Könige Ferdinand und dessen Erben mit Wissen des Erzbischofs und seiner Nachfolger ein- und abgesetzt werden, und beiden Fürsten zugleich verpflichtet sein. Die Amtleute wurden ermächtigt, die Bergwerke im Namen beider Herren zu verleihen, zu freien und zu verwalten nach Mass und Ordnung, wie die Bergwerke in jener Gegend es erforderten; ihre Besoldung hatten sie von beiden Fürsten zu gleichen Theilen zu erhalten. Die Appellationen in Bergwerkssachen sollten allzeit an die tirolische Regierung und Kammer geleitet und dort erledigt werden. Würde wann immer ein neues Bergwerk entdeckt werden, so hätten die Bergrichter auch dort in Straffällen die Pönen und Bussen in Bergwerkssachen nach dem Brauche anderer Bergwerke für beide Fürsten zu gleichen Theilen einzuheben.

Dieser Vertrag war ohne Zweifel ein sehr wichtiger Act; nicht nur wurden alle bisherigen aus mehrfachen Gründen entstandenen Streitigkeiten durch ihn ausgeglichen und beendigt, sondern der Friede zwischen Tirol und Salzburg auch für die Zukunft gesichert, denn durch ein volles Jahrhundert begegnet

---

[1] Siehe **Beilage II.**

uns keine weitere ernstliche Störung desselben. Im Gegentheile, wir sehen, wie die Erzbischöfe von Salzburg mit dem Landesfürsten von Tirol in ihrer Vorsorge für die Bergwerke Hand in Hand gingen; wie sie den Vertrag als die feste Norm für die Grenzen ihrer beiderseitigen Rechte ansahen, und ihn als die Grundlage derselben fort und fort anerkannten und bestätigten.[1] Den ersten Beweis des hergestellten friedlichen Verhältnisses lieferte die vom Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Matthäus im Jahre 1537 gemeinschaftlich verfasste Bergwerks-Ordnung.[2] Kleinere Irrungen, z. B. wegen Grenzmarken im Gebiete von Kitzbühel, Mittersill, Windischmatrei und Lengberg wurden am 23. Juni 1540 und am 14. März 1541 in der friedlichsten Weise beigelegt.[3] Ebenso fanden ein paar Zwistigkeiten wegen Waldungen im Burgfrieden von Kropfsberg und im Zillerthale zwischen den Erzbischöfen Michael und Johann Jakob und dem Kaiser Ferdinand und dessen Sohne, dem Erzherzoge Ferdinand, 1559 und 1577 eine gleich freundliche Lösung.[4]

Bedeutender drohte noch unter dem Erzbischofe Ernst ein Zwiespalt wegen des Belehnungsrechtes auf Gruben im Burgfrieden von Kropfsberg zu werden; doch wurde auch er gütlich beigelegt. Im Jahre 1542 wurde im genannten Burgfrieden eine neue Grube eröffnet. Der salzburgische Pfleger zu Kropfsberg nahm das Recht zu ihrer Belehnung für sich in Anspruch; dem trat aber der landesfürstliche Pfleger zu Rattenberg entgegen. Nun erschienen am 2. September Gesandte von Salzburg in Innsbruck, um geltend zu machen, dass die Verleihung von Gruben im Burgfrieden von Kropfsberg dem dortigen Pfleger zustehe, weil derselbe Burgfrieden sammt allen obrigkeitlichen Rechten zu dem Hochstifte Salzburg gehöre. Durch Verträge sei diesem Hochstifte, was Bergwerke im erwähnten Burgfrieden betreffe, nichts benommen, daher

---

[1] Erzb. Ernst am 14. März 1541; Erzb. Georg 1586, und Erzb. Wolf Dietrich 1593. Landsch. Copeibuch XVII. Blatt 1118 u. f.

[2] Ebendas. Blatt 1125. — Lori l. c. §. XXIX, die Urkunde p. 199. — Die Juvavia p. 460 erwähnt einer gemeinsam verfassten Bergwerksordnung, wobei aber nicht ganz klar erhellt, ob die oben citirte gemeint sei oder eine andere für oder zu Kropfsberg vereinbarte.

[3] Landsch. C.-B. l. c. Blatt 1127—1128.

[4] Juvavia p. 460.

ohne des Erzbischofs Bewilligung Niemandem gestattet sei, dort zu bauen.

In Folge der hierüber eröffneten Verhandlungen erklärte hierauf der Erzbischof Ernst unter dem 3. December 1542 in einer Zuschrift an die o. ö. Wesen, dass es ihm gar nicht widerstrebe, wenn Bau und Gruben im Burgfrieden von Kropfsberg durch den Bergrichter Sr. Röm. königl. Majestät verliehen werden. Weil aber wegen der Brunnen des Schlosses Kropfsberg Grund und Boden jederzeit nachbarlich geschont worden sei, so erwarte er, dass dasselbe auch in Zukunft geschehen, und ausser den zwei aufgeschlagenen Gruben keine weiteren werden verliehen werden. Von dieser Erklärung des Erzbischofs wurde unter dem 20. Jänner 1543 der Bergrichter zu Rattenberg, Rudolf Fuxmagen, durch die o. ö. Wesen verständigt, und ihm aufgetragen, sich an sie zu halten. Nahe zehn Jahre später drohte aber dieses Verhältniss sich sehr zu verwickeln. Am 28. August 1550 richtete der Erzbischof Ernst ganz unerwartet eine Beschwerde an die o. ö. Regierung darüber, dass Sr. kaiserl. Majestät Bergrichter zu Rattenberg sich unterstanden habe, die Grube St. Nikolaus im Burgfrieden von Kropfsberg zu verleihen; das sei gegen die Verträge, welche bestimmen, dass die Bergwerke im Zillerthale und zu Kropfsberg durch den gemeinsamen Bergrichter belehnt werden sollen; er verlangte, dass man ihn nicht gegen die Verträge beschwere.

Die o. ö. Regierung war von dieser Beschwerde um so mehr überrascht, als sie mit der von dem Erzbischofe am 3. December 1542 abgegebenen Erklärung in grellem Widerspruche stand; sie erinnerte daher denselben an das, was er damals in einem gleichen Falle ausgesprochen, dass er nichts entgegen habe, wenn die Belehnung der Gruben im Burgfrieden von Kropfsberg durch den Bergrichter zu Rattenberg vorgenommen werde, und ersuchte ihn, es bei der damaligen Erklärung bewenden zu lassen. Allein der Erzbischof widerrief am 21. September seine 1542 gethane Aeusserung unter dem Vorwande, er habe damals, weil erst zur Regierung gekommen,[1] keine genauere Kenntniss von den Verträgen gehabt, sei wegen der zur selben Zeit herrschenden Sterblichkeit nicht zu Hause, und

[1] Der Erzb. Matthäus Lang starb am 30. März 1540. — Erzb. Ernst, ein baierischer Herzog, war sein Nachfolger.

darum auch nicht in der Lage gewesen, die Verträge einzusehen. Eine den Verträgen zuwiderlaufende einmal abgegebene Aeusserung, meinte er in einem zweiten Schreiben vom 13. October, könne dem Hochstifte nicht präjudiciren oder gar die Verträge vernichten. Auf die o. ö. Regierung machte dieser Widerruf keinen Eindruck; sie verharrte bei der erzbischöflichen Erklärung vom 3. December 1542. Der Zwist hatte aber keine weitere nachtheilige Folge; denn unter dem 22. Februar 1551 eröffnete der Erzbischof derselben Regierung, dass, obwohl er keine Ursache habe von den Verträgen abzuweichen, er doch, da es sich nur um eine geringfügige Sache handle, den Streit nicht fortsetzen wolle; er wahre sich aber für die Zukunft den Inhalt der Verträge.[1]

Wesentlich verschieden gestalteten sich die Beziehungen zwischen Tirol und Salzburg bald nachdem der Erzherzog Leopold, Bruder des Kaisers Ferdinand II., im Jahre 1626 die Regierung in Tirol und 1630 in den österreichischen Vorlanden angetreten hatte, während seit 1619 Graf Paris von Lodron auf dem erzbischöflichen Stuhle von Salzburg sass. Unter diesen zwei Fürsten erneuerten sich die Streitigkeiten wegen der Bergwerke im Zillerthale und verbitterten sich zu einem solchen Grade, dass man nahe daran war, die Streitfragen mit dem Schwerte zu entscheiden.

Den Anlass dazu gab 1630 die Entdeckung eines neuen Goldbergwerkes im Zillerthale.[2] Sachverständige erklärten die Entdeckung als eine sehr glückliche und vielversprechende. Der Erzherzog Leopold ordnete sogleich Bergwerkskundige zur Besichtigung des Fundes ab, und begab sich mit denselben in eigener Person an Ort und Stelle, um den Bau, wenn er räthlich und nicht unmöglich wäre, unternehmen zu lassen. Allein da die edlen Klüfte auf Grund und Boden des Hochstiftes Salzburg lagen, und nach dem Vertrage von 1533 alle Bergwerke im Zillerthale, die auf salzburgischem Gebiete vorhanden waren oder noch entdeckt wurden, zu gleichem Antheile den

---

[1] Landschaftl. Cop.-Buch XVII. Blatt 1128—1130.

[2] Es bleibt merkwürdig, dass, so viel über diese Entdeckung verhandelt und so viele Schriften darüber ausgefertigt und gewechselt wurden, doch in keiner auch nur eine Andeutung sich findet, wo, an welchem Punkte des Zillerthales der Fund gemacht wurde.

Erzbischöfen von Salzburg und den Landesfürsten von Tirol angehören sollten: so war es nothwendig, den Erzbischof Paris nicht nur in die Kenntniss von der Entdeckung zu setzen, sondern ihn auch zu einer Verhandlung wegen des gemeinsamen Baues und Betriebes des neuen Bergwerkes einzuladen. Der Erzbischof erklärte sich sogleich bereit, Commissarien nach Innsbruck zu senden, um gemeinsam mit erzherzoglichen Abgeordneten Alles berathen zu lassen, was zur Hebung und Ausnützung des neu entdeckten Bergwerkes zweckdienlich wäre. Darüber sollte man sich in einem Recesse auf Ratification der beiden Herrschaften vereinbaren. Die Verhandlungen fanden im August zu Zell im Zillerthale statt. Wie überrascht waren aber die Commissarien des Erzherzogs, als die salzburgischen Abgeordneten, sobald es zur Ausfertigung des Recesses kommen sollte, mit einer Erklärung hervorrückten, an der sich alle Unterhandlungen zerschlugen. Sie erklärten nämlich, dass der zwischen dem Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Matthäus 1533 geschlossene Vertrag nicht als ein verbindender und rechtskräftiger betrachtet werden könne, da er von dem Domcapitel des Erzstiftes Salzburg nicht mitgefertigt worden sei.[1]

Das war nun eine ebenso unberechtigte als unerwartete Schwierigkeit. Erzherzog Leopold gab seinem Erstaunen über ein solches Vorgehen mit der Bemerkung Ausdruck, er hätte von dem Erzbischofe erwartet, dass diese Einwendung, wenn sie ihm doch von einiger Erheblichkeit schien, vor den Verhandlungen gemacht worden wäre; so aber sehe sie einem Versuche gleich, das Haus Oesterreich aus dem Besitze wohlerworbener Rechte zu verdrängen. Die nächste Folge dieses Zwischenfalles war ein lebhafter Schriftenwechsel zwischen den beiderseitigen Commissarien, und die runde und offene Erklärung des Erzherzogs, dass er der Einwendung des Erzbischofes keine Berechtigung zuerkennen könne.[2]

Nun schien es eine Zeit lang, als wollte Salzburg den heraufbeschworenen Streit stillschweigend ruhen lassen. Auf Seite des Erzherzogs betrachtete man dies als eine willfährige Nachgiebigkeit des Erzbischofs; man nahm den Bau des

---

[1] Landschaftl. Cop.-Buch l. c. Blatt 1119.

[2] Ibid. Blatt 1121.

Bergwerkes in Angriff, und setzte ihn so lange fort, bis man wieder durch einen unerwarteten Schritt von Seite Salzburgs überrascht wurde. Der Erzbischof liess nämlich durch Commissarien, die er in das Zillerthal abordnete, die Einstellung des Baues gebieten und die Forderung stellen, die Gewerken hätten alle Ermächtigung von ihm allein, mit Ausschluss des Erzherzogs, zu nehmen, wobei der Erzbischof Grundsätze aufstellte und Folgerungen an sie knüpfte, welche den Streit weit über die Grenzen der Bergwerksfrage hinaus erweitern mussten. Er behauptete nämlich, dass die Erzbischöfe von Salzburg in dem zum Hochstifte gehörigen Theile des Zillerthales, der doch unbestreitbar ein Bestandtheil des Hochstiftes sei, von uralter Zeit her die ‚landesfürstliche Hoheit' besessen und ‚landesfürstliche Rechte' ausgeübt haben; er berief sich zum Beweise auf den Schenkungsbrief des Königs Arnulf vom Jahre 889[1] und auf die Anerkennung dieser Hoheit und Rechte in den Streitigkeiten der vergangenen Jahrhunderte zwischen Tirol und Salzburg, in welchen die bestrittenen Rechte auch von tirolischer Seite mit dem Prädicate ‚landesfürstliche Rechte' bezeichnet worden seien. Bei der Ungiltigkeit des Vertrages von 1533, der wegen des Abganges der Mitfertigung des Capitels nie rechtskräftig gewesen, betrachte der Erzbischof alle seine Rechte wieder in den Stand zurückversetzt, in welchem sie vor der Aufrichtung dieses Vertrages sich befunden.

---

[1] König Arnulf schenkte einem Priester Namens Pilgrim Besitzungen und Güter im Zillerthale in den Grafschaften Engelbert's und Jezo's als Eigenthum, welche Isangrim vorher als Lehen gehabt. Die Schenkungsurkunde findet sich in Kleimayrn's Juvavia, im Anhange Nr. LI. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: ‚Dedimus ei in pago, qui dicitur Cilarestale, in comitatibus Engilberti et Jezonis comitum nostrorum, quidquid Ysangrim ibidem in beneficium habere visus est . . jure perhenni in proprietatem, . . firmissime regali imperio precipientes, ut memoratus Pilgrim de his omnibus rebus . . liberam . . habeat potestatem tenendi, donandi, vendendi — etc.' Der Priester Pilgrim wurde später, 907, Erzbischof von Salzburg (nach Zauner I. 66 war der Erzbischof Pilgrim vermuthlich dieselbe Person mit dem Priester Pilgrim). Durch ihn mag das Erzstift zu den Besitzungen im Zillerthale gekommen sein. Salzburg identificirte diese Besitzungen später mit ‚ganz Zillerthal', was selbst der so bedächtige Kleimayrn, Juvavia S. 352, Note g that, indem er mit Bezug auf Arnulfs Schenkung schrieb: ‚Salzburg befindet sich also schon von Zeiten der Karolinger im Besitz Zillerthals . . Das Erzstift übte auch für und für die Landeshoheit'.

Das war mehr als man am erzherzoglichen Hofe in Innsbruck erwartet hatte. Um aber die Sache nicht durch gleiche Schroffheit noch mehr zu verwirren, schlug Erzherzog Leopold den Weg der Begütigung und Verständigung ein. Er liess in einer ausführlichen Deduction die Rechte des Hauses Oesterreich bezüglich Zillerthals darstellen, mit der Erklärung, dass er die Ungiltigkeit des 1533 zwischen dem Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Matthäus geschlossenen Vertrages wegen der Nichtmitfertigung des Domcapitels nicht anzuerkennen vermöge. Die Deduction wurde dem Erzbischofe mit der Versicherung zugesendet, dass der Erzherzog nicht im geringsten die Absicht habe, den nachbarlichen Frieden zu stören, sondern der zuversichtlichen Hoffnung sich hingebe, der Erzbischof werde Recht und Billigkeit anerkennen. ‚Wir', so lautete die Deduction, ‚haben durch Euer Liebden Verordnete und durch unsere Abgeordneten, die bei den Verhandlungen über den Recess im Zillerthale gegenwärtig waren, vernommen, was sich daselbst wegen des entdeckten Goldbergwerkes zugetragen, und was dahin abzielt, uns mit Verletzung der uralten Verträge aus unserem Rechte zu verdrängen. Die Befugniss zu solchem Vorgehen wollen Ew. Liebden, wie das Schreiben Ihres Abgeordneten aus Zell vom 11. August und auch andere Schreiben es aussprechen, dem Umstande entnehmen, dass der Vertrag von 1533 von dem Capitel nicht mitgefertigt, daher als nichtig und ungiltig anzusehen sei. Nun hat uns ein solches Vorgehen nicht wenig befremdet. Wir trösteten uns jedoch mit dem Gedanken, dass, wenn Ew. Liebden durch die Ihrigen besser informirt worden wäre, Sie sich zu dergleichen Extremen nicht hätten bewegen lassen. Wir müssen jedoch frei bekennen, dass auch uns die Zurückversetzung unserer Rechte in jenen Stand, in welchem sie sich vor der Aufrichtung der Verträge befanden, lieber wäre, als die Einhaltung dessen, was unsere in Gott ruhenden Vorfahren versprochen und verhandelt haben, besonders weil seither noch mehrere und stärkere Behelfe zu Tage gefördert wurden, durch welche der von Ew. Liebden in Anspruch genommene Arnulf'sche Rechtstitel im Zillerthale in solcher Weise erklärt werden müsste, dass die bisher von dem Hochstifte ausgeübten und gestatteten Ansprüche auf sehr enge Grenzen zu beschränken wären; wir behalten uns auch unsere Rechte für den Nothfall vor.

‚Man mag Ew. Liebden beigebracht haben, dass vor vielen Jahren einige zwischen dem Erzstifte Salzburg und den beiden Herrschaften Rattenberg und Rottenburg bestrittene Rechte mit dem Prädicate ‚landesfürstliche Rechte' bezeichnet wurden. Allein das war nur ein glänzender Titel, mit welchem man gewisse Ansprüche umgab; sie wurden immer widersprochen und zurückgewiesen. Die darüber geführten Verhandlungen haben auch klar dargethan, dass die damaligen Zwistigkeiten nur Fälle betrafen, welche mit der Gerichtsbarkeit zusammenhingen. Nun ist es nichts Neues und Ungewöhnliches, dass adelige oder auch andere Standespersonen ein Gut oder Dorf, einen Ansitz oder eine Herrschaft mit hoher, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit in eines Fürsten Land innehaben, aber dessenungeachtet unter der landesfürstlichen Hoheit dieses Fürsten stehen; und selbst solche Personen, die nicht in dem Lande wohnen, in welchem sie herrschaftliche Rechte und Güter besitzen, und von aller Hoheit des betreffenden Landesfürsten exemt sind, können sich wegen des Besitzes solcher Güter und Rechte nicht für Landesfürsten halten. In den Verhandlungen, welche zur Beilegung der damals obschwebenden Irrungen gepflogen wurden, war von einem Fürstenthume oder Landesfürsten nirgends die Rede, sondern nur von dem Inhaber gewisser Gebiete im Zillerthale; auch wurden die Erzbischöfe von Salzburg wegen des Besitzes dieser Gebiete von Alters her niemals Landesfürsten genannt, oder die Orte ihres Besitzes für ein Fürstenthum gehalten. Wenn es dennoch von salzburgischer Seite geschah, so konnte es nur aus missverstandener Uebertragung der Würde des Besitzers, des Fürsten und Erzbischofs von Salzburg, auf den bezeichneten Besitz geschehen, und dieser mit dem Prädicate ‚fürstlich' belegt werden.

‚Ew. Liebden werden aber dem Schenkungsbriefe des Königs Arnulf eine landesfürstliche Hoheit über Ihre Güter im Zillerthale nicht abzwingen können, indem dieser Brief von einem Fürsten oder Fürstenthume nichts meldet, sondern nur de quibusdam rebus, die vorher als ein Lehen genossen, hierauf dem Priester Pilgrim zugeeignet wurden. Mit der Uebergabe dieser Güter an das Erzstift Salzburg konnte der Priester Pilgrim nur jene Rechte übertragen, die er selbst besass, und da zeigt die Urkunde klar, dass er keine landesfürstliche Hoheit abtreten konnte, sondern dass diese vielmehr dem damals über

Tirol regierenden Landesfürsten zustand; denn der Text des Schenkungsbriefes gibt so viel zu erkennen, dass die geschenkten Güter in den Grafschaften Engelbert's und Jezo's lagen, welche Grafschaften aber die von Rattenberg und Rottenburg waren. Daraus ist ersichtlich, dass die geschenkten Güter, als Theile zweier Grafschaften, die ihre bestimmten Herren hatten, jene Bedeutung nicht haben konnten, die ihren Besitzer zu einem Fürsten qualificirt hätte. Vielmehr bezeugt die Urkunde, dass, weil die beiden Grafschaften zu den späteren Gebieten von Baiern und Tirol gehörten, die landesfürstliche Hoheit so wie über die Grafen, so auch über die Güter und Besitzer von Gütern in ihren Grafschaften den Beherrschern beider Länder zustand, daher jetzt dem regierenden Herrn und Landesfürsten von Tirol zusteht. Nun ist niemals erhört worden, dass es in der Grafschaft Tirol für den herrschaftlichen Besitz eines Particular-Gutes einen besonderen und anderen als den wirklichen Landesfürsten geben soll. Wir hätten daher billig Ursache, so weit ausgreifenden Prätensionen gegenüber zum Schutze der Hoheit und Rechte unseres Hauses die Acten der baierischen Uebergabe schärfer ins Auge zu fassen; doch wir wollen diesen Punkt auf sich beruhen lassen, und uns der Hoffnung hingeben, Ew. Liebden werden, gleichwie wir keine Absicht haben, Ihnen an Ihren im Zillerthale hergebrachten obrigkeitlichen Rechten zur Zeit einen Eintrag zu thun, so auch uns aus unseren Befugnissen und aus dem mit aller Vorsicht und Rücksicht geschlossenen Vertrage nicht verdrängen wollen. Bei Ihrer hohen Einsicht werden Ew. Liebden selbst erkennen, dass der zwischen den hohen Häuptern, dem Könige Ferdinand und dem Cardinal und Erzbischof Matthäus, durch beiderseits abgeordnete vornehme Räthe mehr als zehn Jahre lang verhandelte und mit Umsicht vereinbarte Vertrag, um dessen Zustandekommen die Erzbischöfe von Salzburg mit vielen Schreiben inständig anhielten, nicht durch einen plötzlichen Entschluss oder wegen plötzlicher Abneigung ungiltig erklärt werden könne. Eine derartige Cassirung könnte rechtlich nicht einmal durch ein kaiserliches Rescript geschehen, sondern nur auf dem Wege eines ordentlichen rechtlichen Erkenntnisses.

‚Ueberdies kann mit vielen Documenten nachgewiesen werden, dass die Erzbischöfe von Salzburg selbst sich bei

oftmaligen Gelegenheiten auf den erwähnten Vertrag berufen haben und ihn aufrecht erhalten wissen wollten, und dass unser Haus vom Anfange her in ruhigem Besitz und Uebung desselben gewesen sei, wie denn die Schwazer Lehenbücher eine Menge von Bergbauten aufweisen, die seit mehr als anderthalbhundert Jahren durch die dortigen Bergrichter auf salzburgischem Gebiete im Zillerthale verliehen wurden. Das Gleiche geschah in der Herrschaft Rattenberg durch den dortigen Bergrichter sowohl unter den Herzogen von Baiern, als auch unter den Erzherzogen von Oesterreich bis zur Errichtung des ofterwähnten Vertrages. Die Belehnungen von Seite dieser landesfürstlichen Bergrichter fanden auch statt in Bezug auf Goldwäschereien, ohne dass von Seite Salzburgs ein Widerspruch erhoben worden wäre bis auf die jetzige Zeit.

‚Dass der Abgang der capitularischen Zustimmung und Mitfertigung Verträge entkräften oder gar rechtmässig annuliren könne, will desswegen nicht einleuchten, weil Verhandlungen über Regalien nur mit dem Reichsfürsten, der allein sie vom Kaiser empfängt, auch wenn er Bischof ist, gepflogen werden, wie denn auch vor vielen Jahren alle Tractate mit den Bischöfen von Salzburg ohne Zuthun des Capitels stattfanden. Wurden in jetziger Zeit Vereinbarungen zwischen den Erzbischöfen und deren Capitel zur Beschränkung ihrer Gewalt getroffen, so können diese einen Dritten nicht binden, um so weniger, als aus dem erwähnten Vertrage weder dem Capitel noch dem Stifte ein Schaden erwuchs, vielmehr das Haus Oesterreich viele seiner Rechte fahren liess, und durch die Verzichtleistung des Hochstiftes Wohlfahrt förderte. Wir hoffen, das Capitel werde Ew. Liebden die Schmach nicht anthun, als hätte Sie sich wider Beruf und Pflicht zum Schaden des Stiftes in eine Unterhandlung eingelassen. Sollte Ew. Liebden ein solcher Vorwurf gemacht worden sein, so muss bemerkt werden, dass Ihre Vorgänger schon vor vielen Jahren die Pflicht und Gelegenheit gehabt hätten, die rechte Ordnung herzustellen, und nicht stillschweigend und wissentlich zuzugeben, dass ein rechtswidriger Besitz so viele Jahre fortdauerte, und durch Verjährung zu einem rechtmässigen erwuchs.

‚Aus allen von uns angeführten Gründen werden Ew. Liebden von selbst ermessen können, dass wir den Vertrag aufrecht zu erhalten und die Ehre unserer Vorfahren zu retten,

wider Willen herausgefordert und so lange dazu genöthigt sind, bis wir auf ordentlichem Rechtswege abgewiesen, und der Vertrag durch richterliches Erkenntniss als ungiltig verworfen wird. Der Verlauf dieses Streites müsste aber zwischen uns oder unserem ganzen Hause und Ew. Liebden und Dero Stift zur Zerstörung der friedlichen Nachbarschaft und der von unserer Seite mit besonderem Eifer gegen Ew. Liebden gepflegten vertraulichen Freundschaft führen.

‚Darum wollen wir von Ew. Liebden eine mildere und billigere Erklärung erwarten, durch welche die Trennung verhütet, der Vertrag bei Würde und Kraft erhalten, und Jedem von uns in gutem Frieden das gelassen werde, wozu er kraft desselben berechtigt ist. Damit wollen wir jedoch Ew. Liebden die ordentlichen Wege, auf denen Sie ein Mehreres, wozu Sie befugt zu sein glauben, erlangen können, keineswegs absperren; nur verlangen wir, dass auch wir dabei gehört werden, und behalten uns die Wahl der auch uns zusagenden Mittel und Wege zur Erlangung eines rechtlichen Erkenntnisses offen.

‚Vorstehende Ausführung haben wir darum Ew. Liebden zugesendet, damit der durch unsere beiderseitigen Verordneten vereinbarte Recess verwirklicht, die Streitfrage abgesondert und an ihren Ort gestellt, die Gewerken im Zillerthale im Betrieb des Bergbaues nicht weiter zu ihrem noch grösseren Nachtheile verhindert werden, damit der Allmächtige nach Einführung einer guten Ordnung das uns verliehene Geschenk zu unserem Besten segnen möge. Darüber erwarten wir von Ew. Liebden Ihre schliessliche Erklärung, ob Sie dem mehrerwähnten Vertrage nachzuleben, oder irgend etwas Neues vorzunehmen Willens sind.‘[1]

Der Erzbischof Paris liess nicht lange auf die Antwort warten. Unter dem 15. October entsendete er an den Erzherzog eine ebenso ausführliche Deduction, in welcher er von seinem Standpunkte aus die Beweise gegen die Giltigkeit des Vertrages von 1533 und für die landesfürstliche Hoheit des Erzstiftes Salzburg im Zillerthale zu begründen suchte. Der Erzherzog erhielt diese Deduction in Regensburg, wohin er inzwischen verreist war; sie lautet, wie folgt:

---

[1] Datum: Innsbruck, 23. September 1630. Landschaftl. Cop.-Buch XVII. Blatt 1157—1164.

‚Aus dem, was Ew. Liebden über das neu entdeckte Goldbergwerk im Zillerthale unter dem 23. September an uns gelangen liessen, haben wir vernommen, dass Ew. Liebden unsere an selbigen Orten wohlhergebrachte und unbestreitbare landesfürstliche Hoheit uns absprechen, daher auch das Vorgehen unserer dahin abgeordneten Commissarien in der Goldbergwerks-Angelegenheit für ganz unbefugt halten, wobei sich Ew. Liebden auf den zwischen König Ferdinand und unserem Vorgänger Cardinal-Erzbischof Matthäus errichteten Vertrag berufen, und schliesslich von uns die Erklärung verlangen, ob wir jenem Vertrage nachzuleben oder etwas anderes vorzunehmen Willens seien.

‚Wie es nun niemals unsere Absicht war, und auch nicht ist, Ew. Liebden und Dero hochlöblichem Hause wider Gebühr das Geringste zu entziehen, so obliegt uns anderseits die schwere Pflicht, die Rechte unseres Erzstiftes nach Vermögen zu wahren; daher wir nicht unterlassen können, Ew. Liebden mit nachbarlicher Wohlmeinung folgende Verhältnisse in Erinnerung zu bringen.

‚Erstlich ist es weltbekannt, dass unsere Vorfahren und wir in unserem Theile des Zillerthales, der unzweifelhaft einen Theil unseres Hochstiftes bildet, von uralten Zeiten her bis auf gegenwärtige Stunde in unbestrittenem ruhigen Besitze des Rechtes der Aufgebote und Musterung, der Landsteuern, des Ungeltes und der Erlassung und Wiederaufhebung von landesfürstlichen Geboten und Verboten waren und noch sind. Zweitens, dass unsere dortigen Landes-Unterthanen von unseren Vorfahren als Landesfürsten schon vor einigen hundert Jahren mit besonderen Landrechten, Ordnungen und Satzungen begabt wurden, die noch heutigen Tages in beständiger Uebung sind; dass drittens das Zillerthal unmittelbar an unser Land- und Pfleggericht Mittersill stösst,[1] daher die Einwohner niemals für Ausländer oder tirolische, sondern für unmittelbare salzburgische Landes-Unterthanen von Jedermann gehalten wurden, daher auch sie, so wenig als wir um ihretwillen der fürstlichen Grafschaft Tirol mit Gelübden, Pflicht und Umlagen oder mit Unterthänigkeit, wie die immer genannt werden mag, unterworfen waren. Diesen notorischen Verhältnissen gegenüber

---

[1] Mit d Verbreindung über Gerlos.

kommt uns daher der plötzliche Anspruch Ew. Liebden auf die landesfürstliche Hoheit über unseren Theil des Zillerthales billig ganz unerwartet, den wir keineswegs als begründet anzuerkennen vermögen.

‚Was die Arnulf'sche Schenkung betrifft, so stützen wir uns auf sie allein keineswegs; sie kann aber dem notorischen Herkommen so wenig etwas benehmen, als Ew. Liebden aus ihr die vermeinte Hoheit zu erzwingen im Stande sind. Ebensowenig können Ew. Liebden aus den vor vielen Jahren von Seite unseres Stiftes erhobenen Streitigkeiten und Ansprüchen auf herrschaftliche Rechte und Gerechtigkeiten zu Gunsten Ihrer prätendirten Hoheit etwas ableiten, da Ew. Liebden selbst andeuten, dass es sich in den damaligen Streitigkeiten nicht um die landesfürstliche Hoheit, sondern um Fälle handelte, welche die hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit betrafen. Aus diesen Streitigkeiten muss vielmehr geschlossen werden, dass die landesfürstliche Hoheit des Erzbischofs damals gar nicht in Frage kam, oder dass die Gegenpartei aus Mangel an hinreichenden Gründen von der Bestreitung derselben gleich Anfangs abstand. Daraus ergibt sich, dass unsere landesfürstliche Hoheit im Zillerthale nicht anzufechten sei, wir daher in Zukunft wie bisher berechtigt sind, sie in aller gebührenden Weise auszuüben.

‚Was den zwischen dem Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Matthäus geschlossenen Vertrag betrifft, kraft dessen Ew. Liebden bei dem neu entdeckten Goldbergwerke die Hälfte von Frohn und Wechsel ansprechen, so ist allgemein bekannt, dass Veräusserungen kirchlicher Güter ohne die gehörige Zustimmung und ohne die Beobachtung der dabei vorgeschriebenen Rechtsformalitäten ungiltig sind, daher der Erzbischof Matthäus nicht befugt war, ein solches Kleinod, oder wie es Ew. Liebden in dem jüngst in Innsbruck verfassten Concepte des Recesses nennen liessen, ein solches Regal aus eigener Macht zu vergeben, daher der hierüber geschlossene Vertrag eines zu seiner Giltigkeit nothwendigen Erfordernisses, der Mitwirkung unseres ehrwürdigen Domcapitels, entbehrte, zu geschweigen, dass in Fällen, wo die Hoheitsrechte über kirchliche Güter einem Laien abgetreten werden, auch die Zustimmung päpstlicher Heiligkeit hinzukommen muss.

‚Dass die Regalien von den römischen Kaisern und Königen einem Erzbischofe nur für seine Person und nicht zugleich auch dem Domcapitel verliehen werden, hat seine Richtigkeit; daraus folgt aber nicht, dass desshalb ein regierender Erzbischof Macht und Gewalt haben soll, von dem Erzstifte ohne Einwilligung des Capitels etwas zu veräussern. Ew. Liebden wissen selbst, dass es sowohl mit der Erwerbung als auch mit der Veräusserung geistlicher Güter eine eigene Bewandtniss hat, und dass die Rechtsformalitäten bei Veräusserung geistlicher oder weltlicher Güter nicht dieselben sind.

‚In Betreff der Behauptung, dass vor vielen Jahren alle Verträge mit den Bischöfen allein, ohne Theilnahme des Capitels geschlossen wurden, können wir Ew. Liebden versichern, und nöthigenfalls beweisen, dass bei unserem Hochstifte die Einwilligung und Mitfertigung des Capitels in dergleichen wichtigen Sachen sowohl vor als nach dem Abschlusse des erwähnten Vertrages, sowie bei allen übrigen mit dem hochlöblichen Erzhause Oesterreich und auch mit anderen Nachbarn getroffenen Vereinbarungen, üblich war; und dies hing nicht von einer besonderen zwischen den Erzbischöfen und dem Capitel zu Stande gekommenen Uebereinkunft, sondern von der schuldigen Berücksichtigung sowohl der geistlichen als weltlichen Rechte ab. Dass der erwähnte Vertrag zum Nutzen des Hochstiftes geschlossen wurde, ist gar nicht ersichtlich, indem sich keine Spur von einem dem Erzstifte geleisteten Ersatze für die abgetretene Nutzung in ihm findet.

‚Was die von Ew. Liebden angerufene Verjährung anbelangt, so wird diese den Privilegien des Erzstiftes, besonders jenen gegenüber, welche die Veräusserung von Kirchengütern betreffen, schwerlich bestehen können, zumal weil die Verjährung auf das neu entdeckte Goldbergwerk nicht ausgedehnt werden kann. Dazu kommt noch, dass bei den ordentlichen Landrechten und Ehehafttaidingen,[1] welche im Zillerthale seit Jahrhunderten jährlich zweimal und auch öfter

---

[1] Schmeller definirt in seinem Lexikon (und was von Baiern gilt, gilt auch von Tirol und Salzburg) die Ehehafttaidinge und Landrechte, als: die jährliche (oder auch öftere) Zusammenkunft der Glieder (eines Bezirkes oder) einer Gemeinde, um, gewöhnlich unter dem Vorsitze eines herrschaftlichen oder landesfürstlichen Beamten, ihre örtlichen Satzungen zu verlesen und Gemeinde-Angelegenheiten zu verhandeln.

gehalten werden, ungeachtet des vielbesprochenen Vertrages zu Jedermanns Wissen öffentlich verlesen wurde, dass aller Grund und Fund, sei es Golderz oder welcher Art immer, die in unseren Gerichten daselbst entdeckt werden, dem regierenden Erzbischofe von Salzburg allein gehören;[1] von Seite der fürstlichen Grafschaft Tirol wurde dem, unseres Wissens, niemals widersprochen.

‚Wenn man den oft erwähnten Vertrag genauer betrachtet, so findet man am Schlusse die Erklärung, dass Alles, was in ihm nicht mit ausdrücklichen Worten bestimmt wurde, den contrahirenden Theilen an ihren Hoheits- und herrschaftlichen Rechten ohne Nachtheil sein soll. Da nun von Goldbergwerken, Pochern und Waschwerken an jener Stelle, wo von den Zillerthalischen Bergwerken die Rede ist, keine Erwähnung geschieht, und das, was von den Kupfer-, Eisen- und Silberbergwerken gesagt ist, nicht ohneweiters auf Goldbergwerke übertragen werden kann, so folgt daraus, dass diese letzteren als etwas Ausgenommenes und Vorbehaltenes zu betrachten sind.[2] Dies wird noch mehr bestätigt, wenn man nicht übersieht, dass eben in dem Vertrage von 1533 unter der Rubrik ‚Windisch Matrey' die Goldbergwerke ausdrücklich und besonders genannt werden.

‚Was die Bemerkung betrifft, dass Verträge von dem kaiserlichen Hofe nicht aufgehoben werden können, so wäre im Nothfalle das Gegentheil mit Beispielen aus der neuesten Zeit ohne Mühe zu erweisen.

‚Da es nun einmal in unserer Macht nicht steht, den bezeichneten Vertrag als kräftig und bindend zu betrachten, und unsere landesfürstliche Jurisdiction im Zillerthale hoffentlich so begründet ist, dass wir von dem besagten Goldbergwerke wirklichen Gebrauch zu machen mehr als genugsam befugt sind; so hegen wir die tröstliche Zuversicht, Ew. Liebden werden, als ein katholischer Fürst, es uns nicht verargen,

---

[1] In den von der kais. Akademie in Wien herausgegebenen österreichischen Weisthümern, I. Bd.: Die salzburgischen Taidinge kommt obige Stelle von ‚aller Grund und Fund bis gehören' im Landrechte von Zillerthal S. 318 vor.

[2] In dem Vertrage wird aber dort, wo von den Bergwerken die Rede ist, ausdrücklich gesagt: ‚ist abgeredt, dass alle Perkwerkh in unser Cardinals . . Stiffts gebiet in Zillerstall, so vill der jezo sein, oder konfftiglich auferstehen mögen, . . Uns, Unsern Erben und Nachkommen zue gleichen thaill in ewig zeit zuesteen'.

wenn wir Gewissens und Pflicht halber das Interesse unseres Erzstiftes, dessen wir nur Administrator und nicht Eigenthümer sind, im Auge behalten, wie es sich gebührt. Gleichwie wir aber Ew. Liebden und Dero hochlöblichem Hause allzeit mit treuherziger Ergebenheit zugethan waren und noch sind, daher nur ungerne mit denselben in Irrung und Missverständniss gerathen möchten, so mögen Ew. Liebden versichert sein, dass wir uns alsogleich zu jeder Gebühr und Billigkeit bequemen werden, sobald Ew. Liebden durch mehrere Beweise uns die Ueberzeugung beibringen, dass wir Unrecht haben; denn wider Recht begehren wir nicht das Geringste zu behaupten, sowie wir uns auf alle Fälle einem rechtlichen Erkenntnisse gerne unterwerfen.

‚Im Uebrigen denken wir gar nicht daran, die bei dem Bergbaue Interessirten von dem Betriebe desselben abzuhalten; wir gönnen ihnen vielmehr ihre Wohlfahrt und ihren Nutzen, jedoch ohne Präjudiz unserer und unseres Erzstiftes von den römischen Kaisern und Königen besonders in Betreff der Bergwerke erhaltenen Regalien und Investituren.

‚In allem Vorstehenden wollen Ew. Liebden nichts anderes als die auf Ihr Verlangen nachbarlich mitgetheilte Erklärung erblicken, mit welcher wir zugleich unser Anerbieten zu jedem angenehmen und beliebigen Dienste verbinden.‘[1]

So friedlich der Schluss dieser erzbischöflichen Erklärung lautete, so wenig stimmte damit überein, was gerade in diesen Tagen an die Regierung in Innsbruck aus dem Zillerthale berichtet wurde. Im Auftrage des Erzbischofs hätten seine Commissarien vor ihrer Abreise sämmtliche erzherzogliche Knappen, mit Ausnahme von zwei Hutmännern und zwei Grubenhütern, durch den salzburgischen Gerichtsdiener schimpflich und gewaltsam von den Gruben und Pochern abschaffen und vertreiben lassen.[2]

Der Erzherzog Leopold war um diese Zeit, wie schon früher bemerkt wurde, nicht in Tirol, sondern in Regensburg. Er hatte die Antwort des Erzbischofs vom 15. October daselbst erhalten, und sie sogleich an seine Wesen[3] nach Innsbruck

---

[1] Datum: Salzburg, 15. Oct. 1630. Landsch. Cop.-B. l. c. Blatt 1164—1169.

[2] Ebendaselbst Blatt 1122 und 1169.

[3] Das war die allgemeine Benennung für die o. ö. Statthalter, Regenten und Hofräthe.

geschickt, um nach seiner Rückkehr unverweilt nach deren Gutachten dem Erzbischof seine Meinung zu eröffnen. Bei seiner Ankunft in Innsbruck, die in den ersten Tagen des Monats November erfolgte, musste er zu seinem grossen Befremden vernehmen, bis zu welchem Extrem der Erzbischof im Zillerthale vorgegangen. Obwohl er Grund genug zu haben glaubte, zum Schutze seiner Rechte ebenfalls Gewalt anzuwenden, beschloss er doch noch einmal durch ein Schreiben an den Erzbischof und durch ein zweites an das Domcapitel den Weg der Güte zu versuchen. ‚Obwohl', so schrieb er am 8. November an den Erzbischof Paris, ‚Ew. Liebden unter dem 15. October erklärten, dass Sie nicht gerne mit uns in Irrung und Missverständniss gerathen möchten, können wir doch aus dem entgegengesetzten Vorgehen nichts anderes schliessen, als dass dieselben die Absicht haben, uns mit widerrechtlicher Gewalt aus unserem Rechte zu verdrängen, und uns zur Ergreifung solcher Mittel zu zwingen, welche uns unser offenkundiges Recht an die Hand gibt. Wie ungern wir aber einen solchen Schritt thun würden, haben wir in unserem Schreiben aus Regensburg vom 9. October[1] zu erkennen gegeben, in welchem wir auf das zu allen Zeiten zwischen dem Hause Habsburg und dem Hochstifte Salzburg bestandene friedliche Verhältniss und auf unsere eigene Zuneigung zu Ew. Liebden hingewiesen haben.' Der Erzherzog erwähnt hierauf der gegen seine Bergleute verübten Gewaltthat, eines Vorgehens, das im ganzen Reiche etwas Unerhörtes sei, und kommt wieder zu dem Schlusse zurück, dass dieser schimpfliche Act nur zur Störung seines wohlbegründeten und weder von den früheren Erzbischöfen von Salzburg noch von dem dortigen Capitel jemals widersprochenen Rechtes verübt worden sei. Er wüsste wohl, welche Gegenmittel anzuwenden wären, da ihm die Executionswege bekannt seien; allein aus Rücksicht für das früher erwähnte friedliche Verhältniss zwischen dem Hause Habsburg und dem Hochstifte wolle er den Act auf sich beruhen lassen, womit er aber, falls der Erzbischof andere Absichten habe, seinem Rechte nichts vergeben haben wolle. Uebrigens halte er fest an seiner Erklärung, dass er alle Rechte, welche das Erzstift im Zillerthale besessen und ausgeübt habe, unberührt

[1] Dieses Schreiben ist unter den Acten nicht vorhanden.

lassen wolle, unbeschadet seiner eigenen Rechte; ebenso verbleibe er bei seinem Erbieten, bezüglich der plötzlich bestrittenen Giltigkeit des Vertrages am gehörigen Orte zu Recht zu stehen. ‚Wir ersuchen daher', so schliesst der Erzherzog sein Schreiben, ‚Ew. Liebden nochmals freundlichst, uns zur Vermeidung eines längeren unnützen Schriftenwechsels Ihre kategorische Erklärung zu geben, ob Sie uns bei den Verträgen und dem erlangten Besitze unserer Rechte bleiben lassen wollen oder nicht? Zur Vermeidung aller Weitläufigkeit wäre es nicht unzweckmässig gewesen, eine Zusammenkunft zu beschicken, und in aufrichtiger Weise Belehrungen gegen einander auszutauschen. Nachdem aber gegen uns sogleich thatsächlich verfahren wurde, sehen wir nicht ein, wie in der Sache anders vorgegangen werden könne, als, wenn Ew. Liebden die Gewaltthätigkeit fortsetzen wollte, auch wir ähnliche Mittel ergreifen müssten, was wir als die angegriffene Partei wohl zu verantworten wüssten. Wir erwarten hierüber ehestens Ew. Liebden Willensäusserung.'[1]

In der Zuschrift an das Domcapitel liess der Erzherzog besonders das hervorheben, was in dem Vertrage von 1533 über die Bergwerke im Zillerthale bestimmt worden war, woraus ihm, da der Vertrag nach dem Zeugnisse vieler nachweisbarer Acte von den Vorfahren beider Theile stets eingehalten wurde, ein rechtlicher Besitz erwachsen sei. Nun sei aber in Folge der Entdeckung eines Goldbergwerkes zwischen dem Erzbischofe und ihm ein Streit ausgebrochen, wobei der Erzbischof ganz unerwartet die Giltigkeit des Vertrages leugnet, und zwar aus dem Grunde, weil er von dem Erzbischofe Matthäus allein, ohne Zustimmung und ohne Mitfertigung des Domcapitels, mit dem Könige Ferdinand geschlossen worden sei. ‚Obwohl diese Behauptung', fährt das erzherzogliche Schreiben fort, ‚schon dadurch widerlegt wird, dass bei den einige Monate vor der Ausfertigung des Vertrages geführten Verhandlungen der damalige Dekan des Capitels[2] neben anderen angesehenen Räthen des Erzstiftes als erster Commissarius mitwirkte, so begehren wir doch von euch, nachdem

---

[1] Landsch. Cop.-B. Blatt 1168—1171. Datum: Innsbr., 8. Nov. 1630.

[2] Dr. Georg von Desing oder Thessingen. Siehe oben S. 40. Er wurde 1536 Bischof von Seckau.

von dem Capitel bisher niemals ein Widerspruch oder ein Einschreiten stattgefunden hat, zu vernehmen, ob ihr den angeregten Vertrag vom Jahre 1533 anzufechten oder genehm zu halten gedenket? Wir verlangen diese Erklärung, damit wir wissen, wie wir uns gegen den Erzbischof wegen seiner Berufung auf euch zu verhalten haben.'[1]

Die verlangte Erklärung, sowohl von Seite des Erzbischofs Paris als auch von Seite des Domcapitels erfolgte am 21. und 22. November. Der Erzbischof stellte den Bericht über die Abschaffung der Knappen, wie er an den Erzherzog erstattet wurde, in Abrede. Allerdings habe er die Einstellung des Baues am Goldbergwerke seinen Commissarien befohlen; allein die Art, wie sein Befehl vollzogen wurde, sei eine andere gewesen. Die Commissarien haben die an denselben Orten anwesenden Gewerken nebst deren vornehmsten Officieren und Dienern zu sich berufen und ihnen den Auftrag des Erzbischofs eröffnet, worauf die erzherzoglichen Beamten selbst, ohne Zuthun eines Gerichtsdieners die Arbeiter entlassen und der Verordnung gehorcht haben. Aber selbst wenn Gerichtsdiener gebraucht worden wären, so hätte sich Niemand darüber beschweren können, weil deren Verwendung in solchen Fällen bei anderen Bergwerken sowohl im Erzstifte Salzburg als auch in benachbarten Ländern nichts Ungewöhnliches sei. Uebrigens könne er keineswegs zugeben, gewaltthätig gehandelt zu haben; er habe sich einzig und allein seines Rechtes, das ihm als unwidersprechlichem Landesfürsten jener Orte, wo das Goldbergwerk entdeckt wurde, zustehe, bedient. Den Anspruch auf Theilnahme am Frohn und Wechsel stütze der Erzherzog hauptsächlich auf den Vertrag und vermeinten langjährigen Besitz. Nun aber fehle dem Vertrage zu seiner rechtlichen Giltigkeit das nothwendige Erforderniss der Mitfertigung des Domcapitels; von langjährigem Besitze könne keine Rede sein, weil die fürstliche Grafschaft noch niemals in den wirklichen Besitz des Goldbergwerkes gekommen sei oder Frohn und Wechsel davon genossen habe. Bei dieser Beschaffenheit des Streites sei es dem Erzbischofe ganz und gar nicht zu verdenken, wenn er als treuer Vorsteher und Verwalter des

---

[1] Datum: Innsbruck, 10. November 1630. Landschaftl. Cop.-B. Blatt 1171—1173.

Hochstiftes dessen Rechte pflichtmässig in Acht nehme. Indessen sei er aus Liebe zum Frieden und zur Gerechtigkeit ‚in Gottes Namen' erbötig, die entstandene Irrung der Entscheidung Sr. kaiserlichen Majestät zu unterwerfen, und sich Höchstdero richterlichem Ausspruche unbedingt zu fügen, in der sicheren Zuversicht, der Erzherzog, als katholischer Fürst, werde sich dasselbe ebenfalls gefallen lassen. Sollte aber der Erzherzog wider Verhoffen dieser friedfertigen Erklärung ungeachtet, den Reichsconstitutionen und Landfrieden entgegen, auf dem erzbischöflichen und landesfürstlichen Territorium von Salzburg thatsächlich etwas vornehmen, so möge der Erzherzog mit seinem hocherleuchteten Verstande selbst ermessen, welche Ungelegenheiten bei der bekannten Befreiung der Kirchengüter wegen der geistlichen Censuren daraus entstehen müssten.[1]

Die Antwort des Domcapitels war ziemlich kurz. Nach einer etwas längeren Einleitung, in welcher die Capitularen den Erzherzog versicherten, dass er über die Vorgänge im Zillerthale bei der Einstellung des Baues am Goldbergwerke ‚etwas ungleich informirt worden sei', erklären sie in Betreff des Vertrages selbst, es sei zuvörderst Thatsache, dass er von ihren Vorfahren nicht mitgefertigt worden. Obgleich einer oder mehrere aus der Mitte des Domcapitels den damaligen Verhandlungen beigewohnt haben mögen, wäre doch die Mitfertigung des Capitels vermöge der bekannten Rechte und wegen des allgemein im heil. Röm. Reiche üblichen Gebrauches unumgänglich nothwendig gewesen; bei diesem Hochstifte sei es auch von Alters her allzeit so gehalten worden. Se. fürstliche Durchlaucht werde es daher hoffentlich nicht in Ungnade vermerken, wenn sie sich zu diesem Vertrage nicht bekennen können, indem das Gegentheil ihren Nachfolgern gegenüber unverantwortlich wäre; auch wird Se. Durchlaucht selbst ermessen, welche nachtheilige Folgen entstehen müssten, wenn es einem regierenden Erzbischofe freistehen und erlaubt sein sollte, ohne Consens und Mitfertigung des Capitels dergleichen Verträge zu schliessen. Am Schlusse berufen sie sich auf das nachbarliche Erbieten ihres Erzbischofes bezüglich der kaiserlichen Entscheidung, und sprechen die Hoffnung aus, dass der

---

[1] Datum: Salzburg, 21. November 1630. Landschaftl. Cop.-B. Blatt 1199—1201.

Erzherzog bei der treuherzigen Ergebenheit ihres Herrn gegen das hochlöbliche Haus Oesterreich keine Ursache haben werde, gegen das Erzstift etwas Thatsächliches vorzunehmen.[1]

Allein noch ehe diese Erklärungen von Seite des Erzbischofs von Salzburg und seines Domcapitels in Innsbruck eintrafen, hatte der Erzherzog Leopold einen anderen, und wie der Erfolg zeigte, obschon dieser den Absichten und Wünschen des Erzherzogs nicht entsprach, dennoch sehr vernünftigen Schritt gethan. Da es in dem Gemüthe dieses etwas heissblütigen und kriegslustigen Fürsten bereits feststand, sein Recht mit Gewaltmitteln, und nöthigenfalls auch mit dem Schwerte zur Geltung zu bringen, er aber ohne Zustimmung der Tiroler Landstände zu diesen Mitteln nicht greifen konnte, so hatte er den kleinen Ausschuss der tirolischen Landschaft[2] auf den 20. November 1630 nach Innsbruck einberufen. Dieser sollte ihm zustimmen und die Mittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche und Rechte gewähren. Die Verhandlungen mit dem Ausschusse bieten ein höchst interessantes und lehrreiches Bild. Auf der einen Seite erblicken wir einen auf sein Ansehen, auf seine ‚Ehre und Reputation', wie er bei jeder Gelegenheit sich auszudrücken pflegte, eifersüchtigen, zugleich prachtliebenden[3] und verschwenderischen[4] Fürsten; einen Fürsten, der, obwohl er längere Zeit den bischöflichen Hirtenstab

---

[1] Datum: Salzburg, 22. Nov. 1630. Landsch. Cop.-B. Blatt 1201—1203.

[2] Der kleine Ausschuss der Tiroler Landschaft bestand aus 22 Abgeordneten: aus den zwei Gesandten der Fürstbischöfe von Trient und Brixen, aus zwei Abgeordneten der dortigen Domcapitel, aus drei Prälaten, gewöhnlich denen von Stams, Wilten und Neustift, aus fünf Mitgliedern der Ritterschaft und des Adels, aus vier Abgeordneten der Städte Meran, Bozen, Innsbruck, Sterzing oder Hall, aus sechs Abgeordneten der Viertel Etsch, Eisak, Oberinnthal, Unterinnthal, Vintschgau, Pusterthal.

[3] Auf dem ersten offenen Landtage verlangte er von den Ständen jährlich 10.000 fl., damit er sich wegen seiner vielen Reisen zu seinen weit von einander entlegenen Bisthümern zum Schutze seiner Person eine berittene Leibwache halten könne.

[4] Obwohl die Landschaft von 1621 bis 1626 dem Erzherzoge 237.000 fl. bewilligt hatte, genügte ihm doch diese Beisteuer nebst den eigenen Kammergefällen so wenig, dass er z. B. am 29. Nov. 1624 aus Habsheim in Elsass an den Landeshauptmann Freiherrn Jakob Andre Brandis schrieb, er müsse sich fast schämen, einem zu erzählen den (Geldnoth-) Stand, in dem er sich befinde.

führte,[1] seine Liebe zum Schwerte schon bei Gelegenheit der Bildung des Passauischen Kriegsvolkes an den Tag gelegt hatte,[2] und nun als Landesfürst von Tirol nach aussen hin kaum eine mit den Nachbarn entstandene Irrung auf friedlichem Wege auszugleichen, sondern sofort zur Anwendung von Gewalt und Waffen geneigt war,[3] nach innen aber die Hemmnisse, welche durch die Landesverfassung seinen Neigungen im Wege standen, zu beseitigen suchte, um für Eigenmächtigkeiten freieren Spielraum zu haben.[4] Auf der anderen Seite sehen wir bei den Ständen in der Auffassung des zwischen dem Erzbischofe und dem Erzherzoge ausgebrochenen Streites eine wohlthuende nüchterne Ruhe, welche es nicht für angezeigt hielt, dass zur Vertheidigung verletzter Rechte das äusserste Mittel zuerst ergriffen werde, ehevor auf dem Wege milderer Mittel die Verständigung versucht wurde; wir sehen Stände, die, getragen von wahrem Wohlwollen sowie für das Land, so auch für den Landesfürsten, diesen im Interesse seiner eigenen Ehre und seines Vortheils von übereilten Schritten, und das Land vor den nachtheiligen Folgen solcher Schritte zu bewahren bestrebt waren, Stände, die mit freimüthiger Hinweisung auf diese Folgen den Fürsten auf den Weg der Friedensliebe zu leiten suchten, aber ebenso entschieden ihm, wenn alle gütlichen Verständigungsversuche erfolglos bleiben sollten, ihren pflichtmässigen Beistand zusicherten. Wir sehen in dem Bilde einen Contrast, der die damalige Stellung der Stände im vortheilhaftesten Lichte erscheinen lässt.

Am 20. November, am Tage des Zusammentrittes des kleinen Ausschusses, liess der Erzherzog Leopold demselben durch seinen geheimen Rath und obersten Hofkanzler Johann

---

[1] Er war bis zu seiner Säcularisirung Bischof zu Strassburg und Passau, und Administrator der fürstlichen Stifte Marbach und Luders.

[2] Man vergleiche meine Abhandlung über das ‚Passauische Kriegsvolk' im 51. Bande des Archivs für österr. Gesch. S. 241–296.

[3] So in dem Zerwürfnisse mit den Engedeinern 1621, mit den Prätigauern 1622, bei den Streitigkeiten wegen Mantua und Montferrat 1629, mit Venedig ebenfalls 1629.

[4] Seine Versuche, das ‚Landlibell' abzuändern 1621; seine Hereinziehung von fremdem Kriegsvolk ins Land ohne Genehmigung der Stände und Wegnahme der zur Bewaffnung des Landvolkes gehörigen Rüstungen für das fremde Kriegsvolk.

Lintner in einem Vortrage den Ursprung und bisherigen Verlauf des Streites mit Salzburg ausführlich darstellen. Der Vortrag setzte das Zustandekommen des Vertrages von 1533 und die Rechte historisch getreu auseinander, welche durch denselben den Landesfürsten von Tirol auf alle Bergwerke, die im Zillerthale auf Grund und Boden des Erzstiftes Salzburg damals vorhanden waren oder noch entdeckt würden, eingeräumt wurden. Er wies aus einer langen Reihe von Thatsachen, ja selbst aus wiederholten Bitten der Erzbischöfe von Salzburg, sie bei dem Vertrage bleiben zu lassen, nach, dass derselbe seit 97 Jahren ohne Widerspruch von ihrer Seite oder von Seite des Capitels eingehalten wurde, woraus unwidersprechlich hervorgehe, dass der Vertrag von ihnen genehmigt und bestätigt worden sei, sowie dass die Grafschaft Tirol und ihr regierender Herr und Landesfürst auf alle im Zillerthale und in der Herrschaft Kropfsberg vorhandenen oder noch zu entdeckenden Bergwerke unbestreitbare Rechte besessen und auch dem Vertrage gemäss ausgeübt habe.

Was die Behauptung anbelange, der Vertrag sei wegen des Abganges der Mitfertigung des Domcapitels null und nichtig, so habe sie keine Berechtigung. War er auch vom Domcapitel nicht mitgefertigt worden, so spreche doch die Präsumtion für seine Anerkennung durch dasselbe; denn da dieses während des hundertjährigen Bestandes des Vertrages bei dessen oftmaliger Anwendung und wiederholter Bestätigung durch viele Erzbischöfe niemals eine Einsprache gegen ihn erhoben, so müsse angenommen werden, dass das Domcapitel wenigstens stillschweigend mit ihm einverstanden war; allein die Theilnahme und Mitwirkung des Bischofs Egidius von Chiemsee und des Georg von Thessingen, die doch beide Domherren und Capitularen des Hochstiftes waren, und anderer erzbischöflicher Räthe bei der Errichtung des Vertrages liefern den positiven Beweis von der Zustimmung des Domcapitels. Und sollte dieser Beweis für nicht genügend erachtet werden, so könne sich der Erzherzog auf einen Ausspruch des gegenwärtigen Erzbischofs selbst berufen, auf einen Ausspruch, der klar beweise, dass die Zustimmung zu Verträgen, welche der Erzbischof bezüglich seiner Mensal-Güter, zu denen auch alle Gold-, Silber- und Salzerze gehören, abschliesse, gar nicht einmal nothwendig sei. Diese Aeusserung habe der Erzbischof

Paris in den Streitigkeiten wegen Berchtesgaden gethan.[1] Bei dieser Gelegenheit habe der Erzbischof erklärt, dass der von dem Capitel in Betreff Berchtesgadens eingegangene Vertrag nicht ihn, sondern nur das Capitel berühre, in dessen eigener Angelegenheit er geschlossen wurde, daher ihn auch nicht binde und ihm keineswegs nachtheilig sein könne. Wenn nun das Capitel bezüglich der ihm gehörigen Güter ohne Zustimmung des Erzbischofs rechtskräftige Verträge habe eingehen können, so sei auch der Erzbischof Matthäus berechtigt gewesen, bezüglich der zu seiner Mensa gehörigen Zillerthaler Bergwerke ohne Zustimmung des Capitels Verträge zu schliessen, und es lasse sich nicht einsehen, mit welchem Grunde der gegenwärtige Erzbischof auf einmal, im Widerspruche mit seiner eigenen Erklärung, dem Vertrage von 1533 wegen Abganges der Capitels-Mitfertigung die Giltigkeit absprechen könne.

Zu allem Ueberflusse könnte der Erzherzog sich auch noch auf die Verjährung berufen. Seit dem 1533 geschlossenen Vertrage seien 97 Jahre verflossen; seit dieser Zeit seien wiederholt Streitigkeiten wegen der Bergwerke im Zillerthale entstanden; sie seien jedesmal beigelegt, und die Vergleichsvorschläge der beiderseitigen Commissarien von den Erzbischöfen genehmigt und angenommen worden. Haben die Erzbischöfe diese Gelegenheiten nicht benützt, gegen den Vertrag Einsprache zu erheben, so müssen sie und das Capitel es sich selbst zuschreiben, wenn sie aus Nachlässigkeit oder wegen stillschweigender Zustimmung ihr Recht verschliefen.

Doch aus einem Grunde könnte der Erzbischof, unter gewissen Voraussetzungen, den Vertrag vielleicht bestreiten, wenn nämlich eine unerlaubte Entfremdung oder eine unzulässige Verwendung der geistlichen oder Mensal-Güter, oder eine Beschädigung der Salzburger Kirche stattgefunden hätte; wenn daher der Vertrag an sich von allem Anfange her ungiltig gewesen, somit noch für null und nichtig zu erklären wäre. Allein dagegen müsse bemerkt werden, dass die Gegenstände und Rechte, über welche der Vertrag geschlossen wurde, nicht in zweifellos unbestreitbaren, von der Kirche schon

---

[1] Ueber die vielen und langen Streitigkeiten wegen Berchtesgadens gibt die ‚Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hoh. Erzst. Salzburg' in den §§. 262—283 ausführlichen Bericht.

erworbenen Rechten und Gütern bestanden haben, sondern dass sie, was eben der Vertrag beweise, streitige, angefochtene und widersprochene Rechte gewesen seien. Ferner müsse bemerkt werden, dass die Arnulf'sche Schenkungsurkunde nicht das Geringste von Bergwerken oder anderen Regalien und Jurisdictionsrechten enthalte; daher der Erzbischof Paris weder mehrere noch grössere Rechte aus ihr ableiten könne, als mit der Urkunde einem seiner Vorgänger übertragen wurden. Es dürfe auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Erzbischof für die von ihm in Anspruch genommenen Jurisdictionsrechte und Regalien noch niemals Beweise beigebracht habe.

Alle diese, so schloss der Oberst-Kanzler seinen Vortrag, mit dem Streite über die Bergwerke, namentlich über das neu entdeckte Goldbergwerk im Zillerthale in Verbindung stehenden Verhältnisse und Umstände habe der Erzherzog Leopold den Gesandten der beiden Hochstifte Trient und Brixen und dem Ausschusse der vier Stände zu ihrer Belehrung vortragen lassen. Se. fürstliche Durchlaucht fordere sie zugleich auf, die Mittheilung in reifliche Erwägung zu ziehen, und Deroselben vernünftig und treuherzig zu rathen, wie sie sich, da auch das Interesse und der Wohlstand des Landes davon berührt werde, verhalten solle. Finden die Stände, dass der Erzherzog in seinem Rechte sei, so halte er sich sowohl aus väterlicher Sorgfalt, als auch wegen des Landes für verpflichtet, sich und seiner geliebten Nachkommenschaft wider Recht und Billigkeit nichts entziehen zu lassen, sondern sein Recht mit äusserster Anstrengung handzuhaben. In diesem Falle sei er entschlossen, zur Wahrung seiner eigenen und seines Hauses und seiner um das heil. Römische Reich und um das Stift Salzburg hochverdienten Vorfahren Reputation, Ehre und Hoheit, und für des geliebten Vaterlandes Wohlfahrt Leib, Gut und Leben ohne Schonung einzusetzen. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn man ihn eines Anderen überweise, und ein Vorgehen wider Salzburg Recht und Billigkeit verletzend wäre, werde er keinen Schritt thun, um Jemandem auch nur das Geringste abzudringen.

Gleichwie nun der Erzherzog diese Mittheilung aus Antrieb seines zu aller friedlichen Nachbarschaft geneigten Gemüthes dem Ausschusse habe machen lassen, so erwarte er

hinwieder von den Abgeordneten, sie werden dieselbe in einer solchen Weise beherzigen, dass er auf ihr getreues Gutachten und auf Rath und That ihrerseits zuverlässig rechnen, und seine Entschliessungen darnach fassen könne.[1]

Die Abgeordneten des kleinen Ausschusses der Tiroler Landschaft gaben ihre Antwort auf die erzherzogliche Mittheilung am 22. November in ebenso treuherziger als verständiger Weise. ‚Aus dem uns vorgestern mitgetheilten Vortrage', so erwiderten sie, ‚haben wir vernommen, welchen Streit der Erzbischof von Salzburg aus Anlass des neu entdeckten Goldbergwerkes mit Verletzung des Vertrages von 1533 herbeiführte, und welche Gewaltthätigkeit seine Commissarien gegen die Bergleute Ew. fürstlichen Durchlaucht im Zillerthale verüben liessen.[2] Wir haben ferner vernommen, dass Ew. fürstliche Durchlaucht sich für vollkommen berechtigt hielten, ebenfalls zu gewaltsamen Gegenmitteln zu greifen, dass Sie es aber zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten vorzogen, lieber vorerst den Weg freundschaftlicher Verständigung mittelst mehrerer Schreiben an den Erzbischof einzuschlagen, und nun ein Gutachten von uns verlangen, wie sich Ew. fürstliche Durchlaucht, da auch das Wohl und Interesse des Landes dabei betheiligt sei, weiter verhalten sollte. Dieser Aufforderung entsprechend, erwidern wir gehorsamst Folgendes.

‚Zuvörderst danken wir für das der Landschaft geschenkte Vertrauen, sowie auch für die Versicherung, dass Ew. fürstliche Durchlaucht sich der Anwendung von Zwangsmitteln bisher enthalten haben. Wir knüpfen sogleich die unterthänigste Bitte daran, Ew. fürstliche Durchlaucht wollen sich der äussersten Mittel zur Aufrechthaltung Ihrer Reputation und Rechte, dem lieben Vaterlande und den treugehorsamsten Unterthanen zum Besten, so lange als immer möglich enthalten. Uebrigens haben wir, wie es Pflicht und Gehorsam von uns verlangt, Alles, was Ew. fürstliche Durchlaucht uns vortragen liessen,

---

[1] Landschaftl. Cop.-B. XVII. Blatt 1118—1138.

[2] Da die Antworten des Erzbischofs und des Capitels vom 21. und 22. November am 20. dieses Monats dem erzherzoglichen Kanzler nicht bekannt sein konnten, so war er auch nicht in der Lage, den Vorfall der Abschaffung der Knappen vom Bergwerke in einer anderen Weise dem Ausschusse vorzutragen, als wie er an den Erzherzog berichtet worden war.

in reiflichste Erwägung gezogen, um in Allem, was Ew. fürstlichen Durchlaucht und Nachkommenschaft und dem Vaterlande zum Wohle gereicht, den treuesten Rath ertheilen zu können.

‚Was nun das Zillerthalische Goldbergwerk betrifft, haben wir mit Verwunderung und Bedauern vernommen, zu welch' eigenmächtigem Vorgehen der Erzbischof von Salzburg mit Verletzung des seit 97 Jahren ruhig eingehaltenen Vertrages sich habe verleiten lassen. Niemand könnte es missbilligen, wenn den Gewaltthätigkeiten des Erzbischofes und seiner Commissarien gegenüber auch Ew. fürstliche Durchlaucht gewaltsame Mittel ergreifen, und zu der vom Rechte gestatteten Vertheidigung schreiten würden. Allein Ew. fürstliche Durchlaucht haben dabei hocherleuchtet zu erwägen, dass in jener Gegend, in welcher das Bergwerk liegt, der Erzbischof von Salzburg die Jurisdiction und Obrigkeit, mit Ausnahme der Bergwerkssachen, besitzt; dass somit, wenn Ew. fürstliche Durchlaucht die Bergwerksarbeiter wieder dahin versetzen würden, sie doch leicht wieder vertrieben werden könnten, und dass, um dies zu verhüten, das ganze Zillerthal mit bewaffneter Hand überzogen und eingenommen, und Besatzung und Kriegsvolk daselbst so lange erhalten werden müsste, als der Streit dauerte. Ob aber dabei die Grenzen der blossen Vertheidigung nicht überschritten würden, ist die Frage. Nothwendig müssten aus einem solchen Verfahren unausbleibliche Weitläufigkeiten entstehen, was, so lange andere Mittel vorhanden, nach Möglichkeit zu vermeiden rathsam sei. Auch dürfte das Bergwerk selbst in Folge der Uneinigkeit in Verfall gerathen, und die Kosten, die darauf verwendet werden müssten, nicht abtragen, nebstdem dass Ew. fürstliche Durchlaucht, mögen Sie in oder ausser Land sich aufhalten, stets von Sorge und Unruhe zu leiden hätten.

‚Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass, wenn Eure fürstliche Durchlaucht die Röm. kais. Majestät in die Kenntniss der von dem Erzbischofe oder seinen Commissarien verübten Besitzstörung setzen, und um Einsehen ersuchen, dieses sowohl zur Vermeidung gewaltsamer Auftritte als auch wegen des Rechtsschutzes sogleich erfolgen werde. Dadurch würde auch erzielt werden, dass der Erzbischof, wenn er sich nicht zur Ruhe begeben, sondern auf der Ungiltigkeit des Vertrages weiter bestehen wollte, auf den von Ew. fürstlichen Durchlaucht

vorgeschlagenen Rechtsweg verwiesen, die kaiserliche Entscheidung abzuwarten würde verhalten werden.

‚Zum Schlusse fügen wir die unterthänigste Bitte bei, Ew. fürstliche Durchlaucht wollen, falls auf die erst unter dem 8. und 10. November an den Erzbischof und das Domcapitel erlassenen Schreiben kein genügender Bescheid einlaufen werde, bei Ihrem bisherigen, höchst rühmlichen und hocherleuchteten Verfahren auch ferner verharren, und ehe Sie die zwar wohlberechtigten Vertheidigungsmittel ergreifen, sich des kaiserlichen Einsehens bedienen. Ew. fürstlichen Durchlaucht bekannte friedsame Gesinnung wird dadurch allenthalben noch mehr bekannt werden, und ohne Nachtheil der Privilegien und Exemtionen des hochlöblichen Hauses Oesterreich Alles das erhalten, was vermöge derselben Ew. fürstlichen Durchlaucht gebührt.‘[1]

Die Antwort und das Gutachten des landschaftlichen Ausschusses war nicht nach dem Geschmacke des Erzherzogs. Wenn er auch in seiner Erwiderung die Versicherung wiederholen liess, dass er aus eigenem Antriebe Willens sei, alle extremen Mittel so lange zu vermeiden, als es nur immer möglich sei und die Gegenpartei ihn zu deren Anwendung nicht nöthige, so hob er doch aus der Antwort der Stände vor Allem den Punkt mit besonderem Nachdrucke hervor, dass ihm das Erbieten der Landschaft, ihn in Allem, was zur Erhaltung seiner Reputation und des Nutzens seiner geliebten Nachkommenschaft und des Landes diene, zu erfreulichem Troste gereiche. In Betreff der Jurisdiction, die der Erzbischof im Zillerthale ausübe, liess er den Ständen bemerken, dass dieselbe, besonders die hohe und landesfürstliche Obrigkeit und die Regalien, vor dem Vertrage von 1533 dem Erzbischofe bestritten wurden, und dass der berühmte Titel, aus welchem sie von salzburgischer Seite hergeleitet werden, kein Wort davon melde.[2] Damit schien der Erzherzog andeuten zu wollen, dass, wenn die Erzbischöfe jetzt eine Jurisdiction im Zillerthale ausüben, das Recht dazu ihnen nur durch den Vertrag eingeräumt worden sei, folglich, wenn sie den Vertrag für null und nichtig

---

[1] Actum: Innsbruck, 22. November 1630. Landschaftl. Cop.-B. l. c. Blatt 1173–1176.

[2] Die Arnulf'sche Schenkung. Siehe oben S. 46, Anmerk. 1.

erklären, ihnen auch die Jurisdiction wieder entzogen werden müsse.

Dem Vorschlage, den Kaiser um sein Einsehen in den Streithandel zu ersuchen, wich der Erzherzog mit der Erklärung aus, er wolle den Ständen im Vertrauen eröffnen, dass er bei seiner letzten Zusammenkunft mit dem Kaiser nicht blos diesem, sondern auch, um sowohl im Gewissen beruhigt, als auch in der Ueberzeugung von seiner Berechtigung zum thatsächlichen Vorgehen bestärkt zu werden, mehreren Fürsten, vornehmen Räthen und Theologen von dem Streitfalle Mittheilung gemacht, und von Allen die Versicherung erhalten habe, dass sie über das eigenmächtige Zugreifen des Erzbischofes sich verwunderten, und die Ansprüche des Erzherzogs wohlbegründet fanden. Auf die Nachricht von der schimpflichen Vertreibung seiner Arbeiter habe er alsogleich einen Bericht über das neue Attentat an Se. kais. Majestät gelangen lassen, zwar nicht in der Form einer eigentlichen Klage, wohl aber in der Voraussetzung, der Kaiser werde sich aus eigenem Antriebe bewogen finden, den Erzbischof von seinen nicht zu billigenden Schritten abzumahnen. Sollte diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, und anderseits der Erzbischof, der, weil er im Besitze der jurisdictionellen Gewalt in dortiger Gegend sich befindet, von der Fortsetzung seiner Gewaltthätigkeiten voraussichtlich sich grössere Vortheile verspricht, als von der Zuweisung seiner Ansprüche an eine richterliche Entscheidung, auf dem betretenen Wege beharrlich fortschreiten, so sei leicht einzusehen, dass dem Erzherzoge nur zwei Wege offen stehen: entweder von seinen gerechten Ansprüchen abzustehen, oder, da dies ihm nicht zuzumuthen, von dem Rechte der Vertheidigung Gebrauch zu machen und der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen. Für diesen Fall wiederhole der Erzherzog das schon früher gestellte Begehren: die Stände wollen sich treuherzig erklären, ob sie ihm mit Rath und That beizuspringen bereit seien, damit er wisse, worauf er sich verlassen könne. Da der Erzherzog nichts anderes suche, als die ihm abgenöthigte Vertheidigung seiner Rechte, so werde die Execution nicht lange dauern und bald zu einem Ausgleiche führen.

Um den Eindruck, den diese unverkennbare Kriegslust des Erzherzogs auf die Stände machen musste, zu verwischen oder zu mildern, liess er zum Schlusse die Erklärung hinzufügen, dass er durchaus nicht abgeneigt sei, entweder durch Vermittlung des Kaisers, oder, wenn günstige Antworten von Salzburg erfolgen, die Hand zum Frieden zu bieten, da seinem friedliebenden Gemüthe nichts mehr zuwider sei, als mit dem nächsten Nachbarn, dem Erzbischofe von Salzburg, der noch dazu ein aus dem Lande Tirol gebürtiger Patriot sei, in Missverständniss und Zerwürfniss zu leben.[1]

Der Erwiderung der Stände sieht man es an, dass sie durch die vorstehende Eröffnung des Erzherzogs, trotz seiner angepriesenen Friedensliebe, sehr beunruhigt waren. Es ging unverkennbar aus ihr hervor, dass es dem Erzherzoge nicht Ernst war, sich um die Vermittlung des Kaisers zu bewerben oder seine Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen, sondern dass es am erzherzoglichen Hofe bereits fest stand, mit den Waffen in der Hand vorzugehen. Die Antwort, welche die Stände dem Erzherzoge gaben, lautete daher bei aller Höflichkeit und Ehrfurcht in der Form ernster als die vorige. Erstlich verwahrten sie sich dagegen, als hätten sie sich in ihrem Gutachten vom 22. November auch nur im entferntesten von der Absicht leiten lassen, von dem Erzherzoge zu verlangen, er solle von seinem Rechte abstehen. Sie haben nur die Hoffnung ausgesprochen, dass Gottes und des Kaisers Vorsehung das Zerwürfniss zwischen zwei katholischen Fürsten nicht werde zunehmen, sondern zu einem friedlichen Abschlusse gelangen lassen; denn Se. fürstliche Durchlaucht möge erwägen, wohin die Fortdauer der Zwietracht führen müsste. Zunächst würden die Feinde der beiden Fürsten sie zu ihrem Vortheile und zum grössten Schaden der beiderseitigen Länder ausbeuten. Für Tirol insbesondere würde aller Strassenverkehr, fast die einzige Einnahmsquelle, zerstört werden; Se. fürstliche Durchlaucht kenne die Aufliegenheit der Landschaft, sie würde bis zur Erschöpfung vermehrt werden. Auch wisse der Erzherzog, als ein kriegserfahrner Fürst, dass die Kriegführenden, wenn

---

[1] Innsbruck, 23. Nov. 1630. Landsch. Cop.-B. l. c. Blatt 1176–1179. — Der Erzbischof Paris war ein Glied des Hauses Lodron.

einmal zu den Waffen gegriffen worden, es zum wenigsten in ihrer Gewalt haben, die Dauer des Krieges zu bestimmen.

Die Stände seien jetzt wie früher der Ansicht, dass es ausser den Waffen noch immer andere Mittel zur Herstellung des Friedens gebe; sie erwarten insbesondere viel von dem Einschreiten des Kaisers; der Erzbischof werde dadurch genöthigt werden, Recht zu suchen und Recht zu nehmen. Darum bitten sie Se. fürstliche Durchlaucht, jedenfalls die kaiserliche Entscheidung abzuwarten. Sollte aber der Erzherzog wider alle Erwartung sein Recht mit den Waffen suchen müssen, so wissen die Stände, welche Pflichten das eilfjährige Landlibell ihnen auferlege.[1]

Sie stellen aber Sr. fürstlichen Durchlaucht noch einen Umstand zur Erwägung und Berücksichtigung anheim. Der Erzherzog habe in dem von seinem Oberst-Kanzler am 20. November gehaltenen Vortrage selbst auf den schlechten Finanzzustand der Landschaft hinweisen und die Ueberzeugung aussprechen lassen, dass der Ruin unvermeidlich sei, wenn die Stände nicht Abhilfe schaffen. Die Stände kennen den traurigen finanziellen Zustand der Landschaft genau; allein er sei nicht durch ihre Schuld herbeigeführt worden. Die Quelle, aus welcher er geflossen, liege weit zurück, zuvörderst in der 1573 übernommenen landesfürstlichen Schuldenlast,[2] in den Kriegen gegen die Türken, Bündner und andere Feinde des österreichischen Hauses, in den Contributionen, welche die Landschaft zu den Reisen und anderen Bedürfnissen der landesfürstlichen Herrschaft bezahlen,[3] zur Landesvertheidigung und zur Verzinsung der landschaftlichen Schulden verwenden musste.

---

[1] Mit dieser Erklärung schoben die Stände der Kriegslust des Erzherzogs einen starken Riegel vor, indem sie andeuteten, dass sie leisten würden, was das Libell ihnen zur Pflicht mache. Das Libell verpflichtete sie aber nur zur Landesvertheidigung in Fällen eines feindlichen Angriffes. Ein bewaffneter Angriff auf Tirol stand aber von Seite Salzburgs weder zu erwarten noch zu fürchten.

[2] Im Jahre 1573 übernahmen die Stände auf Bitten des Erzherzogs Ferdinand 1,600.000 fl. landesfürstliche Schulden.

[3] Man vergleiche z. B. das Verzeichniss der Steuern und Hilfen, welche die Tiroler Landschaft von 1563—1595 dem Landesfürsten Erzherzog Ferdinand bewilligt hat, im 50. Bde. des Arch. f. österr. Geschichte, S. 160—166, wo man die Specification über 5,900.000 fl. finden wird.

Dazu sei gekommen, dass der Hof den Ständen einige Einnahmsquellen, z. B. den Schankpfennig oder Weinaufschlag entzogen und sich zugeeignet, und dass die Regierung zur Eintreibung der vielen Steuerrestanten, besonders an den wälschen Confinen, niemals energische Mittel angewendet habe. Es sei nunmehr dahin gekommen, dass die Stände nicht wissen, wie sie ihren Credit weiter erhalten sollen. Die Stände bitten daher Se. fürstliche Durchlaucht um so dringender, an die Wiederherstellung des Friedens zu denken.[1]

Aus der Antwort des Erzherzogs, die sich in vielen Wiederholungen über seine Rechte und über die unbegründeten Ansprüche des Erzbischofs ergeht, verdient nur hervorgehoben zu werden, dass er seine besondere Zufriedenheit mit der Erklärung der Stände aussprach, dass sie für den Fall der unvermeidlichen Nothwendigkeit der Waffenanwendung wüssten, welche Pflichten ihnen das eilfjährige Landlibell auferlege.[2]

Mit dieser Antwort endigten vorläufig die Verhandlungen mit den Ständen. Die Mitglieder des kleinen Ausschusses wurden am 1. December entlassen. Der Erzherzog war an diesem Tage nicht mehr in Innsbruck; er hatte sich zum Empfang und zur Begleitung der Braut des Königs von Böhmen und Ungarn nach Lienz, Görz und weiter nach Triest begeben müssen, wohin sie auf ihrer Reise aus Spanien nach Wien kam.[3] An die Stelle der Unterhandlungen mit dem landschaftlichen Ausschusse traten Verhandlungen zwischen dem Kaiser Ferdinand II., dem Erzherzoge Leopold und dem Erzbischofe Paris von Salzburg; sie führten zu einer weitläufigen Correspondenz und kehrten erst im Monate Mai 1631 wieder in den Ständesaal nach Innsbruck zurück.

Die ersten Ergebnisse dieser Correspondenz waren zwei Schreiben des Kaisers vom 26. November 1630, das eine an den Erzherzog, das andere an den Erzbischof.[4] Jenes enthielt

---

[1] Innsbruck, 26. Nov. 1630. Landsch. Cop.-B. Blatt 1179—1190.

[2] Innsbruck, 30. Nov. 1630. Ibid. 1190—1196.

[3] Die Braut war Maria Anna, Tochter Philipps III., Königs von Spanien, geboren 1606; der Bräutigam Ferdinand III., zweitgeborner Sohn des Kaisers Ferdinand II., damals 22 Jahre alt und bereits zum Könige von Böhmen und Ungarn gekrönt. Wurzbach, Biograph. Lexik.

[4] Beide Schreiben sind datirt aus ‚Lyentz' und ‚Geben auf Unserm Schloss Lienz'. Nach dieser Schreibweise der beiden Ortsnamen in dem Copei-

die Antwort auf den Bericht, den der Erzherzog auf die Nachricht von der Vertreibung oder Abschaffung seiner Bergleute an den Kaiser erstattet hatte. Der Kaiser konnte im ersten Augenblicke nach keiner anderen Vorlage über das Ereigniss im Zillerthale urtheilen, als nach dem Berichte des Erzherzogs. Darum lautete das kaiserliche Schreiben in seinem ersten Theile wie das Echo der erzherzoglichen Mittheilung. ‚Ich habe es', schreibt Ferdinand, ‚nach reiflicher Erwägung des Vorfalles für nothwendig erachtet, den Unfug dem Erzbischofe zu Gemüthe zu führen, und habe demselben, wie Ew. Liebden aus der beiliegenden Abschrift ersehen, eine eindringliche Abmahnung zuzusenden nicht unterlassen, und hoffe, sie werde nicht ohne Frucht bleiben, um so mehr, als Ew. Liebden die Rechte und Befugnisse, die Sie im Zillerthale besitzen, sowohl dem Erzbischofe als dem Capitel genugsam auseinandergesetzt haben.'

Der zweite Theil des Schreibens lautete aber, wie es in Anbetracht der Zeitverhältnisse von Kaiser Ferdinand zu erwarten war, mässigend für die Kriegslust seines Bruders. ‚Inzwischen finde ich es', schrieb Ferdinand, ‚aus vielen erheblichen, Ew. Liebden selbst bekannten Ursachen, zuvörderst bei den jetzigen schweren Zeiten, nicht für angezeigt, dass Ew. Liebden Ihrerseits es ‚auf dem Wege der That und der Waffen'[1] zu einem Bruche kommen lassen sollten; vielmehr wollen Sie bedacht sein, wie Sie sich durch glimpfliche Mittel in dem Besitze schützen und erhalten können, bis die Erklärung sowohl über das, was ich jetzt selbst geschrieben, als auch was Ew. Liebden vorher in dieser Sache nach Salzburg abgehen liessen, von dem Erzbischofe und Capitel einlangt. Dabei wollen Ew. Liebden versichert sein, dass ich je nach der einlaufenden Erklärung es nicht unterlassen werde, Unseres gesammten löblichen Hauses Oesterreich dabei betheiligtes Interesse nach Gebühr in Acht zu nehmen, und keine Beeinträchtigung desselben zu gestatten. Wollen Ew. Liebden

---

buche müsste man annehmen, Kaiser Ferdinand sei am 26. November zu Lienz in Tirol gewesen, wofür aber kein Anhaltspunkt spricht. Aller Wahrscheinlichkeit nach alterirte der Copist das Wort: ‚Lynntz' in Lyentz und Lienz.

[1] ‚per viam facti et armorum'.

jede von Salzburg einlaufende Erklärung mir sogleich mittheilen, was auch von meiner Seite geschehen wird; meine Resolution wird nach Gestalt der Sache schnell erfolgen. Sollten Ew. Liebden es vorziehen, die Sache gleichsam ex officio an meinen Hof zu leiten, so wäre mir das nicht unangenehm, und ich würde ehestens eine ansehnliche Commission zur Beilegung des Streites bestellen. Ich erwarte hierüber Ew. Liebden Erklärung.'[1]

Das kaiserliche Schreiben an den Erzbischof von Salzburg enthielt nach Angabe seiner Veranlassung und nach Aufzählung alles dessen, was von Seite des Erzbischofs, vorausgesetzt, dass die Sache sich so verhielt, wie berichtet wurde, gegen Recht, Besitz und Billigkeit geschehen sei, die Aufforderung, von dem Vorgehen auf thatsächlichem, eigenmächtigem Wege abzulassen. ‚Es sei nur eine Forderung des Rechtes', schrieb der Kaiser, ‚dass der Erzherzog bei dem ruhig hergebrachten, niemals widersprochenen und ununterbrochen beobachteten Vertrage so lange bleiben und handgehabt werden solle, bis auf ordentlichem Rechtswege die angebliche Nichtig- und Ungiltigkeit entschieden sein werde. Wenn hingegen Salzburg sein thatsächliches Vorgehen fortsetzen wolle, so werde ohne Zweifel auch der Erzherzog seiner Rechte ohne rechtliches Erkenntniss sich nicht begeben, sondern auf die möglichste Handhabung derselben bedacht sein, woraus dann zwischen beiden Theilen gefährliche Handlungen erwachsen können. Nun sehe aber der Kaiser dergleichen Zustände und gefährliche Handlungen nicht gerne, besonders bei jetzigen gefährlichen Zeiten und Ereignissen. Darum wolle er aus väterlicher und kaiserlicher Sorgfalt und zur Abwendung des Zerwürfnisses zwischen dem Erzstifte und dem Hause Habsburg nicht unterlassen, den Erzbischof zu ermahnen, auf Mittel und Wege zu sinnen, damit des Kaisers Bruder, Erzherzog Leopold, bei dem Vertrage verbleiben könne. Glaube der Erzbischof zu Mehrerem berechtigt zu sein, so solle dies rechtlich entschieden, und solche Wege zwischen Beiden eingeschlagen werden, dass gute Nachbarschaft erhalten und weitreichende Ungelegenheiten verhütet werden. Der Kaiser erwarte dies von dem friedliebenden Gemüthe des Erzbischofs, sowie er auch seinem

---

[1] Datum: Lynntz (?), 26. Nov. 1630. Landsch. Cop.-B. Blatt 1210—1212.

Bruder, der ebenfalls von ihm dazu ermahnt worden sei, dieselbe Gesinnung zutraue.'[1]

Unter dem 20. December antwortete der Erzbischof dem Kaiser Folgendes: ‚Was Ew. Majestät in Betreff des auf dem Territorium meines Erzstiftes im Zillerthale entdeckten Goldbergwerkes und wegen der darüber mit dem Erzherzoge Leopold entstandenen Differenz unter dem 26. November allergnädigst an mich gelangen liessen, habe ich mit gebührender Hochachtung empfangen, danke auch für die väterliche Erinnerung, und übersende in Abschriften, was zwischen mir und dem Erzherzoge in dieser Angelegenheit bisher verhandelt wurde. Daraus soll die Beschaffenheit der Sache ziemlich klar zu entnehmen sein, sowie auch, dass ich mich schliesslich gegen den Erzherzog erbot, die Irrung Ew. Majestät zu unterwerfen, und mich Höchstdero rechtlichem Ausspruche zu fügen. Lässt sich der Erzherzog meinen Vorschlag gefallen, so erwarte ich in Unterthänigkeit Ew. Majestät fernere Anordnung.'[2]

Ferdinand II. sendete seinem am 26. November gegebenen Versprechen gemäss die Antwort des Erzbischofs sogleich an seinen Bruder mit dem ausdrücklichen Wunsche, nun auch von ihm die Erklärung zu erhalten, ob er die nachbarliche Irrung ebenfalls ihm unterwerfen, und seinem rechtlichen Ausspruche sich bequemen wolle, nachdem der Erzbischof sich dazu erboten habe?[3] Jetzt zeigte es sich, dass es dem Erzherzoge Leopold mit dem Erbieten, wegen der bestrittenen Giltigkeit des Vertrages am gehörigen Orte zu Recht stehen zu wollen, wozu er sich in seinem Schreiben an den Erzbischof vom 8. November bereit erklärt hatte,[4] nicht Ernst war. Am 29. December schrieb er aus Villach ausweichend an den Kaiser, er müsse zuerst Information von seinen Räthen einholen, dann werde er sich des Mehreren erklären, was in dieser Sache zu ihrer gänzlichen Belegung seines Gemüthes sei.[5] Diese Erklärung erfolgte im Laufe des Monats Jänner des

---

[1] Geben auf Unserm Schloss Linz (?), 26. Nov. 1630. Landsch. Cop.-B. Blatt 1212—1213.

[2] Salzburg, 20. Dec. 1630. Ibid. 1214.

[3] Wien, 26. Dec. 1630. Ibid. 1213—1214.

[4] Siehe oben S. 58.

[5] Villach, 29. Dec. 1630. Landsch. Cop.-B. Blatt 1215.

folgenden Jahres 1631. Der Erzherzog legte dem Kaiser den Vertrag von 1533 vor und begleitete ihn mit einem Schreiben, welches er sogleich mit der Versicherung einleitete, dass er in Erwägung aller Umstände keine andere Ueberzeugung aussprechen könne, als zu welcher er sich schon in seinen früheren Schreiben bekannt habe. Für die Giltigkeit des Vertrages spreche die Präsumtion, die Observanz desselben bis auf die jüngsten Tage, die anfängliche Zustimmung des gegenwärtigen Erzbischofes zum gemeinschaftlichen Baue des entdeckten Goldbergwerkes, und der 97 Jahre lange Besitz der aus dem Vertrage entstandenen Rechte. Hält der Erzbischof den Vertrag für ungiltig, so soll er seine Behauptung am gehörigen Orte, wie Recht und Billigkeit es verlangen, anhängig machen. ‚Ich,' so setzt der Erzherzog hinzu, ‚trage keine Scheu ihm zu Recht zu stehen und mein Recht zu vertheidigen; aber dazu kann ich mich nicht verstehen, und bin es auch nicht schuldig, mich von meinem Gegner durch seinen blossen Widerspruch, sobald es ihm beliebt einen solchen zu erheben, aus meinem Rechte und Besitze vertreiben zu lassen. Die in der Erklärung des Erzbischofs etwas verdeckt enthaltene Zumuthung, ich sollte als Kläger auftreten, muss ich, als meinem Rechte widersprechend, zurückweisen.

‚Meinerseits bin ich nicht abgeneigt, den Streit der Entscheidung Ew. Majestät zu unterwerfen. Allein Ew. Majestät können selbst erachten, welche starken Eingriffe und unverantwortlichen Präjudicien gegen unseres Hauses hochansehnliche Privilegien ich herbeiführen würde, wenn ich gleich den minderen Reichsständen nach dem Belieben eines jeden kaiserlichen Hof- oder Reichshofrathes zu Recht stehen und mich unterwerfen müsste, wie es mir vielfältig begegnet; daher wolle der Erzbischof von Ew. Majestät angewiesen werden, mich den Privilegien unseres Hauses gemäss zu suchen. Sollte es aber Ew. Majestät für einen zur Herstellung des Friedens förderSamen Weg halten, durch gütliche Dazwischenkunft oder rechtliche Erörterung vor Ew. Majestät oder Dero ansehnlicher Commission das Missverständniss zu beseitigen, so bin ich nicht Willens, mich Ew. Majestät Entschliessung zu widersetzen, soweit es ohne Präjudiz der Freiheiten unseres Hauses geschehen mag.

‚Nachdem aber der Erzbischof sich erboten hat, sich Ew. Majestät zu fügen, geht meine Bitte dahin, Ew. Majestät geruhen, ihn dahin zu vermögen, weil der Vertrag mit seiner Präsumtion mir zum Vortheil gereicht, und ohne Rechtsspruch Niemand seines Besitzes zu entsetzen ist, der Erzbischof aber das gethan hat, dass er seine Schritte widerrufe, und sich hinfüro weiterer enthalte; denn ich bin entschlossen, sobald die Zeit den Bau gestattet, zur Fortsetzung meiner Befugnisse die Arbeiter am Berge wieder einzuführen.

‚Will der Erzbischof gegen mich etwas vornehmen, so bleibt ihm unbenommen, seine Gründe und Behelfe an gehörigem Orte vorzubringen. Die Bestimmung des Modus der Erörterung und des Ausspruches stelle ich der Entschliessung Eurer Majestät anheim, ob Sie die Entscheidung den Privilegien unseres Hauses conform, oder, ohne Präjudiz, durch eine Commission auf gütlichem oder rechtlichem Wege herbeiführen wollen.‘[1]

Kaiser Ferdinand scheint aus dieser Darstellung der Streitfrage und aus der zugleich vorgelegten Vertragsurkunde die Ueberzeugung von dem vollen Rechte seines Bruders gewonnen zu haben; denn in diesem Sinne lautete das kaiserliche Schreiben vom 21. Februar an den Erzbischof, welches zugleich die Antwort auf dessen Erklärung vom 20. December war.[2] Zuerst spricht Ferdinand seine Befriedigung aus über die Bereitwilligkeit des Erzbischofs, den Streit mit dem Erzherzoge Leopold ihm zum rechtlichen Austrage zu unterwerfen. Dann aber erklärt er sich vollkommen einverstanden mit seinem Bruder in der Auffassung der Rechtsfrage im vorliegenden Streite. Aus dem von dem Erzherzoge vorgelegten und von den Vorfahren des Erzbischofs 1533 aufgerichteten Vertrage ersehe er, der Kaiser, dass die Ansprüche des Erzherzogs auf das berührte Bergwerk wohlbegründet seien, nachdem den Landesfürsten von Tirol seit fast hundert Jahren das Recht der Benützung sämmtlicher Bergwerke zustand, und die nachfolgenden Erzbischöfe von Salzburg seit der Zeit des Vertragsschlusses nicht den geringsten Widerspruch erhoben; ja laut Nachrichten habe der Erzbischof selbst Anfangs nicht nur keinen Widerspruch

---

[1] Ohne Datum. Landsch. Cop.-B. loc. cit. Blatt 1215—1218.

[2] Datum: Wien, 21. Febr. 1631. Ibid. Blatt 1218—1220.

erhoben, sondern Personen abgesendet zur Berathung und Regelung des gemeinsamen Baues am neu entdeckten Bergwerke. Allein als es zur Ausfertigung eines Recesses kommen sollte, sei plötzlich von Seite der Abgeordneten des Hochstiftes Widerspruch erhoben worden, weil der Vertrag von 1533 von dem Domcapitel nicht mitgefertigt worden sei; und von diesem Widerspruche scheine der Erzbischof seine Befugniss zu den verübten Thätlichkeiten abgeleitet zu haben, ohne zu bedenken, dass der durch den Vertrag dem Erzherzoge seit nahezu hundert Jahren eingeräumte Besitz ein solcher sei, der ihm ohne rechtliches Erkenntniss weder entrissen noch gestört werden dürfe. Darum ermahne der Kaiser den Erzbischof nochmals, den Erzherzog im Baue des Bergwerks nicht zu stören, sondern ihn in demselben nach dem klaren Inhalte des Vertrages ohne weitere Verhinderung fortfahren zu lassen. Glaubt aber der Erzbischof dennoch, auf seinen Ansprüchen bestehen zu sollen, so soll es ihm nicht verwehrt sein, dieselben am gebührenden Orte rechtlich anzubringen und das Erkenntniss abzuwarten. ‚Wir', so schloss der Kaiser, ‚erwarten, dass Euer Liebden sich accommodiren zur Vermeidung Uns jetzt höchst unliebsamer Weiterungen.'[1]

Als Antwort übersendete der Erzbischof dem Kaiser eine weitläufige Rechtsdeduction zur Erhärtung der schon bisher vorgebrachten Gegengründe gegen die Behauptungen des Erzherzogs Leopold. Neu ist die Erklärung des Erzbischofes, dass es sich in dem Streite von Seite Salzburgs nicht um einen Widerspruch gegen die Gewerkschaft und gegen den Mitbau bei sämmtlichen Bergwerken, sondern einzig und allein um die der **Landeshoheit**[2] ohne Mittel angehörigen

---

[1] Auf das Wort ‚jetzt' legte der Kaiser mit Recht den Nachdruck. Im Juli 1630 war Gustav Adolf an der Küste Deutschlands gelandet; im Jänner 1631 schloss er das verhängnissvolle Bündniss mit Frankreich; bald erfolgte der Abfall vieler deutscher protestantischer Fürsten vom Kaiser und ihr Anschluss an den Schweden, nachdem die Schwierigkeit auch der katholischen Reichsfürsten Ferdinand schon 1630 gezwungen hatte, Wallenstein zu entlassen und dessen Heer auf weniger als die Hälfte zu vermindern. Da hätte es wahrlich noch eines Krieges zwischen katholischen Fürsten bedurft!

[2] Bekanntlich sprach Salzburg in dem zum Hochstifte gehörigen Theile des Zillerthales landesfürstliche Hoheit an.

Regalien handle, welche der Erzherzog neben dem Erzbischofe zu gesammter Hand mitbesitzen und mitgeniessen wolle. Diese Prätension lege dem Erzbischofe die Pflicht auf, die Rechte des Stiftes zu wahren. Am Schlusse der Deduction bemerkt der Erzbischof: ‚Da nun Ew. Majestät aus all den aufgeführten Gründen ersehen, dass der Vertrag an sich ungiltig ist, der Erzherzog aus demselben kein Recht, am allerwenigsten auf das Goldbergwerk, von welchem im Vertrage überdies nicht die geringste Erwähnung geschieht, einen Besitz ableiten kann, und ebensowenig Frohn und Wechsel jemals davon genossen hat, sondern dass die Nutzung der Regalien von rechtswegen meinem Erzstifte gebührt, dem die landesfürstliche Hoheit an selbigen Orten im Zillerthale einzig und allein zusteht; so bitte ich, Ew. Majestät geruhen, bei so klarer Beschaffenheit der Sache mich und mein Stift an den bezeichneten Orten unserer Befugnisse ohne vorhergehendes rechtliches Erkenntniss nicht entsetzen zu lassen, noch mich diesfalls auf das langwierige Petitorium zu verweisen, sondern mein Stift als ein geistliches Gut bei dem Seinigen zu schützen.‘[1]

Um diesen so vielfach verschlungenen Knoten entgegengesetzter Ansprüche zu entwirren, was auf dem Wege der Correspondenz nicht erreichbar schien, beschloss Kaiser Ferdinand Commissarien nach Salzburg abzuordnen, die eine Vereinbarung versuchen und wo möglich bewerkstelligen sollten. Er zeigte diese Absicht seinem Bruder am 2. April an, mit dem Beisatze, dass, wenn es dem Erzherzoge belieben würde, auch seine Räthe und Commissarien gleichzeitig nach Salzburg zu senden, das Werk in gemeinsamer Berathung viel besser zum gewünschten Ende gebracht werden könnte. Der Kaiser erwartete des Erzherzogs Erklärung.[2]

Da Ferdinand seinem Bruder zugleich mit dieser Einladung auch die Rechtsdeduction des Erzbischofs vom 22. März zusandte, so glaubte Leopold nicht zurückbleiben zu dürfen, sondern ebenfalls eine Rechtsdeduction von seinem Standpunkte aus zur Widerlegung der erzbischöflichen Behauptungen dem Kaiser vorlegen zu sollen. Der Erzherzog befand sich um diese Zeit zu Passau, und versendete von dort aus seine Vertheidigungs-

---

[1] Salzburg, 22. März 1631. Landsch. Cop.-B. l. c. Blatt 1221—1224.
[2] Wien, 2. April 1631. Ibid. 1220.

schrift. Hier sollen nur die wichtigsten Stellen ausgehoben werden, da auch in der erzherzoglichen wie in der erzbischöflichen Darstellung Vieles, was schon früher erwähnt wurde, seine Wiederholung fand. Gleich im Eingange bricht der Erzherzog über die ganze Rechtsdeduction des Erzbischofs den Stab mit den Worten, er bedauere, dass derselbe es gewagt habe, mit solchen ungegründeten und nichtigen Gründen vor Sr. Majestät zu erscheinen. Dann widerlegt er den Einwurf des Erzbischofes, dass er nicht befugt sei, von den geistlichen Gütern seines Stiftes etwas zu veräussern. ‚Ich habe', bemerkt dagegen der Erzherzog, ‚dem Erzbischofe niemals zugegeben, dass das, was mir vermöge des Vertrages gebührt, eine förmliche und reale Veräusserung von Stiftsgütern, und noch dazu eine unerlaubte Veräusserung kirchlicher Güter gewesen sei; es waren streitige, daher dem Stifte niemals incorporirte unbestrittene Rechte, über welche man sich im Vertrage verständigte. Der Erzbischof hätte sich ferner erinnern sollen, dass seine Güter und Gerechtsame im Zillerthale von dem Könige Arnulf, dem sie eigenthümlich angehörten, also Temporalien waren, einem Priester zum Eigenthum gegeben wurden, ohne dass man wüsste, ob derselbe Priester nachher Erzbischof geworden, oder wie und auf welche Weise sie später an das Bisthum kamen, und wie sie Güter der bischöflichen Mensa oder des Bisthums wurden.'

Auf die Behauptung, dass der Vertrag in Bezug auf das Goldbergwerk schon desshalb ungiltig sei, weil er keine Wirkung gehabt, erwiderte der Erzherzog: der Vertrag habe ihm nicht nur vorhandene, sondern auch zukünftige Vortheile und Rechte eingeräumt; denn er bestimmte, dass alle Bergwerke im Zillerthale, ohne Ausnahme, so viele damals waren oder künftig auferstehen möchten, mit Frohn und Wechsel und anderer Nutzung beiden Parteien zu gleichem Antheile auf ewig zustehen sollten; folglich habe der Erzherzog das Recht, bei einem neu entdeckten Bergwerke die aus dem Vertrage ihm gebührende Gerechtigkeit cumulative auszuüben. Wenn der Erzbischof ihm dieses Recht darum widersprechen wolle, weil seit der Zeit der Aufrichtung des Vertrages nie ein Goldbergwerk gebaut wurde, von welchem er oder seine Vorfahren mit und neben dem Erzstifte Frohn und Wechsel genossen hätten, so sei das gar wunderlich zu vernehmen, und müsse

dagegen bemerkt werden, dass, wenn keine Gelegenheit sei, sein Recht auszuüben, daraus nicht gefolgert werden könne, dass man kein Recht habe.

Auf die Andeutung des Erzbischofs in Betreff des Reservats bei den Landrechten und Ehehafttaidingen im Zillerthale sei kein grosses Gewicht zu legen, weil die Ausdrücke ‚Grund und Fundt' nicht von den Regalien zu verstehen seien, und weil der Erzbischof die beigesetzte Interpretation ‚aus dem Zillerthale' aus der kaiserlichen Investitur über seine Regalien nicht werde erweisen können;[1] daher habe sich der Erzherzog um das undefinirte ‚Grund und Fundt' nicht zu bekümmern; denn wollte man diesen Worten eine Bedeutung zuerkennen, und sie in die Regalien einbeziehen, so würde herauskommen, dass der Erzbischof durch den Vertrag von 1533 mehr erlangt habe, als ihm kraft des vorgeschützten Rechtstitels gebührte, da dieser nur von Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Forsten und Bergen und anderen besonderen Gütern und Rechten spreche.[2] Daraus möge Se. Majestät selbst ermessen, wie sehr der Erzbischof seine Regalien in diesem ‚pago' übertreibe; ob er aus obigem Rechtstitel sie präsentiren und empfangen könne, und ob nicht der Erzherzog auf Grund seiner Landesherrlichkeit, weil Zillerthal nunmehr ohne Zweifel in der Grafschaft Tirol liege, berechtigt sei, einen anderen Weg zur Wahrung seiner Rechte einzuschlagen.

Bezüglich des Vorschlages wegen Absendung von Commissarien finde der Kaiser den Erzherzog allzeit bereit; er möchte aber gegenüber der Erklärung des Erzbischofs gebeten haben, ihm dieses Mal die Verweigerung nicht ungnädig aufzunehmen, da durch die Beschickung dem Erzbischofe zugegeben

---

[1] Der Sinn der etwas dunkeln Stelle dürfte der sein, der Erzbischof werde aus den Worten der kaiserlichen Investitur über seine Regalien die Berechtigung nicht ableiten können, dieselben auch auf Zillerthal zu beziehen. Der Ansicht des Erzherzogs liegt die immer festgehaltene Behauptung zu Grunde, dass der Erzbischof im Zillerthale kein Landesfürst sei.

[2] Die Deduction des Erzherzogs citirt die betreffende Stelle des Arnulfschen Schenkungsbriefes und sagt: der Rechtstitel der Erzbischöfe spreche nur von Besitzungen in pago Zillerthal, und bestehe in curtibus, aedificiis, mancipiis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, montibus, alpis, venationibus, forestibus, piscationibus u. dgl., welche Besitzungen früher Ysangrim innegehabt.

würde, als ob der Erzherzog und das Haus Oesterreich nicht im Rechte wäre, oder zur Handhabung desselben nicht Kraft genug oder Scheu davor hätte. Auch aus dem Grunde könne er sich zur Absendung von Commissarien nicht herbeilassen, weil er nicht einsehe, wie er über eine vertragsmässig abgeschlossene und klare Sache mit Reputation des Hauses Oesterreich weitere Vergleiche eingehen könnte. Zudem könne Seine Majestät ermessen, wie sehr die Einbildung des Erzbischofs bestärkt und dem zwischen dem Hause Oesterreich und dem Erzbisthume noch nie entschiedenen Streite über den Vorrang, respective über die Alternirung präjudicirt werden müsste, wenn der Erzherzog genöthigt wäre, seine Commissarien wie zu einem Verhöre und zu einem Vergleiche abzuordnen.

‚Da ich nun', schloss der Erzherzog seine Deduction, ‚in vollem Rechte bin, meine wohlbegründeten Befugnisse gegen den Erzbischof handzuhaben, werden Ew. Majestät es mir nicht verdenken, wenn ich zur Wahrung und Aufrechterhaltung meines Besitzes jener Mittel mich bediene, mit welchen der Erzbischof besitzstörend gegen mich und unser Haus zu verfahren sich unterstand. Ich stelle es Ew. Majestät brüderlich anheim, ob höchstdieselbe noch vorher durch Abordnung von Commissarien oder durch schriftliche Information den Erzbischof noch weiter von Störungen und Gewaltthätigkeiten abmahnen und auf den gebührenden Weg weisen wollen. Geruhen Ew. Majestät eine eigene Person an den Erzbischof abzusenden, so würde es gut sein, dieselbe vorher zur nothwendigen Information an mich zu weisen, oder damit ich ihr eine vertraute Person in Geheim beiordnen könnte, welche beauftragt wäre, ihr über Alles die nöthige Aufklärung zu geben; doch steht das im allergnädigsten Gefallen Ew. Majestät.'[1]

Wie der Kaiser schon unter dem 2. April dem Erzherzoge Leopold seine Absicht mitgetheilt, durch Absendung von Commissarien auf dem Wege mündlicher Verhandlung eine Verständigung zu erzielen, so zeigte er ihm am 15. April an, dass er den Hofkämmerer und n. ö. Regimentsrath Karl Stredele von Montain und Paul Hieronymus von Ello mit der nöthigen Instruction an den Erzbischof nach Salzburg abordnen werde; sie aber vorher zum Erzherzoge zu senden, halte

---

[1] Passau, 6. April 1631. Loc. cit. 1224—1231.

er nicht für räthlich, weil der Erzbischof, wenn er es erführe, leicht auf die Vermuthung kommen könnte, sie seien nicht von Sr. Majestät, sondern von dem Erzherzoge entsendet. Wohl aber sei er mit der Absendung einer Vertrauensperson, die sowohl den Erzherzog über alle Vorgänge, als auch die Commissarien über alles Nöthige informiren könnte, einverstanden.[1]

Der Erzherzog war mit der Anordnung des Kaisers zufrieden und wählte zu seinem geheimen Agenten den o. ö. Regimentsrath Anselm von Vels. Dieser erhielt den Auftrag, mit den kaiserlichen Commissarien nicht in Salzburg, sondern ehe sie dahin kämen, ausserhalb der erzbischöflichen Residenzstadt irgendwo zusammenzutreffen, und sie, wie er in einer sehr ausführlichen Instruction angewiesen wurde, über die Veranlassung und den bisherigen Verlauf des Streites, über den Vertrag von 1533, zumal über dessen die Bergwerke betreffenden Inhalt, über alle Rechte des Erzherzogs, sowie über die Einwendungen des Erzbischofs und deren Widerlegung zu informiren. Er sollte auch den Commissarien vertraulich mittheilen, dass der Erzherzog, wenn der Erzbischof trotz aller, sowohl kaiserlichen als erzherzoglichen Abmahnungen den Widerstand fortsetzen wollte, entschlossen sei, der Gewalt Gewalt entgegen zu setzen. Ob der Erzbischof durch die Herausforderung zu solchen Schritten in der gegenwärtigen Zeit dem Kaiser einen Dienst erweise, möge derselbe selbst bedenken. Sobald Anselm von Vels dieser Aufträge sich entledigt habe, soll er sich nach Reichenhall begeben, und dort die Mittheilungen und Weisungen der Commissarien erwarten, in Salzburg aber sich nicht aufhalten.[2]

Der geheime Agent des Erzherzogs eilte bis Vöcklabruck, um dort die Commissarien zu erwarten. Diese trafen am 5. Mai Abends daselbst ein. Anstatt der vom Kaiser am 15. April bezeichneten Gesandten langten zwei andere an: der Reichshofrath Tobias von Hauwitz[3] und Dr. Pacher. Anselm von Vels entledigte sich seiner Aufträge, und erhielt von den kais. Commissarien die Versicherung, dass die Schreiben des Kaisers an den Erzbischof sehr eindringlich und scharf lauten, so dass

---

[1] Wien, 15. April 1631. Loc. cit. 1232.

[2] Instruction dd. 26. April 1631. Loc. cit. 1233—1239.

[3] So und auch Haubitz wird der Name im Copeibuche geschrieben.

man hoffen dürfe, der Erzbischof werde, wenn er nicht unter der Maske des Bergwerksstreites etwas Weiteres suche, sich fügen. [1]

Am 9. Mai erstattete der Herr von Vels schon einen ausführlicheren Bericht über die Verhandlungen der Commissarien mit dem Erzbischofe. Er sei von ihnen nach Salzburg beschieden worden und habe Folgendes vernommen. Die Commissarien wohnen kostfrei bei Hof, hatten gestern Audienz bei dem Erzbischof, dem sie das Begehren des Kaisers, den Erzherzog in ungestörtem Besitze seiner Rechte zu lassen, vortrugen. Der Erzbischof habe unter Versicherung seiner Freundschaft für den Erzherzog und unter Berufung auf sein Gewissen darauf geantwortet, er habe die Schritte, die er gethan, aus Pflicht zur Erhaltung seiner Rechte thun müssen; den Vorwurf der gewaltsamen Vertreibung der erzherzoglichen Bergleute müsse er, als einen irrthümlichen, von sich abweisen. Uebergehend auf die bekannten, von ihm oft wiederholten Gründe für seine Ansprüche habe er von den Commissarien einen summarischen schriftlichen Extract der kaiserlichen Schrift zur Vorlage an das Capitel verlangt. ‚Die Vorlage', versicherte Anselm von Vels, ‚war gut verfasst; ich bat aber die Commissäre mit Berufung auf meine Instruction, sie möchten jeden Streit vermeiden und abschneiden, was sie auch versprachen, besonders Tobias von Haubitz, der schon als Assessor zu Speyer Ew. f. Durchlaucht aufzuwarten die Ehre hatte, und von Hochderoselben mit einem Recommandationsschreiben zu einer Reichshofrathsstelle empfohlen wurde. Etwas auffallend war die Frage, die sie im Verlauf des Gespräches an mich richteten, ob, falls der Erzbischof dahinzubringen wäre, Eure Durchlaucht in ruhigem Besitze zu lassen, Sie geneigt wären, das streitige Goldbergwerk bis zum Austrage des Streites von der kaiserl. Majestät in Sequester nehmen zu lassen? Ich erklärte, für einen solchen Fall nicht instruirt zu sein, glaubte aber sagen zu können, dass Ew. Durchlaucht auf diesen Antrag nicht eingehen werden, weil das Recht und der Besitz Ew. Durchlaucht nicht zweifelhaft, sondern klar und keinem Zweifel unterworfen sei.'[2] Und so war es; Anselm von Vels

---

[1] Bericht des Anselm von Vels an den Erzherzog aus Reichenhall, 8. Mai. Loc. cit. 1239–1242.

[2] Salzburg, 9. Mai 1631. Loc. cit. 1242–1244.

erhielt zwei Zuschriften, in denen der Antrag auf Sequestration entschieden zurückgewiesen wurde.[1]

Es zeigte sich jedoch bald, dass auch auf diesem Wege die Verständigung nicht zu erzielen war, indem beide Parteien hartnäckig auf ihren unvereinbaren Forderungen bestanden. Die Commissarien erklärten daher dem Herrn von Vels am 20. Mai, dass sie ihre Sendung als gänzlich erfolglos, somit auch als zwecklos betrachten, und, da kein Theil von seiner Meinung abzuweichen gedenke, sich auch nicht dazu bewegen lasse, nothwendig unverrichteter Dinge von hier scheiden müssten. Sie sprachen ihr Bedauern aus, dass der Erzherzog den vorgeschlagenen Sequester nicht angenommen habe; denn im zustimmenden Falle hätten sie Hoffnung gehabt, dass er auch von dem Erzbischofe angenommen worden wäre. Sie verliessen hierauf am 21. Mai Salzburg.[2]

Gleich nach der Rückkehr des Herrn von Vels suchte der Erzherzog Leopold, vielleicht auch um einem minder günstigen Berichte der kaiserlichen Commissäre zuvorzukommen oder um den Eindruck abzuschwächen, seinem Bruder, Kaiser Ferdinand, die Ansicht mitzutheilen, die er sich über den Erfolg oder Misserfolg ihrer Verwendung gebildet hatte. ‚Eure Majestät', schrieb er, ‚werden den Bericht der an den Erzbischof abgeordneten Commissäre über den Erfolg ihrer Bemühungen erhalten haben. Von meinem Separat-Abgeordneten bin ich verständigt worden, dass der Erzbischof mit Nichtbeachtung des Zuspruches der Commissarien unter Berufung auf sein Gewissen und seine Pflicht hartnäckig bei seiner Meinung verharrt, Recht und Herkommen nicht achtet, der väterlichen Mahnung Ew. Majestät keine Rücksicht schenkt, und dahin strebt, mich herumzutreiben und mir die Rolle des Klägers aufzunöthigen. Ich zweifle nicht, die Commissarien werden die Billigkeit und das Fundament meiner Rechte genugsam erkannt haben, und Ew. Majestät so getreu referiren, dass Höchstdieselben die Ueberzeugung gewinnen werden, es sei nun nicht mehr auf dem Wege der Vermittlungsversuche, sondern auf dem Wege des Gebietens vorzugehen. Ew. Majestät und unseres gesammten Hauses und mein Particular-Interesse,

---

[1] Vom 12. und 15. Mai. L. c. 1245—1250.

[2] Bericht des Ans. v. Vels dd. Salzburg, 20. Mai. L. c. 1252—1254.

unsere Reputation und unsere Befugnisse können nicht gestatten, dass ein zwischen so hohen Potentaten, nach vieljähriger Ueberlegung, mit Beiziehung der beiderseitigen vornehmsten Räthe bona fide geschlossener Vertrag und hundertjährige Observanz durch blossen Widerspruch, allgemeine Behauptungen und unbegründete Vorwände umgestossen werde; wohin käme man sonst bei Stiften und ihren alten Capitulationen? Nachdem nun der Erzbischof die wohlwollende Dazwischenkunft Eurer Majestät verachtet hat, so sehe ich keinen anderen Weg mehr, als dass ich ihm die Wiederaufnahme des Baues ankündige und wirklich vornehmen lasse, wozu ich ohne weiteren Aufschub entschlossen bin. Sollte der Erzbischof mich oder die Gewerken gewaltthätig zu stören wieder sich anmassen, so werden weder Ew. kais. Majestät noch jemand Anderer die abgedrungene Vertheidigung mir verdenken, die ich doch bei den jetzigen Zeitläufen, so lange ich Ehren halber mich ruhig verhalten kann, gerne vermeiden möchte. Zu diesem Ende wollte ich mir von Ew. Majestät noch brüderlich erbitten, dass Eure kais. Majestät kraft kaiserlichen Amtes und zur Vermeidung eines kriegerischen Auftrittes dem Erzbischofe befehlend auftragen, mich bei meinem Rechte und Herkommen bleiben zu lassen. Glaubt er zu einem Mehreren berechtigt zu sein, so soll er sein Recht am gehörigen Orte suchen. Dadurch bestätigen Ew. Majestät Ihre ersten Rescripte und Befehle.'[1]

Der Erzherzog erhielt auf dieses Schreiben von dem Kaiser keine Antwort mehr. Andere und wichtigere Angelegenheiten und grössere dem Reiche und den österreichischen Ländern drohende Gefahren nahmen, wie wir sehen werden, seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Dafür gelangte der Streit mit Salzburg zum zweiten Male vor die Stände Tirols. Der Erzherzog Leopold musste wegen Anforderungen des Kaisers um Beisteuer des Landes in seiner Kriegsbedrängniss den engeren Ausschuss der Tiroler Landschaft einberufen, und benützte die Gelegenheit, um das Zerwürfniss mit dem Erzbischofe wieder zur Sprache zu bringen.

Der engere Ausschuss war auf den 26. Mai nach Innsbruck einberufen worden. Der Erzherzog liess den Ständen

---

[1] Ohne Ortsdatum, 26. Mai 1631. L. c. 1263—1267.

einen ausführlichen Bericht über alle Verhandlungen, welche seit der Versammlung des Ausschusses im November des vorigen Jahres sowohl von seiner Seite, als auch von Seite des Kaisers schriftlich und durch Commissarien mit dem Erzbischofe von Salzburg gepflogen wurden, vortragen. Die Ausschussverhandlungen seien, so liess der Erzherzog versichern, im vorigen Jahre desshalb abgebrochen worden, weil er alle gütlichen Mittel der wohlberechtigten thatsächlichen Handhabung seines Rechtes vorziehen, besonders aber das Einschreiten des Kaisers abwarten wollte. Er liess den Ausschuss an das Erbieten erinnern, dass, woferne der Erzbischof bei seinem Widerspruche verharren würde, die Stände ihrem Landesfürsten zum Aufgeben seines Rechtes nicht rathen wollten, vielmehr geneigt wären und es als ihre Pflicht erkennten, in diesem Falle den Erzherzog nach Schuldigkeit zu unterstützen. Der Fall liege nun vor. Der Erzherzog habe von dieser Zeit an nicht ermangelt, alle Extreme zu vermeiden, und alle Mittel zu einer Verständigung zu versuchen, so dass selbst Se. kais. Majestät sich umsomehr befriedigt fand, als aus allen Schriften und Schritten des Erzherzogs nur der Wille zu gütlicher Beilegung der Differenz hervorleuchtete und die Nothwehr nur für den äussersten Fall vorbehalten wurde. Nun sei aber dadurch nichts anderes erzielt worden, als die noch hartnäckigere Weigerung des Erzbischofs mit Beschimpfung kais. Majestät und Sr. Durchlaucht Hoheit und Reputation. Wolle der Erzherzog nicht den Rechten eines Grafen von Tirol entsagen, und auf dieselben zum Nachtheile der Landschaft und seiner Nachkommenschaft verzichten, so bleibe ihm nichts mehr übrig, als Reputation und Rechte thatsächlich handzuhaben; er sei entschlossen, die Arbeiten am Bergwerke wieder aufnehmen zu lassen. Sollte der Erzbischof dieses Vorgehen wieder gewaltsam stören, so begehre Se. Durchlaucht von den Ständen für diesen Fall zu wissen, wie und in welcher Weise sie dem Erzherzoge beizuspringen und Assistenz zu leisten Willens seien? Er erwarte diese Erklärung umsomehr, als der Erzbischof eine Gesinnung gegen Tirol an den Tag lege, welche die ersten Grundsätze einer friedlichen Nachbarschaft zerstöre; denn nicht blos ziehe er die Grenzen Tirols in Zweifel und Disputat, sondern lasse auch zu Abbruch des durch das Unterinnthal herauf

betriebenen Strassengewerbes unnachbarlich eine neue Strasse bauen.[1]

Die Tiroler Landschaft fühlte aber im Mai 1631 ebensowenig Neigung zur Unterstützung der Kriegslust des Erzherzogs, als sie im November 1630 gefühlt hatte; sie gab daher auf die an sie gestellte Frage eine abrathende Antwort voll Ruhe und kluger Berücksichtigung aller Landes- und Zeitverhältnisse. Die Stände stellten dem Erzherzoge vor, dass es die kais. Majestät verletzen müsste, wenn er, ohne eine Resolution über den Bericht der nach Salzburg entsendeten Commissarien abzuwarten, gleich thatsächlich vorginge. Wollte er die Arbeiter in das Bergwerk zurückführen, so würde der Erzbischof eben wegen noch nicht erfolgter kaiserlicher Resolution dieselben unfehlbar wieder vertreiben lassen; dasselbe würde auch mit einer Wache, die der Erzherzog zu ihrem Schutze dort aufstellen wollte, geschehen, woraus aber ein offener Krieg entstehen müsste. Nun möge aber Se. fürstliche Durchlaucht bedenken, welcher Schaden und welches Verderben den armen unschuldigen Unterthanen zugefügt würde, wenn von salzburgischem Gebiete aus, welches an mehreren Orten an Tirol grenzt, Einfälle in dieses Land geschehen sollten. Nicht weniger verdiene berücksichtigt zu werden, dass es bei den gegenwärtigen Wirren im Röm. Reiche hochbedenklich sei, auch nicht zum Besten ausgelegt werden könnte, dass zwei katholische benachbarte fürstliche Häupter zu den Waffen greifen, während doch noch andere gute Ausgleichsmittel vorhanden seien. In Erwägung dieser Gründe werde der Erzherzog hoffentlich selbst geneigt sein, den bisher betretenen milderen Weg auch ferner nicht zu verlassen, vielmehr durch Absendung einer geeigneten Persönlichkeit um die in Aussicht gestellte kais. Verordnung und Handhabung des Besitzes schnellstens anhalten zu lassen, bis dahin aber die kais. Resolution abzuwarten; diese werde ohne Zweifel so beschaffen sein, dass Se. Durchlaucht das, was Gott durch das Bergwerk eröffnet hat, mit Ruhe werde geniessen können. In Betreff der verlangten Erklärung über die Assistenz können die Stände keine andere abgeben, als dass sie, wenn es wider besseres Erwarten zu einem Bruche und zu den Waffen kommen sollte,

---

[1] Actum: Innsbruck, 26. Mai 1631. L. c. Bl. 1206—1210.

was Gott gnädig verhüten wolle! dasjenige leisten werden, was das eilfjährige Landlibell den Stiften und der Landschaft auferlegt; dies erstreckt sich aber nur dahin, dass man sich, wenn der Erzbischof das Land anfallen sollte, zur Vertheidigung und Rettung desselben einzustellen hätte; sich aber in einen Offensivkrieg einzulassen, dazu haben weder die Gesandten und der Ausschuss Vollmacht und Gewalt, noch das Land das Vermögen. Sie bitten daher nochmals, mit dergleichen Extremen und ihren Folgen sowohl sich selbst und Dero geliebte Angehörige, als auch Stifte und Stände und die getreuen Lande und Leute väterlich zu verschonen.[1]

In dieser Antwort stiess sich der Erzherzog besonders an vier Punkten, an dem was die Stände in Betreff des Abwartens der kaiserlichen Resolution, dann über die Möglichkeit der Ausartung der Vertheidigung in einen Offensivkrieg, über die vom eilfjährigen Libell gezogenen Grenzen der ständischen militärischen Hilfeleistung, und über die Eventualität feindlicher Einfälle von Seite Salzburgs vorgebracht hatten. In der Erwiderung auf den ersten Punkt klagte der Erzherzog die kaiserlichen Commissarien einer Ueberschreitung der kaiserlichen Instruction und der kaiserlichen Rescripte an, welche sämmtlich, sowie auch die Intention des Erzherzogs dahin gerichtet waren, den Erzbischof zur wirklichen Beobachtung des Vertrages zu vermögen; durch ihre Mahnung an den Erzherzog, oder richtiger gesagt, durch ihre inhibitorische Clausel hätten sie sich überdies einer Anmassung schuldig gemacht;[2] er sprach auch die Vermuthung aus, sie hätten sich von dem Erzbischofe für seine Ansicht und für den Vorschlag der Sequestration gewinnen lassen. In Betreff des zweiten Punktes versicherte der Erzherzog, er habe niemals die Absicht gehabt, einen Offensivkrieg anzufangen, sonst würde er die lange Geduld und alle versöhnlichen Mittel nicht gebraucht haben. Bezüglich dessen, was die Stände über die Verpflichtung des Landlibells anführten, könne er nicht einsehen, wie er gegen

[1] Actum: Innsbruck, 28. Mai 1631. L. c. Bl. 1254—1260.

[2] Die kaiserlichen Commissarien hatten nämlich in ihrer Abschiedserklärung unter anderem gegen den Herrn von Vels die Erwartung ausgesprochen, der Erzherzog werde, ehe er einen weiteren Schritt thue, die Resolution des Kaisers abwarten.

das Libell handeln oder die Stände nicht schuldig sein sollten, ihm beizustehen, da er im Nothfalle nicht offensive, sondern defensive verfahren werde. Er müsse daher die Gesandten und Ausschüsse noch einmal zur Erklärung auffordern, wie sie die Assistenz zu leisten Willens seien. Was die Besorgniss wegen feindlicher Einfälle von Seite Salzburgs betreffe, so wolle der Erzherzog sich versehen, dass der Erzbischof sich dazu nicht werde verleiten lassen; denn in einem solchen Falle würde das ganze Haus Oesterreich, als in einer gemeinsamen Angelegenheit, andere Resolutionen fassen müssen.[1]

Die Stände blieben die Antwort nicht schuldig, liessen sich aber nur auf die Erörterung und Widerlegung der nach ihrer Ansicht irrigen Meinung ein, dass, wenn der Erzherzog Waffengewalt anwende, dies kein Offensivkrieg sei, oder kein solcher entstehen könnte. Sie bemerkten: Wenn der Erzbischof die Arbeiter noch einmal abtreiben sollte, der Erzherzog hierauf zur gewaltsamen Handhabung schreiten würde, so wüssten sie nicht, wie die beantragte gewaltthätige Handlung ohne Offensive auszuführen wäre. Das Bergwerk liege auf salzburgischem Gebiete; zum Schutze der Arbeiter müsste der Erzherzog Soldaten hinstellen, oder sich dieses fremden Gebietes bemächtigen. Das würde aber der Gegentheil nothwendig als einen Offensivkrieg betrachten und seine Gegenmassregeln ergreifen. Da seien aber doch auch die Folgen zu berücksichtigen. Was müssten die armen Zillerthalischen und auch die tirolischen Unterthanen, wenn es zu den Waffen käme und das Land auch von Salzburg angegriffen würde, leiden, ohne etwas verschuldet zu haben? Müssten nicht auch Innsbruck, Hall, Schwaz und die unteren, den Kriegsgefahren am nächsten ausgesetzten Herrschaften ins Mitleid gezogen, und würde nicht auch der Getreidepass von dort herauf und aller Verkehr auf dem Innstrome gesperrt werden?

Bezüglich der Assistenz wüssten sie nicht, wie sie sich über die bereits abgegebene Erklärung noch weiter äussern sollten. Nach dem Libell sind Stifte und Stände nur zur Landesvertheidigung und nicht zu Offensivkriegen den Zuzug zu leisten schuldig. Sie hoffen, der Erzherzog werde nicht die Absicht haben, die treugehorsamsten Unterthanen zur

---

[1] Actum: Innsbruck, 30. Mai 1631. L. c. Bl. 1259 – 1263.

Bewachung der Bergwerksarbeiter oder zur feindlichen Occupation des Zillerthales zu verwenden, besonders jetzt bei dem Herannahen der Feldarbeiten, aus welchen sie ihre Nahrung, Steuern und Zinse ziehen müssen. Wollte aber der Erzherzog geworbenes Volk verwenden, so müsse der Ausschuss erklären, dass die Landschaft kein Geld habe, um dem Erzherzoge damit zu Hilfe zu kommen. Bei Stiften und Ständen sei nur Mangel vorhanden. An neue Steuern sei nicht zu denken, da wegen des Darniederliegens des Strassengewerbes Alles in Noth stecke, und Trauen und Glauben kaum zu erhalten sei. Dazu komme, dass das Stift Brixen wegen seiner Beziehungen zu dem Metropoliten von Salzburg besondere Rücksichten haben müsse. Die stiftischen Gesandten und die Abgeordneten der vier Stände bitten daher Se. Durchlaucht nochmals, die kaiserliche Verordnung abzuwarten und sich an dieselbe zu halten.[1]

Nun kam man am erzherzoglichen Hofe zur Ueberzeugung, dass von Seite der Landschaft zu einem gewaltsamen Durchsetzen der Ansprüche auf das Goldbergwerk im Zillerthale keine Unterstützung und Mitwirkung zu erlangen sei. Der Erzherzog verzichtete daher auf seine Kriegslust offenbar nur mit grossem Verdrusse; es geht dies aus dem Aerger und aus der Empfindlichkeit hervor, mit welcher er dem landschaftlichen Ausschusse antworten liess. Der Erzherzog habe, so lautete die Antwort, aus der Erklärung des Ausschusses verspüren müssen, dass denselben die Einbildung, als wäre er zu einem Hauptkriege geneigt, trotz aller aufrichtigen Versicherungen von dem Gegentheile, beherrsche, und dass er darauf seine Weigerung stütze. Se. Durchlaucht sei nicht Willens, sich bei weiteren Erinnerungen aufzuhalten, und bemerke nur, dass Sie bei einem für Sie selbst, Dero Nachkommenschaft und dem Lande Tirol nützlichen Werke eine grössere Rücksicht erwartet hätte. Man hätte ihm das Vertrauen schenken sollen, dass er zwischen einem Offensivkriege und der blossen Vertheidigung seines Rechtes einen Unterschied zu machen gewusst hätte. Was die Schilderung des Unvermögens der Stifte und Stände betreffe, so sei ihm die Aufliegenheit derselben wohl bekannt; dass aber die Armuth und der Ruin des Landes und der Unterthanen so gross sei, dass das Land zu Menniglichs Belieben

---

[1] Actum: Innsbruck, 1. Juni 1631. L. c. Bl. 1267—1272.

und Gewaltthat offen stehe, das habe er nicht gewusst; ebensowenig, dass demgemäss Se. Durchlaucht und Dero Nachkommenschaft sich in einem Lande von solcher Unsicherheit befinden, dass dieselben des Schutzes und Beistandes sich nicht getrösten könnten.[1]

Mit dieser unverkennbar in gereizter Stimmung ertheilten Antwort war die leidige Goldbergwerks-Geschichte abgethan; sie kam bei Lebzeiten des Erzherzogs Leopold (er starb am 13. September 1632) nicht mehr zur Sprache, und erhielt überhaupt erst im Jahre 1648 durch einen neuen Hauptvertag zwischen Salzburg und Tirol ihr definitives Ende.[2]

Dass aber nicht der Widerstand der Tiroler Landschaft allein den Erzherzog zum Aufgeben seines Lieblingsplanes veranlasste, sondern auch andere Einflüsse von grösster Wichtigkeit ihn dazu nöthigten, wurde noch bei den letzten Verhandlungen mit dem Ausschusse am 6. Juni sichtbar. Es trat um diese Zeit auf dem Schauplatze des dreissigjährigen Krieges eine Wendung ein, die, wie schon oben[3] bemerkt wurde, des Kaisers und auch des Erzherzogs Aufmerksamkeit viel wichtigeren Angelegenheiten zuwendete, denen gegenüber der Streit um das Goldbergwerk im Zillerthale seine Bedeutung nothwendig verlieren musste.

Schon auf dem Kurfürstentage zu Regensburg, 1630, hatte sich wenig Geneigtheit gezeigt, die Wünsche des Kaisers zu erfüllen; nicht nur war er durch die gemeinsame Opposition der katholischen wie der protestantischen Fürsten zur Entlassung Wallenstein's genöthigt worden, er hatte auch die Erwählung seines Sohnes zum Römischen Könige nicht erlangen können. Wohl das bedeutendste Ergebniss der in die fünf Monate dauernden Regensburger Versammlung war, dass durch die endlosen Verhandlungen über die Mittel zur Abwehr des Schweden-Einbruches dem Könige Gustav Adolf Zeit gegönnt wurde, sich in Norddeutschland festzusetzen, und mit Hilfe Frankreichs Spaltung unter die deutschen Fürsten zu bringen. Bald zeigte sich die Folge davon zu Gunsten des Schwedenkönigs und zum Nachtheile des Kaisers in sehr gefährlicher Weise.

---

[1] Innsbruck, 6. Juni 1631. L. c. Bl. 1272—1275.

[2] Zwei Deductionen über die Zillerthaler Bergwerke etc. Bibl. Tirol. T. 194. — Zauner V. p. 460—461.

[3] S. 86.

Die protestantischen Stände konnten das Restitutions-Edict vom 6. März 1629 nicht verschmerzen. Schon auf dem Tage zu Regensburg hatte der Kurfürst von Sachsen das Begehren um Aufhebung dieses Edictes einbringen, und es später mit dem Zusatze wiederholen lassen, er werde seine bedrängten Mitstände zu einer Berathung an einem gelegenen Orte zusammenrufen. Was der Kurfürst damals in Aussicht gestellt, das führte er im Anfange des Jahres 1631 thatsächlich aus. Nachdem er sich zu Torgau mit dem Kurfürsten von Brandenburg über die Gegenstände, welche bei der Zusammenkunft zu verhandeln wären, besprochen hatte, berief er die protestantischen Stände Anfangs in Geheim auf den 12. November, später aber öffentlich auf den 16. Februar nach Leipzig zu einer Versammlung. Zweck derselben war, den Kaiser und die Liga, wenn nicht zur gänzlichen Aufhebung, so doch zur beschränkteren Vollziehung des Edictes zu nöthigen; dabei wurde aber schon beantragt, nöthigenfalls sich mit dem Könige von Schweden zu verbinden. Die Versammlung führte aber bald zu einem reichsverderblichen Ausgange. Schwedische und französische Agenten wussten die hitzigsten unter den versammelten Ständen, den Landgrafen von Hessen-Cassel, die Herzoge von Weimar u. A. für eine Verbindung mit Frankreich und zu einem Angriffsbunde mit Schweden zu stimmen, dessen Zweck Ausrottung des Hauses Oesterreich und seines deutschen Kaiserthums sein sollte. Sogleich ging man zur That über. Der Landgraf von Cassel brach mordend, sengend und plündernd in mainzische Aemter ein. Württemberg ging mit dem Vorhaben eines Bündnisses mit Schweden um; eine venetianische Botschaft hetzte gegen den Kaiser und stellte Subsidien in Aussicht; fünfzehn Reichsstädte unterstützten den Feind des Kaisers nach und nach mit nahe 2 Mill. Gulden und veranstalteten Werbungen mit reizendem Handgelde, während Verbote von Werbungen für den Kaiser erlassen wurden.[1]

So standen die Dinge im Reiche während des Monats April und in der ersten Hälfte des Monats Mai, gerade zur Zeit, als der Erzherzog Leopold den Streit mit Salzburg bis zur Anwendung der Waffengewalt treiben wollte. Es ist klar,

[1] Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., Band 10, Buch 22 und 23 hinc inde.

dass unter solchen Verhältnissen dem Kaiser nichts ungelegener kommen konnte, als ein bewaffneter Zusammenstoss seines Bruders mit dem Erzbischofe von Salzburg. Wir dürfen daher, wenn auch die Documente dafür uns nicht vorliegen, mit Zuversicht annehmen, dass der Kaiser seinen Bruder von den Feindseligkeiten gegen den Erzbischof ernstlich abmahnte, und ihn vielmehr, wofür wir die positiven Beweise haben, aufforderte, den Gefahren zu begegnen, welche von Seite der protestantischen Reichsstände nicht nur den Ländern des Hauses Oesterreich, sondern der katholischen Sache überhaupt in Folge der auf der Leipziger Versammlung gefassten Beschlüsse drohten. Der Kaiser richtete nämlich an den Erzherzog unter dem 9., 13., 20. und 28. Mai fünf Schreiben, in welchen er ihm mittheilte, dass jetzt nach der Leipziger Zusammenkunft mehrere protestantische Stände und Städte sowohl in den oberen als auch in den niederen Reichskreisen mit öffentlichem Trommelschlag unter grossem Zulaufe des Volkes Werbungen vorzunehmen, das Landvolk aufzubieten, die Wälder und Pässe zu verhauen sich unterfangen, offenbar zu dem Zwecke, das bisher gut erhaltene Heer des Kaisers, der getreuen Kurfürsten und Stände zu trennen und zu vernichten. Dadurch sei er ebenfalls genöthigt worden, in den Erblanden und im Reiche eilends neue Werbungen anzustellen. Besonders bedroht seien die schwäbischen und elsässischen Lande. Er ersuche daher den Erzherzog gar brüderlich, den in den oberen Landen bestellten ‚Obristen Feldwachtmeistern', dem Grafen Egon zu Fürstenberg, dem Oberst von Ossa und anderen hohen Kriegsofficieren, wenn er von ihnen um Assistenz und Beiträge ersucht werde, sich gefällig zu erzeigen. Der Kaiser bedauere, seinen königlichen und erzherzoglichen Erblanden, so gerne er sie schonen möchte, Bürden aufladen zu müssen.[1]

In dem zweiten Schreiben von demselben Datum wiederholt der Kaiser, nur ausführlicher, die Nachrichten, die er über die protestantischen Werbungen erhalten hatte. Es sei reichskundig, wie seit der Leipziger Versammlung in den vornehmsten Städten, als: Nürnberg, Strassburg, Ulm, Nördlingen, Heilbronn, Frankfurt, Braunschweig u. a., wie auch auf dem Lande in Märkten und Dörfern heimlich starke Werbungen im Gange

[1] Wien, 9. Mai 1631. Landsch. Cop.-B. l. c. Bl. 1275.

seien. Die daraus für das ganze katholische Wesen entspringenden Gefahren seien leicht ermessen. Ferdinand setzt hierauf seinen Bruder in die Kenntniss, welche Massregeln er zur Verhinderung dieser unheilvollen Werbungen ergriffen und angeordnet habe, und ersucht ihn, gleiche Massregeln auch in seinen Landen zu ergreifen. Er solle die Knechte allenthalben zur Ergänzung seiner Regimenter selbst anwerben, und alles verdächtige Volk in seinen Fürstenthümern und Landen, damit sie dem Gegner nicht zulaufen können, anhalten.[1]

In den beiden Schreiben vom 13. und 20. Mai[2] eröffnet Ferdinand seinem Bruder, dass er das kaiserliche Kriegsvolk eilends aus Italien herauscommandirt habe, und selbes, so schwer es ihm falle, in den eigenen Erblanden einquartiren müsse. Er bittet ihn, diese Last auch in seinen Landen mit geneigtem Willen auf sich zu nehmen. Zugleich theilt er ihm mit, dass der Plan der Protestanten dahin gehe, sich mit starker Macht um Lindau zu sammeln, um dem kaiserlichen Heere die Verbindung abzuschneiden;[3] es wäre daher von grossem Vortheile, wenn die kaiserlichen Truppen in den österreichischen Vorlanden die Quartiere bezögen und den Feinden zuvorkämen.

Im letzten Schreiben vom 28. Mai gibt er dem Erzherzoge Nachricht, dass etliche Regimenter zu Ross und Fuss von der kaiserlichen Armade in den ober- und vorderösterreichischen Landen bereits angekommen seien. Er ersucht ihn, dieselben mit Waffen, Munition und Proviant nach Nothdurft zu versehen; er habe, fügte er bei, auch den Kurfürsten in Baiern um dasselbe gebeten, damit das Kriegsvolk ehemöglichst zur Behauptung der Pässe in Schwaben, Franken und Hessen nützlich verwendet werden könne. ‚Da Ew. Liebden es an der Erfüllung dieser Bitte nicht werden ermangeln lassen, so wird dadurch das allgemeine Wesen mit und neben der Erhaltung Unserer kaiserlichen und unseres Hauses Hoheit ohne Zweifel merklich befördert werden.‘[4]

Es waren es demnach, wie schon oben bemerkt wurde, hauptsächlich diese Zuschriften und Aufforderungen des Kaisers, welche des Erzherzogs Aufmerksamkeit von seinem Streite mit

---

[1] Datum wie oben, a. a. O. Bl. 1277.

[2] Aus Laxenburg, l. c. Bl. 1278 u. 1279.

[3] Wahrscheinlich die Verbindung mit Tilly's Heer im nördl. Deutschland.

[4] Wien, 28. Mai 1631, l. c. Bl. 1289.

Salzburg ab- und zur Nachgiebigkeit gegen die Tiroler Landschaft hinlenkten. Des Friedens mit den Tiroler Ständen bedurfte er umsomehr, als er nur mit ihrer Hilfe den Wünschen des Kaisers entsprechen konnte, wie denn auch die Stände noch am 6. Juni auf die Mittheilung der kaiserlichen Schreiben dem Erzherzoge 30.000 Gulden bewilligten, und ihn ermächtigten, auf den Credit der Landschaft weitere 15.000 Gulden aufzuleihen.[1]

So wenig geneigt sie waren, zu einer unzeitigen, friedenstörenden und kaum zu rechtfertigenden Befehdung des Erzbischofs von Salzburg die Hand zu bieten, so gerne öffneten sie nach Vermögen ihre Börse zur Vertheidigung und zum Schutze der gerechten Sache.

---

[1] Landsch. Cop. Buch XVII. Bl. 1284—1296.

Beilage I.

Verzeichnis aller Silber, so Jörg und Sebastian Andorfer zu Schwaz gebrennt haben, und soviel alle Schmelzherren, jeglicher in sunderheit gemacht haben von 1470—1535.

(Aus einem handschriftlichen Codex der k. k. Hofbibliothek in Wien. Nr. 3078. Hist. prof. 370.)

I. Was Anzahl Silber zu Schwaz von dem 1470. Jahr angefangen bis 1535 aus dem Falkensteiner Ärz geschmelzt worden durch Jörgen Andorfer und seinen Sun Sebastian Andorfer.

A. Jörg Andorfer hat gebrennt:

Jahre				Stücke	Gewicht			
Von[1]	1470	bis	1471	344	12.232	Mark	3	Loth
„	1471	„	1472	241	8.153	„	15	„
„	1472	„	1473	521	18.009	„	15	„
„	1473	„	1474	496	16.995	„	14	„
„	1474	„	1475	517	17.720	„	11	„
„	1475	„	1476	491	18.286	„	8	„
„	1476	„	1477	521	24.746	„	2	„
„	1477	„	1478	772	30.938	„	13	„
„	1478	„	1479	739	30.267	„	2	„
„	1479	„	1480	551	26.509	„	14	„
„	1480	„	1481	449	27.490	„	2	„

[1] Um Raum zu ersparen, wird hier bemerkt, dass das Jahr von Weihnacht bis Weihnacht gerechnet wurde; z. B. von Weihnacht 1470 bis Weihnacht 1471 u. s. f.

Bayerische
Staatsbibliothek

Jahre				Stücke	Gewicht			
Von	1481	bis	1482	358	27.935	Mark	15	Loth
„	1482	„	1483	407	37.159	„	9	„
„	1483	„	1484	512	48.097	„	3	„
„	1484	„	1485	345	32.576	„	10	„
„	1485	„	1486	546	49.882	„	5	„
„	1486	„	1487	614	52.663	„	10	„
„	1487	„	1488	510	44.466	„	14	„
„	1488	„	1489	484	41.589	„	14	„
„	1489	„	1490	410	38.087	„	15	„
„	1490	„	1491	457	41.565	„	13	„
„	1491	„	1492	482	44.100	„	15	„
„	1492	„	1493	465	43.815	„	6	„
„	1493	„	1494	413	39.627	„	15	„
„	1494	„	1495	420	41.091	„	10	„
„	1495	„	1496	409	41.323	„	4	„
„	1496	„	1497	392	38.674	„	3	„
„	1497	„	1498	434	42.418	„	—	„
„	1498	„	1499	436	42.086	„	2	„

B. Sebastian Andorfer hat gebrennt:

Jahre				Stücke	Gewicht			
Von	1499	bis	1500	407	38.705	Mark	5	Loth
„	1500	„	1501	428	41.643	„	4	„
„	1501	„	1502	468	44.498	„	5	„
„	1502	„	1503	419	43.378	„	12	„
„	1503	„	1504	391	38.126	„	4	„
„	1504	„	1505	369	32.905	„	12	„
„	1505	„	1506	311	31.468	„	5	„
„	1506	„	1507	342	34.236	„	10	„
„	1507	„	1508	301	32.525	„	15	„
„	1508	„	1509	287	31.169	„	14	„
„	1509	„	1510	363	39.356	„	2	„
„	1510	„	1511	360	38.770	„	7	„
„	1511	„	1512	382	39.405	„	9	„
„	1512	„	1513	408	44.129	„	7	„
„	1513	„	1514	441	46.731	„	3	„
„	1514	„	1515	407	42.445	„	11	„
„	1515	„	1516	445	50.146	„	—	„

Bayerische Staats-Bibliothek

Jahre				Stücke	Gewicht		
Von	1516	bis	1517	432	51.691 Mark	4	Loth
„	1517	„	1518	364	46.057 „	8	„
„	1518	„	1519	333	42.542 „	10	„
„	1519	„	1520	319	38.443 „	10	„
„	1520	„	1521	298	39.277 „	3	„
„	1521	„	1522	264	35.458 „	—	„
„	1522	„	1523	272	38.776 „	3	„
„	1523	„	1524	390	55.855 „	1	„
„	1524	„	1525	360	49.977 „	7	„
„	1525	„	1526	352	47.875 „	11	„
„	1526	„	1527	300	40.223 „	2	„
„	1527	„	1528	321	40.394 „	12	„
„	1528	„	1529	324	38.081 „	2	„
„	1529	„	1530	295	36.322 „	13	„
„	1530	„	1531	279	35.731 „	12	„
„	1531	„	1532	277	36.448 „	5	„
„	1532	„	1533	320	41.521 „	3	„
„	1533	„	1534	297	38.646 „	6	„
„	1534	„	1535	324	40.663 „	7	„

Die Gewerken waren: Benedict Stollbrock etc., wie sie im folgenden Verzeichnisse aufgeführt sind.

II. Verzeichniss aller Silber, soviel alle Schmelzherren, jeglicher in sunderheit, von 1470–1535 gemacht haben.

Die Schmelzherren		Jahre		Stücke	Gewicht	
					Mark	Lth.
Benedict Stollbrock .	von[1]	1470	bis 1478	55	1.965	14
Christan Möltl	„	„	„ 1493	322	17.644	4
„ Tanzl	„	„	„ 1535	3613	356.103	4
Herman Münzmeister	„	„	„ 1483	389	20.417	9
Hans Füeger u. seine Erben	„	„	„ 1530	2036	209.016	3
Jörg von Stockach . .	„	„	„ 1483	179	9.549	14
Benedict Küfner . . .	„	„	„ 1480	100	3.300	6

[1] Da die Thätigkeit der Gewerken sich auf eine ungleiche, grössere und kleinere Reihe von Jahren erstreckte, so gilt als Anfangsjahr ihrer Thätigkeit immer das erstangegebene Jahr.

Die Schmelzherren	Jahre			Stücke	Gewicht Mark	Gewicht Lth.
Wolfgang von Pirchach	von 1470	bis	1479	162	4.956	—
Augustin Schiferdegger	„	„	„ 1480	95	1.984	14
Anton von Ross . . .	„	„	„ 1513	2051	189.676	8
Lienhart Traxl	„	„	„ 1474	27	563	3
Steph. Tanzl, Hans Hartmann u. Klaus Schlosser	„	„	„ 1512	1000	70.544	12
Matthäus Turndl . . .	„	„	„ 1476	80	1.659	10
Herm. Ringsmaul . .	„	„	„ 1479	148	6.010	6
Meister Jörg von Milan	„	„	„ 1474	4	81	2
Peter Haeperger . . .	„	„	„ 1476	35	857	11
Utz Lew	„	„	„ 1473	14	371	8
Andre Jaufner	„	„	„ 1511	912	58.881	13
Lamprecht Erlacher .	„	„	„ 1499	695	49.544	14
Oswald Gschöff	„	„	„ 1480	54	1.139	6
Christof Laubinger . .	„	„	„ 1476	39	1.269	9
Hans Strasser	„	„	„ 1483	186	6.742	5
Herm. Aichhorn . . .	„	„	„ 1480	29	874	4
Hans Kaufmann . . .	„	„	„ 1485	233	10.970	1
Jörg Perl	„	„	„ 1501	1368	117.420	6
Heinrich Maurer . . .	„	„	„ 1474	7	272	10
Hans Sigwein	„	„	„ 1506	563	34.570	2
Andre Goldschmid . .	„	„	„ 1481	44	1.006	—
Hilprant von Hall . .	„	„	„ 1475	20	593	6
Lienhart Jöchl	„	„	„ 1481	17	814	—
Conrad Samer	„	„	„ 1474	23	632	8
Lienhart Schroter . .	„	„	„ 1476	45	1.512	8
Herm. Frank	„	„	„ 1480	129	3.684	6
Jörg Saxs	„	„	„ 1479	50	1.610	6
Hans Schroter	„	„	„ 1483	176	5.812	—
Hans Sackl	„	„	„ 1475	21	718	14
Hans Schmid	„	„	„ 1473	6	74	14
Lienhard Frei	„ 1471		„ 1472	3	46	9
Jörg Unger	„	„	„ „	16	621	1
Marx Pockh	„	„	„ „	15	479	3
Jeronyme Schorp . . .	„	„	„ „	8	183	1
Stephan Schneider . .	„	„	„ „	9	262	3

Die Schmelzherren	Jahre		Stücke	Gewicht Mark	Gewicht Lth.
Heinrich Tuler	von 1471	bis 1472	5	128	4
Benedict Ungesant . .	„ „	„ 1480	6	228	—
Peter Fabian	„ 1472	„ 1479	43	1.216	7
Hans Heustadl	„ 1473		1	2	5
Peter Papler	„ „		4	92	15
Hans Purkl	„ „	„ 1475	6	137	15
Jörg Rosenblue	„ 1474		2	2	15
Cirill Ortolf	„ „	„ 1476	3	51	10
Andre Stollbrock . . .	„ „		5	156	5
Leonhard Languel . .	„ „	„ 1496	296	17.099	9
Virgil Hofer u. seine Erben	„ 1475	„ 1526	2884	305.338	—
Andre Ladler	„ „	„ 1478	3	7	14
Paul Harthammer . .	„ „		6	15	11
Stephan Kandlinger .	„ „		4	42	12
Eberhard Kaufmann .	„ „	„ 1479	16	589	—
Klaus von Pucher . .	„ 1477		11	205	3
Matheis Thomel . . .	„ „		1	—	4
Thoman Wolf	„ „		8	21	12
Hans Fuesl	„ „		5	43	3
Wolfgang von Günz .	„ 1478	„ 1502	206	3.687	12
Heinrich Rueper . . .	„ 1479		8	335	10
Michl Arzberger . . .	„ „	„ 1481	8	260	8
Peter Rüml	„ „	„ 1493	191	14.694[1]	4
Kunz Haering	„ 1480		3	44	5
Maister Jobst	„ 1481		3	29	13
Hans Stöckl	„ „	„ 1499	201	21.450	15
Hans Grünzhofer . . .	„ 1483	„ 1504	545	45.881	7
Maister Ulrich Kanzler	„ „		1	73	14
Lamprecht Simerl . .	„ 1488	„ 1491	4	76	3
Michl Hueber	„ 1489	„ 1492	12	434	8
Niclas von Firmian .	„ 1490	„ 1493	39	2.367	—
Christof Kaufmann . .	„ 1493	„ 1504	63	3.082	15
Paul von Lichtenstein	„ 1496	„ 1499	44	3.816	6
Lienhard Languel . .	„ „		14	1.208	—
Matheis Götzner . . .	„ 1497		5	282	10

[1] Dürfte doch ein Irrthum in der Summe sein; vielleicht 4694?

Die Schmelzherren		Jahre			Stücke	Gewicht Mark	Lth.
Michel Schmid	von	1497			1	6	—
Sebast. Andorfer und Christof Kaufmann	„	1499	bis	1503	105	8.394	1
Cyprian von Sarntein und Hans Stöckl .	„	1501	„	1508	545	46.452	8
Utz Peyrer	„	1505			1	3	4
Hans Paumgartner . .	„	1507	„	1535	1964	282.222	13
Bened. Burgkhart und seine Mitverwandten	„	1509	„	1527	480	59.000	6
Hans Moyy	„	„			1	—	12
Jörg und Hans die Stöckl	„	1510	„	1527	803	92.874	7
Paul v. Lichtenstein u. Lienhard Haerer	„	1511	„	1517	131	11.812	9
Christof Reyff und seine Erben	„	„	„	1535	441	41.068	9
Hans Wyser	„	1513	„	1526	92	5.391	14
Lienhard Haerers Erbin	„	1517	„	1521	70	5.699	5
Hans u. Ambros Höchstetter	„	1521	„	1530	136	21.019	15
Jakob Fueger u. Hans Stöckl in Rattenberg	„	1522	„	1526	126	17.536	13
Jakob Fueger u. Hans Stöckl in Jenbach .	„	„	„	„	145	21.555	—
Jakob Fugger	„	1525			45	6.204	11
Remundi, Antoni und Jeronymi die Fugger	„	1526	„	1535	519	67.518	9
Hans Punzl u. Christof Herwart	„	1527	„	„	491	70.638	13
Hans Stöckl	„	„	„	„	596	67.199	3

Beilage II.

Vertrag zwischen dem Röm. Könige Ferdinand I. als gefürsteten Grafen von Tirol, und dem Erzbischofe Matthäus von Salzburg wegen streitiger Grenzen, Bergwerke und Jurisdictions-Rechte im Zillerthale.

Innsbruck, 1. December 1533.

Wir Ferdinandt von Gottes gnaden Römischer Könnig zue allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungern, Behemb, Dalmatien, Croatien etc. König, Infant in Hispanien, Ertzherzog zue Oesterreich etc. etc., Hertzog zu Burgundi, zu Steyer, zu Kernten, zu Crain etc., Graff zue Tyroll, zu Görtz etc., Undt Wir Mattheus der Hailigen Römischen Kirchen, des Titels Sancti Angeli Priester, Cardinal, Ertzbischof zue Saltzburg vnd Legat des Stuels zu Rom etc. etc. bekhennen offentlich für Unns, Unsere Erben und Nachkommen mit disem Brieff, Nachdem zwischen Uns nachfolgender sachen halb Speen und Irrungen gewesen sint, dass Wir Uns nach genuegsamer besicht- und beschau, auch grüntlicher erfahrung derselben freuntlich und Nachparlich veraint und vertragen haben, wie hernach volgt.

Erstlich betreffendt all und jede Uebelthädigen undt Malefitzigen Persohnen, so durch Unser Cardinals Ertzbischoffen zue Saltzburg Pfleger oder Richter zue Kropfsperg in Unsers Stiffts Saltzburg herrschafft und gebiet in Zillerstall und Burkhfridt Kropffsperg venngklich angenohmen, die sollen hinfüro in ewig Zeit durch dieselben Unser Pfleger oder Richter zue Kropffsperg, baider der Königl. Mayt. Herrschaften Rattenberg und Rotenburg, als nemblich auf der seiten gegen Rattenberg wertz am Stain bey der Zillerpruggen, und auf der Seiten gegen Rotenburg miten auf derselben Zillerpruggen, und ein jeder thätter mit seiner Bekanntnus und zechen Markh Perner, wie von Alter herkommen ist, überantwurt werden.

Zum Andern, Perkwerkh berührendt, ist abgeredt, dass alle Perkwerkh in Unser Cardinals Ertzbischoffen zue Saltzburg Stiffts gepiet in Zillerstall gelegen, so vill der jezo sein, oder konfftiglich auferstehen mögen, mit der Nutzung,

fron undt wexel, Uns, Unsern Erben und Nachkommen zue gleichen thaill in ewig zeit zuesteen, undt sollen die Perkrichter und Ambtleuth durch Uns, König Ferdinanden undt Unsere Erben, allweg mit wissen Unser Cardinals und Erzbischoffs zue Saltzburg, undt Unserer Nachkommen gesetzt und entsezt, auch Uns baiden Fürsten gelobt undt verpflicht sein. Und durch dieselben Ambtleuth sollen die Perkwerkh von Unser baider wegen verliehen, gefreit, verwalten und gehandlet werden, nach gueter Ordnung undt maass, wie das die Noturfft undt gelegenheit der Perkwerkh der Ende erfordern wirdet. Und die Besoldungen der Ambtleuth sollen Wir baid Fürsten zue gleichen thaill bezahlen.

Dann von wegen der Appellation, so von des Perkwerkhs wegen beschehen möchten, die sollen in Unser, König Ferdinandts Grauschafft Tyroll Regierung oder Cammer allzeit gefüert undt allda erledigt werden, dan Wir Uns dess zue fürderung der Perkhwerkh also güetlich mit ainander veraint haben.

Und so jezt oder konfftiglich ain Namhafft oder ansehenlich Perkwerkh aufstehen wirdet, soll alsdann obberüerter Perkrichter die Peen und Puessen in Perkwerkssachen und wie bey andern anstossenden Perkwerkhen der gebrauch ist, Uns baiden Fürsten auch zue gleichem thaill einziechen.

Nachdem aber diser Zeit wenig Perkwerkh vor Augen, desshalb solches aigne Perkrichter und Ambtleuth zue versolden nit wohl ertragen mög, ist für guet angesehen und beredt, dass solche Verwaltung jezo Lienhardten Winkler bevolchen undt verlassen werde, welcher Lienhardt Winkler gegenwirtiger Perkrichter, undt all konfftige Perkrichter Irer Verwaltung halb Uns baiden Fürsten gelobt undt verpflicht sein, die auch die Grueben, Huetschläg und anders von Unser baider wegen vergleichen, freyen, verwalten und was noth ist, mit gueter ordnung undt maass (wie obsteet) handlen sollen, und einem solchen Perkrichter ye zue zeiten von Uns baiden sein Besoldung, wie wier Uns mit Ime vergleichen, zum gleichen thaill bezahlt werden.

Zum Dritten. Nachdem hievor alle Hoch- und Schwartzwäldt in Unser obgemelts Cardinals Erzbischoffs zue Salzburg gepieten in Zillerstall gelegen, vom obristen bis zum untersten, und vom hindersten bis zum forderisten, sovil der allenthalben mit Rissgeferten, auch Clausen auf die Gerlass undt ander

Zwerchbäch zue baiden Seiten des Zillers, und fürter auf denselben Ziller müge gebracht vnd gearbait werden, sovill deren jezt gegenwürtig seint, durch Unser baider thaill unverwonnt und verstendig Commissarii undt Holtzmaister aigentlich besichtiget, überschlagen und gemerkt, undt also ausgethaillt worden sind, nemlich daz Uns, König Ferdinandt, die zween thaill derselben Wäldt frey damit zue handlen, vnd dan der dritthaill Uns dem Cardinal Erzbischoffen zue Salzburg zusteen undt bleiben, Und so Wir, König Ferdinandt des Stiffts Salzburg dritten thaills konfftiglich noturfftig oder Jemandts anderer zue empfachen begehren wurden, so sollen Wir vorgemelter Cardinal Erzbischoff und Unsere Nachkommen am Stifft Saltzburg dieselben umb ein zimblich Stockrecht Kn. Mayt. oder Iren Erben erfolgen lassen, oder anderen begehrenden zue verleichen macht haben.

Undt seint nemblich Uns König Ferdinandten undt Unsern Erben für Unsere zween dritell der Wäldt bliben und zuegestanden all vnd yede Hoch- und Schwarzwäldt, sovill der (als obsteet) allenthalben in des Stiffts Salzburg gebieten im Zillerstall gelegen seint, so vill der mit Rissgeferten und Clausen auf die Gerlass und andern Zwerchpächen zue baiden seiten des Zillers, undt fürter auf demselben Ziller mügen gebracht undt gearbaitet werden.

So seint Uns dem Cardinal Erzbischoffen zue Saltzburg undt Unserem Stifft für Unsern dritenthaill die nachfolgenden Wäldt zuegestanden, nemblich die Hollentz, die Stillupp, undt was darauf gebracht mag werden, die Lanngaw undt der Dux mit allen seinen Wälden, auch der Pfisterwaldt, Hordberg undt Unterperger Waldt.

Es sollen auch in allen obgeschribnen Wälden alle verhackte Maiss undt Holzschläg zue konfftigem Holzgewechss gehayt, undt die Wäldt sonst gueter Ordnung nach gehalten werden, Undt so die gegenwertigen Wäldt alle verhackt sein, so sollen in den konfftigen Wäldtgewechsen, in allen Hoch- undt Schwartzwälden, die in den vor verhackten schlägen undt Maissen widerumb erwachsen oder kunfftigklich verhackt, undt auch widerumb erwachsen werden, Unser yedemthaill der halbthaill vor erzelter massen zue gebrauchen vndt damit zue handlen in ewig Zeit zuesteen, doch hierinnen Unsers Cardinals und Erzbischoffs zue Saltzburg Underthanen und Urbarsleuthen

vorbehalten, sovill Sy Holz zue Iren güetern undt hoffsachen ungeferlichen nottürfftig, dass solches Inen jez undt hinfüro in ewige Zeit ervolgen, undt wie hernach volgt, ausgezaigt sein sollen.

Nemblichen soll den nachgeschribnen Underthanen in den nachfolgenden Hölzern und Wälden auf Unser König Ferdinandts thaill begriffen järlich durch Unser baider Holtzmaister samentlich zue Irer Hausnoturfft auszaigung beschehen, erstlich den Underthanen in Haitzenperger hauptmanschafft, an dem Haitzenberg, den Gerlassperger hauptmanschafft, vom Erttenspach bis auf das Windegg, der Rorperger, Zeller undt Distlperger hauptmanschafft, von Windegg bis an Stumber Gericht, Zellerperger, Aschawer, Kalltenpacher, undt von Fügen ein undt ein aus denen Wälden undt Höltzern, wie von Alter hero, darzue was in disen hauptmanschafften allen für Alben undt Aesten sein, den soll auch Ir noturfft holtz an gelegnen Orten järlich, wie obsteet, ausgezaigt werden. Undt welcher Underthan darüber, der stat oder Zall halben verhandelt, das ist, welcher an einem andern Ende, oder mehr holtz, dann Ihnen ausgezaigt wirdt, slacht, der oder dieselben sollen durch Unser baider holzmaister vor Unser baider vorgenanten gemainem Perkrichter güetlich oder rechtlich gepüest undt gestrafft, undt dieselben straffen durch ehegerürten Unsern Perkrichter eingetzogen und Uns beeden zue gleichen thaill verrait werden, doch hierin vorbehalten, welcher oder welche Underthanen frey aigne Haimhöltzer hetten, und deren bishero in rhüewigen gebrauch gewesen wären, und das bewährtlichen darbrechten, denen soll diese Handlung unschedlich, undt Uns Cardinal Erzbischoffen von Saltzburg an denselben Orten an Unsrer Obrigkeit unnachthaillig sein. Wo aber ainer oder mehr Underthanen in Iren guetern und auf Iren gründten und Wissmädern Lärchen oder ander Holtz steen hetten, das sollen Sy doch nach Unser baider Holtzmaister Waldtordnung mügen schlagen und um zimblich gelt zue notturfft Unser König Ferdinandten Pergwerken und hüttenwerchen verkauffen, wie von Alter herkommen und auf Unser Cardinals seiten und Wälden in einen Artikel hernach volgent auch bewilligt ist. Undt was über solche järliche ordtnung oder Auszaigung über der güeter gebührliche notthurfft vberbleibt, das soll Uns König Ferdinanden alls zu Unserem thaill frey zuesteen, doch soll nach verhackung

solcher Wälde Unserer Jedem, was Im in seinem halben thaill, wie obsteet, gebührdt, erfolgen, zusteen undt bleiben.

Dann der güetter Hofsachen halben, die in Unsers Cardinals Erzbischoffs undt Unsers Stiffts zue Saltzburg thaill begriffen, davon wöllen wir Ire Hofsachen kümfftiglich durch ainen, dem wir Unsere Wäldt bevelchen, zue gelegener Zeit auslacken und vermarken, oder Sy bey Iren alten brauch und herkommen bleiben lassen, doch dass Sy sich in dem allen Unserer könnftigen Waldtordnung gemäss halten.

Es soll auch Unser Jederthaill, Unser Erben undt Nachkommen für sich selbs über obgemeldt sein ausgezaigte undt zuegethaillte gerechtigkeiten der Wäldt und hölzer Wald- oder Holtzmaister seines gefallens zue setzen, denselben ordnung darin zuegeben, auch ob die Underthanen ausserhalb Ires Auszaigens wider dieselbe thäten undt handleten, die zue jederzeit, wie sich gebührt, zue straffen haben.

Nemblichen so ainer oder mehr Underthanen in den Höltzern undt Wälden Uns König Ferdinanden zuegethaillt, oder auch in Iren ausgezaigten Hoffsachen, so vil deren in Unser König Ferdinanden thaill weren, wider Unser Waldtordnung iechts verhandlen wurden, so soll ain jeder Unser Holtzmaister macht haben, den oder dieselben durch seinen ordenlich Pfleger, Richter oder Probst umb sollich Verhandlung für Unser baider thaill Perkrichter gen Zell oder Fügen, an welches Ort der Verprecher ordenlich gehört, zue erfordern. Es sollen auch Unser Cardinals Erzbischoffen zue Saltzburg undt Unserer Nachkommen vorgemelte Pfleger, Richter, Probst schuldig sein, die Verbrecher auf Königl. Mayt. Holtzmaister begehr undt erfordern für Unser baider thaill Perkrichter, wie obsteet, auf ein kurz bestimbten tag zueschaffen und zuestellen, daselbst mag auch der Underthan (ob er will) Unsers Cardinals holtzmaister mit Ime bringen, undt wo sich dann ainer oder mehr derselben Underthanen mit Kön. Mayt. Holtzmaister in gegenwürtigkeit des Perkrichters güetlich nit vertragen, was dann durch den Perkrichter undt seiner erforderten darinnen gesprochen undt gemässiget wirdet, das soll der Perkrichter stracks vollziehen, und Unsers Königs Ferdinanden Holtzmaister bei der erkannten straf vestiglich handthaben. Gleicherweis sollen Unser Cardinals Erzbischoffen zue Saltzburg Pfleger, Richter und Pröbst die Verbrecher in den Auszaigen zue der güeter haus notturfft Unsern baiden

Holzmaistern auf Ir erfordern auch für Unseren gemeinen Perkrichter bescheiden und schaffen, damit Uns zue baiden thaillen die straffen, wie obsteet, ordenlich einzogen werden mügen.

Undt nachdem, wie obsteet, nach verhackung der Wäldt Unser jedem der Halbthaill aller Wäldt auf ewig zuesteen soll, ist desshalb diese thaillung abgeredt undt bewilligt, dass nach solcher verhackung der Wäldt Uns egemeltem Cardinal vnd Erzbischoffen zue Saltzburg zue dem obbestimbten ausgezaigten drittenthaill, damit der halbthaill erstatt und vergleicht werdt, zuesteen und volgen solle, nemblich nach verhackung des Schembergwaldts, der Holtzmaiss vnd gewächs desselben Schembergwaldts, undt ist darauf also vermarkt, nemblich ist bei der kalten Kändl auf den Praitenstain zue negst dabei ligend angefangen, undt Unser baider Wappen darauf gehauen, Oesterreich hineinwerts gegen der Gerlas, undt Unser Stiffts Salzburg herauswerts gegen dem Haitzenberg, und fürter von obbestimmtem Praitenstain hinauf an ainen andern grossen Stain, darauf abermal, wie vor beschehen, Unser baider Wappen undt in der miten ain Creutz gehauen, darneben in etlich Paum Creutz geschlagen, von demselben grossen Stain hinauf, auf den poden daselbst, mer auf ain stain abermalen Unser baider Wappen und darzue zwey Creutz, wie vor, gehauen, und darneben umb denselben Stain in die Paum ettlich Kreutz geslagen, vnd von diesem obgemelten stain, daran die Wappen vnd zwey Creutz gehauen sint, gehet das Mark dem Grad vnd Egk nach durchauf in alle höch, wie Wasser rint vnd Stain walgen. Und soll allso Uns König Ferdinanden von disen Marken Unser halberthaill hinein gegen der Gerlas, und Uns Cardinal Erzbischoff zue Saltzburg Unser halberthaill hinaus gegen dem Haitzenberg in ewig Zeit bleiben.

Undt ob sich könfftiglich durch prandt in Unser ains oder baiden thaillen verhackt Wäld und Schlägen schaden begeb, der schad geschehe in ainem oder anderen oder baiden halbenthaillen, So ist beredt undt bewilliget, dass Wir dieselben schäden gleichlich tragen und Uns desshalb freintlich verainen, doch sollen Unser baider verordnete holtzmaister Ir fleissiges aufsehen haben, damit solcher Prandt in den Schlägen und Wälden verhüet, undt wo Sy ainen oder mehr, der sollich Prandt in den verhackten Schlägen und Wälden thun wurd,

erfragten, dieselben nach ungnaden straffen, darinnen wir Unsern Holtzmaister gueten rucken halten.

Ob dann den Underthanen im Zillerstall durch die Fierdinger vndt Trufften an Iren grundten und Guetern durch unfleiss oder verwahrlosung schaden bescheh, darum sollen sich die Fierdinger gegen Inen mit ablegung zimblich undt gebürlich halten, wo aber die armen leuth darüber noch beschwert zuesein vermainten, alsdann soll Inen nach erkantnus der geschwornen Perkwerks Ambtleuth und Waldmaister solcher schaden abgelegt und widerkehrt werden. Erfindt sich aber dass unbillich clagt worden wär, alsdann soll der kleger den Costen desshalben aufgeloffen selbs tragen; wirdet aber befunden, dass Ime clagensnoth, so sollen die Fierdinger, durch die der schadt geschehen, nach obgemelter Erkanntnuss den schaden sambt den Costen auf die Ambtleuth erloffen, zimblich abtragen und widerlegen.

Verrer sollen Wir baid Fürsten an ainem jeden Ort, da jezo oder hinfüro Perkwerk sein oder konfftiglich werden und auferstehn möchten, holtz zue notdurfft des Perkwerks, wo das am negsten undt gelegnisten bekommen mag werden, umb zimblich gelt dargeben.

Dergleichen sollen Wir Cardinal undt Unser Stifft Salzburg Lerchen, Zymer, Sag und Schürholtz zue der Kön. Mayt. und der Schmelzer zue Schwatz und Ratenberg Hütwerken aus Unsern Wälden, doch mit ainer gueten Ordnung, damit den Wälden nit schaden beschäh, auch aus der armen Leuten haimhöltzer umb zimblich gelt zekauffen, wie von Alter her zuegeben gestatten und zuelassen.

Zum Vierdten, den Burckfriden zum Schloss Kropfsberg berürend, ist beredt, dass derselb Burkfrid soll anfahen bey den Pächlin ob St. Gertrauten, so von Hauss (Hanss?) Pühlergassen herrynnt, vnd gegen den Kogel geen, als weit jezo grunt, haag und Zeyn gen. Auf der ander seiten bis an Yhn, und oberhalb bis an Stain bey der Zillerpruckh. Innerhalb diss Burkfriden sollen die Pfleger zue Kropfsperg Waag und Maass zuegeben, undt allweg zu St. Gertrauten Markt denselben tag Wein zueschenken zue erlauben, undt bestantgelt in gemelten Irem gegebnen Burkfriden aufzuheben, auch ausserhalb Malefiz, wie in Zillerstall gerichtlich obrigkeit haben, ausgenommen was frävel sich auf der Lantstrassen

zuetragen, undt insonders was sich der auf der Lendt und Kolstetten durch die Perkwerks Verwandten begeben; dieselben dergleichen St. Gertruten Kirch mit besetzung undt entsetzung der Kirchpröbst, aufnemung der Raittungen, desgleichen Zöll und meutt und aller andern obrigkeit, wie von Alter herkommen ist, das alles soll Unser König Ferdinandts Herrschafft Rattenberg zuestehen.

Weiter soll auch die Clausen auf dem klainen Kogl ob der Zillerpruggen, wie die umbfangen ist, mitsambt derselben jetzt eingefangnen beiligenden und zuegehörigen gärdten und grunt Uns dem Cardinal Erzbischoffen und Unserm Stifft Saltzburg zue Kropfsperg zuegehören, in allwegen wie hievor von Burkfriden begriffen steet. Es sollen auch die Plätz, darauff yez Lenden und Kolstetten steen, so brait und weit die jezo verfangen, so lang und offt man dero bedarff, zue demselben gebrauch frey und gewertig sein, doch sollen dieselben konfftiglich on Bewilligung unsers Cardinals Erzbischoffens Pflegers zue Kropfsperg nit erweitert noch darinnen ainich ander einfang, dan wie obsteet, gemacht werden.

Zum Fünfften Fügen und Hütpacher Widumb betreffend, ist beredt, dass die obrigkeit darinn Uns König Ferdinanden und Unsern Erben, wie von Alter her, zusteen und bleiben soll.

Zum Sechsten, von wegen der gejaidt und erstlich die Herrschafft Ratenberg betreffennd ist abgeredt, dass Uns König Ferdinanden und Unsern Erben von wegen Unserer herrschafft Rattenberg hinfüro alle gejaidt zue jagen zuesteen sollen, Nemblich der ganz Kogl bis an den Summerlangen Zaun, undt von dannen biss geen Hollernach in denselben Pach, vnd von dannen soll Uns Card. und Erzbischoven oder Unserem Pfleger zue Kropfsperg alle gejaidt zue jagen zuesteen, nemblich vom Hollernach die gebirg hinum bis an den Hasslpach, und alsdann soll Uns König Ferdinanden und Unsern Erben, von wegen Unserer Herrschafft Rattenberg widerum zue jagen zuesteen von demselben Hasselpach fürter gen Stumb werts die gebirg hinein bis mitte in See zwischen Distel und Stumberperg, welches dann die recht granitz sein soll.

Verrer die gejaidt der Herrschafft Rotenburg und auf derselben seiten im Zillerstall belangendt, ist allso abgeredt und bewilligt, dass hinfüro Uns König Ferdinanden und Unsern

Erben alle gejaidt zuesteen sollen, nemblich am Schlitterperg und von dannen hinein Perg undt thall bis gen Mitterdorff zue den Heusern, nach dem Compass hin auf alle höch; allso dass Wir König Ferdinandt und Unser Erben solchen Bezirk allenthalben unverhindert des Stiffts Saltzburg und Menniglichs zue bejagen haben und Uns allein zuesteen sollen. Dargegen sollen Wir Cardinal Erzbischoff und Unser Stifft zue Saltzburg von obangezeigten Orten und Mark der höche ob Mitterdorf das gepirg daselbs ein und ein allenthalben zue bejagen und Uns und Unserem Stifft sollich gejaidt der Ort auch allein zuesteen unverhindert der königl. Mayt., Ihrer Erben und Menniglichs, undt ein thaill dem andern in solchen seinen ausgezaigten vegleichten Bezirk weder mit Reissgejaidt noch anderem gar kein eintrag, irrtung oder verhinderung thuen, sondern sich des seinen halten, dabei bleiben, und weiter nit greiffen. Undt seint solche gejaidt, wie hernach steet, also vermarkt, nemblich, ist ain Markstain gesetzt zue Mittendorff vor des Nillen hauss, an der ainen seiten gegen Fügen Unser König Ferdinandts Wappen zue Oesterreich, und auf der andern seiten gegen Zell Unser des Erzbischoffen zue Saltzburg Wappen hauen lassen, und von dem bemelten Markstain hinauf über das gebirg der gered,[1] zwischen der fünften und sechsten stund auf dem Abent, in einen grunt, der zue der Waldtschwaig gehört, genannt im gemäur, in einen grossen stain, daran Unser baider Wappen, wie obgemelt, und ain Creitz, in der mitten gehaut ist, und von dannen fürter auf und widerumb der bemeldten Stund nach in schösser ästen, das Daxsach genannt, und in den Bruggel Anger, darinnen ein grosser Stain ligt, daran abermalen Unser baider Wappen und zwey Creutz in der Mitten gehaut, und vor dem Stain Innhalt der Stundt des Compass der gered nach auf alle höche. Und damit Unser beederthail Underthanen Viech vor den schedlichen Thieren in Unser König Ferdinanden obangezaigten zueerthaillten Bezirken verhüet werdt, ist deshalb beredt, dass Unsers König Ferdinands Vorstknecht, (so von Uns ohne nachtl der Underthanen besoldt werden soll,) und Unser Card. und Erzbischoff zue Saltzburg Landtjäger auf der Underthanen anzeigen undt beger sich Einer stund zue besuchung und

[1] In gerader Richtung.

bejagung solcher schädlicher thier vergleichen und mit einander anziehen sollen, so ver aber obgemelter Vorstknecht ausblieb, alsdann soll und mag Unser Cardinals LandtJäger mit solchen gejaidt zue Verhütung der Underthanen nachtails verfahren.

Zum Sibendten ist Vischens halben abgeredt, erstlich auf der seiten gegen Rattenberg, dass Wir König Ferdinandt und Unser Erben oder Unser Haubtmann von wegen Unsrer Herrschafft Rattenberg auf halben Ziller bis an die Prucken zue Zell zue Vischen macht haben sollen.

Dann auf der seiten gegen Rottenburg sollen Wir König Ferdinandt, Unser Erben oder Unsere Pfleger von solcher Unserer Herrschafft Rottenburg auf derselben seiten bis an Nixs zuefischen gewalt haben.

Doch damit der Ziller in gueten Würden gehalten und nit wie bisher unordenlich ausgeödt werdt, so ist für guet angesehen undt diese ordtnung fürohin zue halten fürgenommen, nemblich dass Unser König Ferdinanden Herrschafften Rattenberg und Rottenburg, jede Herrschaft zue jedem thaill sonders und allein vier Vischern, und Wir Cardinal Erzbischoff zue Saltzburg oder Unser Pfleger zue Kropfsperg sechs Vischern solche Vischwaidt auf dem Ziller, jederthail umb wenig oder vill, nach seinem gefallen verlassen mag, doch soll kain thaill über dise Anzahl halten, allein den Pfleger zue Kropfsperg, auch dem Probst in Zillerstall ist jedem ain Hausvischer zuegelassen. Dargegen mügen die Hauptleuth und Pfleger der Herrschaften Rattenberg und Rottenburg, ob Sy wöllen, ain Jeder auch ein Hausvischer der Enden halten. Es sollen auch dise drey obrigkeiten Ire Vischer einander anzaigen, undt ordnung fürnehmen, was gröss- und leng die Visch gefangen, auch mit was zeug gevischt werden soll, damit die Pruet und claine Vischlen, als die Gräfling, bis zu Iren gewachs unaufgefangen, und der Ziller in gueter Würdt gehalten werden müg.

Verrer der Spänn und Irrtungen, so sich der Herrschafft Luentz und Windisch-Matrey halb von wegen Ueberantwortung der Malefizisch Personen, Perkwerk, Wälden, Wasserflüss, Vischenz, Steuern und Vogtleuthen und Grenitz gehalten, haben wir uns nach geschehener beschaw und empfangnen bericht nachfolgend gestalt veraint, nemblich und zum Ersten, dass alle und jede Malefitzische Persohnen, so in

Matrey durch dieselb Grichts Obrigkeit venngklich angenommen und zum Todt verurthailt werden, wie die mit der gürtel umbfangen sint, mit zehn Mark Perner an den Gossenbach, so genannt ist der Diebbach, auf der Grenitz der Herrschaft Luentz Ambtleuten überantwurt werden, die sollen alsdan, was Urtell und Recht zue Matrey geben hat, an denselben verurtailten Persohnen vollzichen, und sonst kein theill den andern über die Gränitzen weder in Malefitz noch Bürgerlichen sachen oder anderer obrigkeit ainichen eingriff oder Irrung thuen.

Zum Andern, all und yede Goldt, Silber undt andere Perkwerk in Matrey sollen durch ainen Unser baidenthaillen gemeinen Perkrichter verliehen werden, und die fron und wexl davon Uns König Ferdinanden und Unsern Erben herzogen in Cärndten und Grafen zue Tyroll, und Uns Cardinal Erzbischoffen und Unsern Nachkommen am Stifft Saltzburg zue gleichen thaillen jedem halb zue steen und erfolgen, auch derselb Perkrichter und andere Ambtleut, so konfftiglich zue Nutz und Nottdurft solcher Perkwerk nach Unser beederthaill Rat und wie Wir Uns vergleichen, aufgenommen und gesetzt, von Uns baiden zue gleichen besold werden, auch Sy Uns baiden von Irer Aembter wegen gelobt und geschworen sein. Und so sich derselb Perkrichter und ander gemein Ambtleut in Iren Aembtern ungebürlich hielten, des ain thaill billich beschwerdt hat, sollen Sy auf desselben thaills begehr verkehrt werden.

Und soll die besatzung aines Perkrichters allso geschehen, nemblich dass Wir König Ferdinand zum Ersten, wan das noth wurdet, zwo oder drey darzue taugliche Persohnen ernennen, daraus ain Erzbischoff zue Saltzburg aine zum Perkrichter in Matrey zue erkisen hab, und so derselb Perkrichter abgehet, oder verkehrt wurdet, sollen wir Cardinal und Erzbischoff zue Saltzburg zwo oder drey taugliche Persohnen ernennen und die Königl. Mayt. oder Ihre Erben, wie obsteet, aine daraus zue Perkrichter in Matrey zu erkisen haben, und also für und für mit dem ernennen und erkisen ainmal umb den andern gehalten werden.

Zum Dritten sollen alle Hoch- und Schwarz-Wäldt in Matrey gehörig, so man zue denselben Perkwerk nothurfftig ist, und bringen mag, dazue gehayt und gebraucht werden, ohn bezahllung ainiges Stockrechtens, doch dem Pfleger und

Ambtmann Ir Hausnoturfften, dessgleichen den Underthanen der Ende Ir notturfftig heimbsuech oder hofsachen ausgezaigt, und sonst mit den Waldt- und holtzordnungen, auch Clausen, holztreiben und andern mit und gegen denselben gehalten werden, wie mit den Underthanen in Zillerstall obangezaigt und ausgefiert ist.

Aber wo unnotdürfftig Schwarzwäldt in Matrey weren, die zue denselben Perkwerken nit gebracht werden möchten, und herwiderumb ob dergleichen in Unser König Ferdinants Herrschafft Luentz wären, das zue den Perkwerken in derselben Herrschafft Luentz nit gebracht werden möchten, soll Unser yeder den andern, so des bedarf und zue nutz bringen mag, umb ein Zimblichs Stockrecht, nemlich von ainem Stammb zween fierer vergunt werden, doch der Wäldt an den Enden, da hoffentlich Perkwerk zue erpawen ist, zue verschonen.

Zum Vierdten von wegen der Steuern, so jederthaill auf seine Vogtleut, die in des andern thaills Urbar gehören, und zinsen, aufzuerlegen vermaint, soll hinfüro nit mehr geschehen, sondern Unser Jeder des andern Urbarleut, sy seien Im gevogt oder nit, wo die gesessen sein, in der Herrschaft Luentz oder in Matrey, ungesteuert lassen.

Verrer ist die Irrung, so zwischen obgemelter Herrschafft Luentz und Matrey von wegen etlicher Anstoss und Grenitzen geschwebt hat, dessgleichen die Articul der Schlacht oder werfenden Werks auf den Wasser Ysslitz[1] und des Vischens halb daselbs nach genugsamer augenscheinlicher besichtigung zu nachfolgender Vergleichung abgeredt, bewilligt und vertragen.

Erstlich im Thal Teferecken ausserhalb St. Jakobs an der Feistritz hebt sich das Pidmark an, an das Stralehen und an die Weiss Rauten der Herrschaft Luentz zugehörig, nach demselben Mark aufs oberst der Zaun und darnach auf in Rotenkofel vnd aus dem Roten-Kofl durch die Campi nach der Höch auf in Feystritzen Rast, aus der Rast in Platenpichel, aus dem Platenpichel auf in das Schlewenndlin auf alle Höch.

Mer geend die Budmarkh an am Rautterguet, darnach auf an das Markpitzen, an Stain, da ain Creutz auf ist gehauen, darnach nach dem Markpitzen auf durch die Loess in

---

[1] Heutzutage Isl-Fluss.

die Rast zwischen Plitz und der Nasen, und nach der Höch auf in Rigel, und nach dem Rigel hineinwerts gen St. Lengken.

Zum Andern in dem grossen Wasser ausserhalb der Pruggen an dem Prunnen in das Kändl, als weit die von Rotschitz und die zue Lynden den Weeg machen, Schattenhalb auf in Stampfkofl hin, auf die höch in die Tröger, und nach der Tröger hinein in den Plosskofel hinach aller höch in das Beyl in Spitz, von Beyl in den Rotlauer, und gerad nieder in den pach, und den pach nach her an die Zoppnitzbruggen, von der Pruggen an der Sonnenseiten in den Egartkofel, aus dem Egartkofel in das Josshaus auf dem Lanngacker in den hochenstain, und von dem hochenstain in den Santzenprunn, von dem Santzenprunn in die Morgenrast, aus der Morgenrast in die hochrast, in das Speyeck, aus dem Speyeck in den Speyboden, und nach dem Rigel hinaus in das Rossgügel, und vom Rossgigel in den Prachartskofel in die Cristall, aus dem Prachartzkofel und Cristall in das Hocheggk, aus dem Hocheneggk in Grissenkofel, aus dem Grissenkofel in Rosenbrunn, aus dem Rosenbrunn in Melitzwaldt wider in das erstvorgemelt Prünlin in das Kandl.

Zum Dritten die Bidmark in Firgen (Virgen) heben sich erstlich an auf dem Rigel ob des Schwarzen See demselben Pach, so aus dem Schwarzen See ab nachrünt in die Iselitz, darnach über das Wasser grad auf auf die Weegschaidt, so gen Zettla gehet, demselben Weg nach ein gen Zettla in den Winkel durch den Ofen, vom Ofen wider hinauf auf den Weg Preg, denselben Weg umb nach auf das nechst Egg, von Mitteregk heraus gegen Matrey, demselben Eck nach auf in Rossedel, und vom Rossedel in das Voldesskofel auf alle Höch, darauf die Bidmark aus Cattel und Prossnitz gehen.

Zum Vierten der Bidmark Cattel und Prossnitz halb, die sollen sich anfahen auf aller Höch, genannt Voldesskofel, ennhalb hinab in das thall auf die Plächhütten, von der Plächhütten hinab in Pach, in Grunt, demselben Pach und Grunt ein nach bis an die Cristallwandt. Die Schattseiten gegen Firgen gehört den Firgern zue, die ander seiten Sonnenhalb gehört der Herrschafft Matrey zue, wie es dann die Bidmark schaiden.

Zum Fünften aus der Cristallwandt dem Eck nach ans hörnlin, vom Hörnlin dem Eck nach in die Speygruben, von der

Speygruben auf Bsortz, da vor Zeiten ein Haus ist gestanden, zue dem ainen Fenster ein, und zu dem andern wider hinaus, von Bsortz grad nach ab wider in Pach des vorangezaigten Bidmarks.

Zum Sechsten zu St. Jakob in Teferecken an der Sonnenseiten hebt sich die Bidmark an an dem Lasornik, und geht heraus nach dem Faden an den Fadenkofel, und vom Fadenkofel an den Marchtal, und das Marchtal nach dem Pach heraus miten auf die Müllpach Pruggen und an den Pach, der da heisst der MüllPach zue St. Jakob in Teferecken, und gleich von derselben Müllbach Pruck, die da geet zu St. Jakobs Kirchen, wie obsteet, zue mitten derselben Pruggen gleich ab über das Wasser Ayhen und auf in den Perg, genannt Langkurz auf zum Spitz und gleich über die lenck an den Rotenströff, und also heraus nach dem Faden an den Nidernperg heraus auf das Creutz gelegen zwischen Zwinaby und der grünen Alben, und gleich nach den Traf heraus über den Bockhstain auf den Schrein und hin gegen dem Weissenfeldt, dem Rigel nach als der Traf sagt, und gen thall an den Gossenbach, und dem Gossenbach nach ab in Ysel, und nach der Ysel auf geen Kuenberg, und von Kuenberg nach dem Wasser auf an Teferecker Pach, und über denselben Pach nach dem Wasser auf neben des Greyels, und gerad über die Ysell bis an die alt Clausen, von der Clausen an an den Greyel, auf dem Eck nach, als der Traff sagt, bis in Ecker Trög an dem Plosischkstein, vom Plosischkstein in Kogelstain, aus dem Kogelstain in Nuden, aus dem Nuden in Schober auf alle Höch.

Item laut der obbemelten Bidmark ist das Innertheill gegen Matrey derselben Herrschaft zuegetailt, und das Ausserttheill gegen Kals werts soll der Herrschafft Luentz zugethailt sein. Darin ist den Kalsern, wie von Alter hero das holz, so sy järlich auf das Schloss Prugg antworten müssen, zuegelassen, dass Sy dasselbe Holz an den Orten ausserhalb des Staigers feldzaun, wie von Alter her, ausgenommen ains yeden Haus und Hofs noturfft-Holz, schlagen mögen, doch soll der Bluembesuch von baiden Parteyen, wie von Alter herkommen ist, ungewehrt sein.

Es ist auch insonderheit hierin bedingt, dass durch dise abredt, Enntschid und Zuethaillung der Grenitzen keiner Herrschafft noch derselben Underthanen an andere Iren aignen gründten und Poden, es seyen Wissmäder, Baufeldt, Alben,

Etz, Waid oder anderen, wie das ain jeder mit ruewiger gewehr herbracht, ingehabt, besessen und noch hat, nichts benommen, dessgleichen an Weg und Stegen, wie es vormals damit gehalten und gebraucht ist, und sonst eines jeden Rechten und gerechtigkeiten unvergriffen sein, und sollen die Wäldt laut der vorgeschribner Abredt von baiden theillen gehayt werden.

Weiter ist beredt, dass die Oblasser fürohin on Mittel der grichtlichen Obrigkeit Unser König Ferdinants Herrschafft Luentz unterworfen sein sollen, und nachdem durch obgemelt geschehen besichtigung befunden, dass die angezogne Schlacht oder werfend Werk baiden thaillen zue gueten angesehen und niemandts nachthaillig, ist beredt, dass sollich Werk also bleiben und wo von nöthen, dass ain- oder baidthaill, die von Luentz und Matrey, zue bewahrung seiner Gründt und Poden streichende Werk zu machen bedörfe, das soll jedem thaill, doch mit Vorwissen des andern, zue machen zuegelassen sein, doch mit solicher beschaidenheit, dass kain thaill solchen Wasserstramm an ihrem Faden und Runst verhindern, und zue beschädigung des andern grunt gewaltig werfen oder laiten soll.

Dann der Vischnetz halb soll ain jede Herrschaft in den Wasserflüssen und Pächen soviel und weit Unser jede obangezaigte Granitz begreift, ungeirrt des andern zuefischen zue seinem gefallen und nutz macht und gewalt haben, und Unser keiner den andern über sein zugeaignet Grenitz darinnen irren noch verhintern.

Verrer nachdem sich zwischen obgemelter Herrschaft Luentz und dann dem Gericht Lengberg von wegen der Grenitzen aufgerichter Zäun, Pfantung und Gegenpfandtungen. von den Innhabern derselben Spen und Irrung begeben und zuetragen, haben Wir Uns dieselben auch zue vergleichen und nachfolgend gestalt zu vertragen bewilligt und veraint.

Erstlich dass die Granitz oder Bidmark Sonnenhalb bey Lengberg hinfüro also gehen, sein und bleiben sollen, nemlich von der Tra (Drau) auf Lengfeldt, da die Aich gestanden ist, daselbst soll ain Markstain gesetzt werden, und von demselben gesetzten Markstein gerad hinüber durch des Grasseckhers Bächlin und von demselben Bächlin hinauf in die Lünden, die etwan da gewesen ist, soll auch ain Markstein gesetzt werden. Und von gedachter Linden soll neben des Golkars Haus gegen Luenz gleicherweis auch ain Markstain gesetzt werden; und aus

demselben Markstain gerechts auf in den Grampenkofel, der da ligt in Operars Wisen, in der Zaunschröt, und von dem Kofel aufgerichts nach den Troen, der da gehet zwischen der Kundel Gertschacher und Gertracher Alben, und der Prossnitzen gerechtsauf in das Törl, da stossen vier Gericht an einander, nemblich Luenz, Kirchheimb, Stall und Lengberg, und in die obangezaigten Markstain sollen Unser baider Fürsten Wappen gehaut werden.

Und dann an der andern seiten Schattenhalb hebt sich die Bidmark an bey der Tra am Lärcheinstock, so im Rain stehet, und geet gerad über auf den Weg, da soll ain Markstain gesetzt werden. Von demselben Markstain gerad über den Poden gegen der ligenden Wandt, da sollen über den Poden etlich Markstain gesetzt werden. und soll in die ligend Wandt auch Unser Wappen neben den Creutzen gehawt werden. Von denselben Creutzen und ligenden Wandt gerad über auf in die Tyeffklannng,[1] daselbst soll auch ein Creutz gehawt werden. Von gedachter Klam gerad auf durch den Gratnitz in die Oberklam, so unter dem Gratnitz Kofl ist, von derselben Oberklam hindurch über den Gratnitzboden durch die gross Klam und Gang auf Sattelin, das Oberthaill soll der Herrschaft Luenz, und das Underthaill soll dem Gericht Lengenberg zuegehören. Und wiewol die obgemelten Grenitzen also fürgenomen sein, so ist doch weiter beredt, dass dem Gericht Lengberg der Gradnitzkofel gegen dem Mark des Bächlins folgen soll.

Weiter ist beredt, dass die von Yckelsdorff und die von Lawandt sollen miteinander auf die vorangezaigten Markstain über den Boden ain Zaun machen, und jeder denselben Zaun halbzäunen, und welchem thaill der Weg zuegethaillt wurdet, der solle ein Gatter machen. Solcher zaun soll auch alle Jahr von baiden thaillen auf St. Georgentag gemacht sein, damit ain Thaill vor dem andern befridt sei, bei Peen, wie baider Herrschaften gebrauch ist.

Und also zue anzaigung und bestätigung vor ausgezaigter Gränitzen sollen, wie obsteet, Markstain verordnet und gesetzt werden, und sich jeder thaill solcher Gränitz und Bidmark benüegen, darüber nit weiter greifen, und durch obbemelte Auszaigung der Bidmark und Granitzen keinen thaill an seiner

---

[1] Tiefe Klamm?

inhabenden Obrigkeit und Gerechtigkeit, wie und so vill ain jeder von Alter gehabt und herbracht hat, nicht benommen, auch kein theill den andern an solcher seiner Obrigkeit wider alt herkommen kein Irrtung oder Eintrag thuen, auch Inen desgleichen aines jeden Underthanen (wie obsteet) sonst an andern Ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unnachtheillig sein.

Verrer ist zue wissen, dass sich von wegen der Wäldt zue Waitring[1] und der Gränitzen am Jochperg halb etwas Missverstandt, Speen und Irrung gehalten haben, damit aber dieselben auch zue Richtigkeit gebracht wurden, ist derhalb durch Uns nachfolgende Vergleichung abgeredt, bewilligt und angenommen.

Erstlich betreffend Unser Cardinals Urbarswäldt und Hölzer zue Waitring in Unser König Ferdinands landsfürstlicher Obrigkeit der Herrschafft Kitzbichel gelegen, auch der Stockrecht und Straffen halber daraus folgent, ist beredt, dass dieselben Wäldt und Hölzer Uns Cardinalen Erzbischoffen und Unserem Stifft zue Saltzburg sein und bleiben, und Wir König Ferdinand Uns ehegemelter Stockrecht in Bedenkung nachfolgender Vergleichung begeben, und dieselben den Stifft Saltzburg, unangesehen dass gleichwol Uns von andern umbgelegenen Waldt und Hölzern die Stockrecht ye und allwegen geraicht und bezahlt seyen und noch bezahlt werden, folgen und zuesteen sollen.

Es soll auch mit Waldtordnung fürsehung geschehen und gegen den Uebertretern derselben mit gebührender Straf gehandlet werden, wie von Alter herkommen ist, also soll es mit den andern straffen und Ordnungen, so sich in anderweg ausserhalb der angezaigten Hölzer begeben oder zuetrugen, nit anders gehalten werden, dann wie bishero gebraucht und von Alter herkommen ist.

Verrer nachdem die Landöffnungen der Mark und Grenitzen halb auf dem Jochberg durch baiderthaill Oeffnungen widerwertig befunden sint, allso dass der von Kitzbichel

---

[1] Waidring im Unterinnthale.

Oeffnung nach das recht Landmark bis an den alten Thurn, so oben auf dem Jochberg stehet, gehen sollt, und aber der Saltzburgischen Landöffnung nach sollich Grenitz sich bis zue der kalten Kandel bis in Trettenbach erstrecken sollt, haben Wir Uns zu baiden theillen verglichen, dass nun hinfüran in ewig Zeit das recht Landmark und Grenitz sein soll von obbemelten alten Thurn herab zechen Schritt unter den klainen abbrochnen Städeln, da dann ain starker Markstain mit Unser baider Wappen gehawen und verzeichnet bey der Landstrass gesetzt ist, welche Mark stracks durchauf zue baiden seiten in alle Höchen zaigen und gehen sollen, wie die Wasser rinnen undt die Stain walgen, und Unser baider obgemelten Herrschaften Obrigkeiten sündern und thaillen, und weiter nachgeschribner mass vermarkstaint werden sollen, nemblich auf der seiten Schattenhalb ist gerad hinüber den Poden unter dem Perg ain anderer Markstain mit Unser baidertheill Wappen verzaichnet gesetzt, und soll von dannen gerad durch auf an den Haag der Alben Rast der dritt Markstein auch, wie obsteet, verzaichnet gesetzt werden, darnach von dem obgemelten Markstein unter den abgebrochnen Städelin bei der Landstrassen gesetzt, auf der andern seiten Sonnenhalb gerad über den Poden hin unter dem Rambsenstain, auf ein Legerstain, der mit Unser baider theill Wappen verzaichnet ist, und von demselben gerad auf, auf den Ramsenstein in alle Höchin, da auch ein Markstein mit Unser baider theill Wappen verzaichnet gesetzt werden soll, und vom selben Markstein wider grad ab auf das Ort, das die Saltzburgischen Bernfiltz, und die Kitzbichlerischen auf den Rattenbach nennen auf daz Moss, da auch ein Stein mit Unser baider tail Wappen verzaichnet gesetzt werden soll, und von demselben Markstein, wie die Wasser rinnen und die Stain walgen bis auf in Schelmberg, in alle Höche, darzwischen auch Markstain der Wasser Saig nach mit Unser baiderthaill Wappen verzaichnet gesetzt werden sollten, so vil deren noth sein wirdet. Und sollen darauf Wir zue baiden theillen bey solchen und andern alten offenbaren unstrittigen Landmarken bleiben, und keiner den andern in seinen ausgezaigten zuegehörigen Bezirken über und wider obgemelte Landmark turbiren, irren noch verhindern; doch ist hierin auch sunderlich beredt und aus gueter freundtlicher Nachparschafft bewilliget, so ver ein Inhaber des obbemelten alten

Thurns, dessgleichen die Acht nachfolgenden Gütter, nemblich das Guet Clausenstain, Endtleuten, das Clausen guet, das Guet Himereckh, das guet Jochberg, das Guet Grueb genannt, das Guet Mosen und das guet Klingelsperg, so auch Vichstain genannt wirdet, die Ennhalb des Thurns gegen Mittersyll gelegen seyn, in Iren Wäldt und Hölzer ainichen mangel an Zimer, Zäun, und Schindelholz haben wurden, dass Sy alsdan in Unser König Ferdinands zuegehörigen Wäldten daselbst sollich holtz zue Irer Hausnotdurfft und nit weiter, doch allweg mit Vorwissen Unser König Ferdinandts Holtzmaisters, so Inen dasselb auf ihr Ansuechen verordnen und auszaigen soll, wol hacken und zue Irer Hausnoturfft wegfieren und brauchen mügen.

Dergleichen ist auch bewilliget, dass den nachfolgenden neun Güetern, nemlich dem Guet Vordereck, Frischeck, Hochenrain, Brembstain, Dietstain, Understain, dem guet an der Mühl, Stahlberg und mehr ain guet Stahlberg zue Irer Hausnoturfft aus Unser König Ferdinandts Wälden durch Unser Holzmaister vorgeschribner massen am gelegenlichsten laut der Waldordnung ausgezaigt und gehalten werden.

Hiemit sollen all vorangezaigt Spänn und Irrungen, in massen wie die oben aigentlich bestimbt, ausgefiert und erleitert seint, genzlich hingelegt, veraint und vertragen sein, auch dise Abredt und Verainigung von Uns baiden Fürsten, Unsern Erben und Nachkommen gelobt, und in kein Weg darwider gehandelt werden. Es soll auch solcher Vertrag Unsern Erben und Nachkommen sonst in anderweg an Unserer landsfürstlich- und ander Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Gerichtszwängen, Gemärken und Granitzen, ausserhalb dess so hieoben mit ausgetruckten Worten betädingt ist, ganz unvergriffen, in allweg unverletzlich, unnachthaillig und ohne schaden sein, Alles erbarlich ohn geverde.

Dess zue wahren Urkunt seint diser Vertragsbrieff zween mit gleichlautendem Innhalt aufgericht und zue bestätigung aller obbeschribner sachen mit Unserer baider anhangenden Insiglen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen bewahrt, auch jeden thaill ainer zuegestellt, und gegeben zue Ynsbrugg am Ersten tag des Monats Decembris nach Christi Unsers Herrn geburt, Fünfzehenhundert und im drey undt dreissigisten,

Unser König Ferdinanden Reiche des Römischen im dritten und der anderer im Achten Jahre.

Hainrich von Knöringen Lant Comenthur, Vice Statthalter.	Commissio Dni. Regis in consilio.
Beatus Widdmann Dr. Cantzl. Tyroll.	
Georgius a Tessingen Dr. Cancell. Saltzburg.	
Sigmund von Thurn zue Newnpeyrn.	

Landschaftl. Copeibuch Bd. XVII. Bl. 1138–1156.

Anmerkung. Die Abschrift des landschaftlichen Copeibuches wurde rectificirt durch Collationirung mit dem im k. u. k. Staatsarchive in Wien vorhandenen Originale.

Bayerische Staatsbibliothek München



9/2000

Buchbinderei G
Wawrzyniak & Singer M
Marktplatz 23 B
85614 Kirchseeon H